



46. Sitzung, Montag, 13. März 2000, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Richard Hirt (CVP, Fällanden)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Zuweisung einer neuen Vorlage Seite 3525
- Antworten auf Anfragen
 - *Datenbekanntgabe durch Einwohnerkontrollen*
 KR-Nr. 396/1999 Seite 3526
 - *Reorganisation des Gefängniswesens*
 KR-Nr. 417/1999 Seite 3530
 - *Lernprogramme im Strafvollzug*
 KR-Nr. 418/1999 Seite 3533
 - *Wertverminderung von Privateigentum durch
 Schutzmassnahmen in der Landschaft und im
 Siedlungsbereich*
 KR-Nr. 419/1999 Seite 3536
 - *Kiesgrubenbiotop «Vorhag» Freudwil*
 KR-Nr. 420/1999 Seite 3540
 - *Qualifikation und Unabhängigkeit des Direktors
 von Zurich Network*
 KR-Nr. 425/1999 Seite 3542
 - *Ausländer-Arbeitsbewilligungen für Jahresauf-
 enthalter*
 KR-Nr. 434/1999 Seite 3545
 - *Finanzierung der erheblichen, unversicherbaren
 Waldschäden im Kanton Zürich, verursacht
 durch den Orkan «Lothar» vom 26. Dezember
 1999*
 KR-Nr. 3/2000 Seite 3549

- *Bonuszahlungen der Banken*
KR-Nr. 49/2000 Seite 3552
 - *Maximaler Gemeindesteuerfuss von 132 %*
KR-Nr. 59/2000 Seite 3555
 - Beratungsart der Einzelinitiative Albert Gubler,
KR-Nr. 67/2000 Seite 3591
 - Streichung der Nachmittagssitzung vom
27. März 2000 Seite 3591
 - Erfolg am 36. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen
in Elm Seite 3591
- 2. Übergangslösung für eine Subventionierung teilbetreuer Angebote und aufsuchender sozialpädagogischer Familienhilfe im Bereich der Jugendhilfe**
Postulat Susanna Rusca Speck (SP, Zürich), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 25. Januar 1999
KR-Nr. 27/1999, RRB-Nr. 747/14. April 1999 (Stellungnahme) Seite 3558
- 3. Vernetzung von Jugendmusikschulen mit der Volksschule**
Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur), Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) vom 15. Februar 1999
KR-Nr. 54/1999, RRB-Nr. 1377/21. Juli 1999 (Stellungnahme) Seite 3567
- 4. Erlass eines neuen Rekursrechts für die Universität**
Motion Oskar Bachmann (SVP, Stäfa) und Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) vom 22. März 1999
KR-Nr. 95/1999, RRB-Nr. 991/19. Mai 1999 (Stellungnahme) Seite 3579
- 5. Konzept für Freiwilligenarbeit an der Volksschule**
Postulat Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 12. Juli 1999
KR-Nr. 246/1999, RRB-Nr. 2191/8. Dezember 1999 (Stellungnahme) Seite 3592

6. Unterstützung der Sonderschau «Berufe an der Arbeit»

Postulat Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Mario Fehr (SP, Adliswil) und Franz Cahannes (SP, Zürich) vom 13. September 1999

KR-Nr. 305/1999, RRB-Nr. 2144/1. Dezember 1999
(Stellungnahme) Seite 3600

7. Förderung von Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen

Postulat Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) vom 13. September 1999

KR-Nr. 306/1999, RRB-Nr. 114/19. Januar 2000
(Stellungnahme) Seite 3611

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *Erklärung der Grünen Fraktion zur Interpellation betreffend raumplanerische Auswirkungen der Flughafenerweiterung auf die Region auf Grund der Baukonzession für das Projekt Dock Midfield* Seite 3631

– Todesfall Seite 3632

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 3632

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung einer neuen Vorlage

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, Mitbericht der Kommission für Bildung und Kultur:

- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 204/1996 betreffend Schaffung eines Institutes für das Alter, 3759**

Antworten auf Anfragen

Datenbekanntgabe durch Einwohnerkontrollen

KR-Nr. 396/1999

Peter Good (SVP, Bauma) hat am 22. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Am 22. Januar 1999 wurde vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ein Rundschreiben an die Einwohnerkontrollen im Kanton versandt. In diesem Rundschreiben wird festgestellt, dass den Schulpflegen nur noch die neu in die Schulpflicht eintretenden sowie die neu zugezogenen schulpflichtigen Kinder mit deren gesetzlichen Vertretern gemeldet werden dürfen.

Weitere Angaben über Kinderzahlen in den Gemeinden dürfen laut Datenschutzbeauftragtem nur in Form von anonymisierten Kennzahlen an die Schulpflegen weitergegeben werden. Werden den Schulpflegen beziehungsweise Gemeinderäten (bei Einheitsgemeinden) die Daten der noch nicht schulpflichtigen Kinder vorenthalten, so ist es für diese Behörden unmöglich, eine seriöse mittel- und langfristige Planung (Schulclassen- beziehungsweise Lehrerstellen- und Schulraumplanung) vorzunehmen.

Gerade in Landgemeinden verunmöglichen anonymisierte Daten ein sinnvolles Planen. In weitläufigen Landgemeinden werden Kinder zum Teil ab einzelnen Weilern oder Höfen mit Bussen in verschiedene Schulhäuser (nicht zwingend in die nächstgelegenen) chauffiert, um eine optimale Infrastrukturauslastung mit der entsprechenden Kostenminimierung anzustreben.

Müssen die Daten aber anonymisiert bleiben, können Angaben über vereinzelt Kinder aus Weilern oder von Höfen nicht gemacht werden, weil ein Rückschluss auf die entsprechenden Familien möglich würde. Befremdend wirkt die Feststellung im genannten Rundschreiben, dass zwar automatische Mutationsmeldungen mit genauen Daten möglich sind, so zum Beispiel an das Steueramt, die Militärsektion, die Zivilschutzstelle und an anerkannte Kirchen und so weiter, nicht

aber an die Schulpflege oder an den Gemeinderat. Diese Situation empfinden auch die Gemeindepräsidien des Bezirkes Pfäffikon im höchsten Masse als unbefriedigend.

Meine Fragen an den Regierungsrat lauten daher:

1. Teilt der Regierungsrat die obige Meinung, dass anonymisierte Daten über vorschulpflichtige Kinder, vor allem in Landgemeinden, für eine weit reichende, genaue Planung im schulischen Bereich zu wenig zweckdienlich sind?
2. Wenn ja, unterstützt der Regierungsrat entsprechende Bemühungen um automatische Weitergabe von relevanten Daten über vorschulpflichtige Kinder einer Gemeinde an die Schulpflege (und den Gemeinderat bei Einheitsgemeinden) zum Zwecke der schulischen Planung?
3. Wie lautet die Begründung, dass automatische Mutationsmeldungen mit genauen Datenangaben von vorschulpflichtigen Kindern zum Beispiel an anerkannte Kirchen laut Rundschreiben möglich sind, nicht aber an Schulpflegern?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Der Datenschutzbeauftragte hat mit seinem Schreiben vom 22. Januar 1999 an die Einwohnerkontrollen im Kanton Zürich in genereller Weise dazu Stellung genommen, welche periodischen Datenbekanntgaben der Einwohnerkontrollen an andere Amtsstellen und Organisationen aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig sind. Er hat damit auf zahlreiche Anfragen reagiert und in diesem Zusammenhang mit den interessierten Kreisen abgeklärt, welche Datenkategorien die Einwohnerkontrollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und daher erheben und speichern dürfen. Im Weiteren hat er geprüft, welche Daten auf Grund einer ausreichend klaren gesetzlichen Grundlage automatisch, d. h. nicht auf einzelne Anfrage hin, an welche Ämter weitergegeben werden dürfen. Es ging somit in erster Linie um die Aufgaben und Befugnisse der Einwohnerkontrollen. Bezüglich der automatischen Datenbekanntgaben werden in erster Linie jene Fälle erwähnt, in denen das kantonale Recht eine ausdrückliche Meldevorschrift enthält und die somit datenschutzrechtlich von vornherein zu keinen Fragen Anlass geben. Eine weiter gehenden Analyse der gesetzlichen Umschreibungen von behördlichen Aufgaben, die im

Rahmen einer Auslegung eine Datenbekanntgabe zulassen würden, enthält das Schreiben nicht.

Für den Datenschutzbeauftragten ist insbesondere § 4 des kantonalen Datenschutzgesetzes massgebend. Diese Bestimmung umschreibt die allgemeinen Voraussetzungen für die Datenbearbeitung. Diese allgemeinen Voraussetzungen sind eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung, die Richtigkeit der Daten, ihre Eignung und Notwendigkeit für die konkrete Aufgabenerfüllung (Verhältnismässigkeitsprinzip), die Bindung der Bearbeitung an den Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden (Zweckbindungsprinzip), und schliesslich der Schutz der Daten gegen unbefugtes Bearbeiten. § 8 Datenschutzgesetz regelt die Bekanntgabe durch öffentliche Organe, d. h. Behörden, Amtsstellen des Kantons oder der Gemeinden sowie andere Einrichtungen und Personen mit öffentlichen Aufgaben. Er verlangt, dass die Bekanntgabe entweder auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe eines Empfängers notwendig ist, wobei dies nur für Einzelfälle zulässig ist. Ebenso ist sie in Einzelfällen zulässig, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist oder diese Einwilligung nach den Umständen angenommen werden kann.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Meldungen von Daten der Einwohnerkontrollen an die Schulbehörden enthält § 38 der Volksschulverordnung, wonach die Einwohnerkontrolle der Schulpflege jährlich die neu in die Schulpflicht eintretenden Kinder und deren Sorgeberechtigte, ferner den Zu- und Wegzug mit Herkunftsort und künftigen Wohnort mitzuteilen hat. Über die Weitergabe von Personendaten von nicht schulpflichtigen Kindern gibt es keine entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung. Der Datenschutzbeauftragte leitet daraus ab, dass den Schulpflegern für ihre Planungstätigkeit nur anonymisierte Daten über die nicht schulpflichtigen Kinder weiterzugeben seien, da solche für die mutmassliche Entwicklung im Schulwesen und für die Abschätzung des Bedarfs an Schulräumen ausreichend seien.

Die Bildungsbehörden weisen darauf hin, dass die Schulpflegern für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung (§ 37 Unterrichtsgesetz und § 74 Volksschulgesetz) auch die Adressen und das Alter der noch nicht schulpflichtigen Kinder kennen müssen, um Hochrechnungen für die Stellenplanung und die Planung des Schulraumbedarfs durchführen zu können. Des Weiteren sind Angaben erforderlich über Nationali-

tät, Sprache und Einreisedatum in die Schweiz der ausländischen Kinder, um den Deutschunterricht für Fremdsprachige planen und anbieten zu können.

Die für eine Datenbearbeitung notwendige Rechtsgrundlage muss unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Bearbeitung, der Schwere der Persönlichkeitsverletzung, der auf dem Spiel stehenden Interessen, des Tätigkeitsbereichs, der Komplexität und der technischen Gewichtung des Bereichs sowie der Fähigkeit zur Anpassung an neue Gegebenheiten mehr oder weniger detailliert ausgestaltet werden (Maurer/Vogt, Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, S. 234). Bei der Frage der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten durch Einwohnerkontrollen darf davon ausgegangen werden, dass gegenüber der Schulpflege die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung und der Wille der betroffenen Personen (Eltern und andere Sorgeberechtigte), anonym zu bleiben, äusserst gering ist. Auf der anderen Seite ist das öffentliche Interesse an einer guten Planung und Organisation des Vorschul- und Schulbereichs sowohl vom Standpunkt der allgemeinen Erwartung eines qualitativ guten Bildungswesens als auch vom finanziellen Aspekt her von hohem Gewicht. Auch kann in Betracht gezogen werden, dass bei den in Frage stehenden Bearbeitungen ein eher beschränkter Kreis von Personen die Daten zur Kenntnis nimmt. Deshalb kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit in Kauf genommen werden, wenn die Schulpflegen ihre Legitimation zum Erhalt der personenbezogenen Daten für die oben erwähnten Zwecke heute noch aus relativ wenig präzisen gesetzlichen Grundlagen beziehen. Immerhin ist aus den Aufgabenumschreibungen in § 37 Unterrichtsgesetz und § 74 Volksschulgesetz ableitbar, dass die Schulpflegen dafür Daten wie z. B. Geburtsdatum, Adresse, sorgeberechtigte Person, Muttersprache, Nationalität, unter Umständen auch Religionszugehörigkeit der Kinder schon weit vor dem Schul- oder Kindergarteneintritt benötigen. Aus diesem Grund erscheint es jedenfalls übergangsweise bis zum Erlass einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage als zulässig, wenn die Einwohnerkontrolle diese Daten an die Schulpflege weitergibt.

Es ist aber einzuräumen, dass § 8 Datenschutzgesetz nach einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage ruft, weil die Datenbekanntgabe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben grundsätzlich nur im Einzelfall und nicht automatisch zulässig ist. Eine Anpassung von § 38 der

Volksschulverordnung ist vorgesehen; desgleichen wird das neue Bildungsgesetz eine Regelung enthalten.

Hinsichtlich der automatisch erfolgenden Mutationsmeldungen der Einwohnerkontrollen an die staatlich anerkannten Kirchen ist darauf hinzuweisen, dass das Gemeindegesetz in § 39a eine ausdrückliche Grundlage enthält, die vor dem Datenschutzgesetz standhält.

Reorganisation des Gefängniswesens

KR-Nr. 417/1999

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 29. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Zusammenlegung der Justizdirektion und der Direktion des Innern wurde auch der Strafvollzugsbereich und das Gefängniswesen neu organisiert. Sämtliche Gefängnisse (ausser den Polizeigefängnissen) unterstehen der Direktion «Gefängnisse Kanton Zürich». In den letzten Jahren wurden verschiedene Gefängnisse geschlossen (Altpäffikon, Andelfingen, Bülach, Weinland), andere neu gebaut (Flughafengefängnisse) oder erweitert (Pfäffikon usw.). Viele dieser Bemühungen liefen auch unter dem Stichwort Effizienzsteigerung und Kostenreduktion.

In diesem Zusammenhang ersuche ich Sie höflich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie viele Gefängnisplätze standen im Kanton Zürich 1990, 1995 und heute insgesamt zur Verfügung (aufgegliedert je nach Polizeigefängnisse, Plätze in den Bezirksgefängnissen, Flughafengefängnisse, Strafanstalt)?
2. Mit wie viel Personal (Stellenprozent) wurden diese Gefängnisplätze 1990, 1995 und heute bewirtschaftet (je aufgegliedert nach Aufseher, Leitung/Stab, ärztliche/psychische Betreuung)?
3. Wie hat sich heute somit das Verhältnis Insassen (Personal in den Jahren 1990, 1995 und heute) verschoben? Wie viel Personal (Stellenprozent) aus den geschlossenen Gefängnissen konnte in anderen Gefängnissen weiter beschäftigt werden?
4. Wie viel kostete ein Gefängnisplatz (Polizeigefängnisse, Bezirksgefängnisse, Flughafengefängnisse, Strafanstalt zusammen) im Kanton Zürich durchschnittlich in den Jahren 1990, 1995 und heute?

5. Wie viele Gefängnisausbrüche pro 100 Insassen gab es in den Zürcher Gefängnissen (alle Kategorien mitgerechnet) 1990, 1995 und heute?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

1. In den Gefängnissen des Kantons Zürich und der kantonalen Strafanstalt stand in den angesprochenen Jahren die nachfolgend genannte Zahl von Plätzen zur Verfügung:

	1990	1995	1999
Polizeigefängnisse	55	167	141
Bezirksgefängnisse	518	579	539
Flughafengefängnis	–	108	214
Strafanstalt	291	320	380
<hr/>			
Total	902	1174	1274

Nicht eingerechnet in diesen Zahlen sind die Abteilungen für Halbgefangenschaft in Urdorf und Winterthur, die offene Aussenstation Ringwil der kantonalen Strafanstalt und deren ausserhalb der Mauer liegende Halbfreiheitsabteilung.

2. Den angeführten Betrieben stand dabei folgende Anzahl von Mitarbeitenden zur Verfügung:

	1990	1995	1999
Polizeigefängnisse	25	70	67,5
Leitung/Stab Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich	–	–	8
Bezirksgefängnisse			
Verwalter	12	13	8
Aufseher/andere Mitarbeiter	134	173	144,5
ärztliche/psych. Betreuung	1,5	1,5	1,5

Flughafengefängnis

Verwalter/Abteilungsleiter	–	1	1
Aufseher/andere Mitarbeiter	–	30	70
ärztliche/psych. Betreuung	–	0	1
Strafanstalt			
Leitung/Stab	18	18	18
Aufseher/andere Mitarbeiter	180	197	218
ärztliche/psych. Betreuung	6	6	6

Bei der medizinischen und psychiatrischen Betreuung ist darauf hinzuweisen, dass diese zur Hauptsache durch externe Stellen erfolgt. Von den aufgeführten Betrieben verfügen lediglich die Strafanstalt (Arzt, Zahnarzt, Arztgehilfen), das Flughafengefängnis (Krankenschwester) und das Bezirksgefängnis Zürich (Pfleger) über eigenes medizinisches Personal.

3. Damit ergaben sich in den Jahren 1990, 1995 und 1999 folgende Verhältnisse zwischen Gefängnisplätzen und Personal (ganzer Personalbestand der Betriebe eingerechnet, jedoch ohne Leitung und Stab der Hauptabteilung Gefängnisse, welche die Aufgaben der Bezirksanwaltschaften und des Generalsekretariats der Direktion der Justiz und des Innern im Gefängnisbereich übernommen hat):

	Zellenplätze pro Mitarbeitende		
	1990	1995	1999
Polizeigefängnisse	2,2	2,4	2,1
Bezirksgefängnisse	3,5	3,1	3,5
Flughafengefängnis	–	3,5	3,0
Strafanstalt	1,4	1,4	1,6

Schon wegen der starken Belegung wurde die Schliessung von Gefängnissen jeweils dann vorgenommen, wenn wegen der Inbetriebnahme eines Neubaus oder einer Erweiterung andere Plätze zur Verfügung standen. Dies ermöglichte es auch, dem gesamten Personal der geschlossenen Gefängnisse Stellen in anderen Betrieben anzubieten, eine Möglichkeit, von der fast ausnahmslos Gebrauch gemacht wurde.

4. Die verschiedenen Kategorien von Gefängnisplätzen verursachten folgenden Aufwand:

	Aufwand pro Zellenplatz in Fr		
	1990	1995	1998*
Polizeigefängnisse	52'000	56'800	60'600
Bezirksgefängnisse	26'230	36'249	39'888
Flughafengefängnis	–	32'998	48'196
Strafanstalt	100'798	168'808	133'622
Durchschnittswert	50'753	75'005	71'531

* Da die Rechnung für das Jahr 1999 noch nicht in allen erfassten Betrieben abgeschlossen ist, ist lediglich beim Polizeigefängnis der Aufwand für das Jahr 1999 erfasst. Ein Vergleich mit dem Voranschlag 1999 führt allerdings zum Schluss, dass die Werte für das laufende Jahr ungefähr denjenigen von 1998 entsprechen dürften.

Diese Zahlen geben den Bruttoaufwand wieder und berücksichtigen die Einnahmen der Betriebe nicht, die teilweise die Rechnung anderer zürcherischer Amtsstellen belasten (z. B. dem Amt für Justizvollzug verrechnete Kostgelder), teilweise aber von Dritten oder anderen Kantonen stammen (z. B. Einnahmen der Arbeitsbetriebe, Kostgelder für Häftlinge anderer Kantone).

5. 1990 erfolgten 0,1 Ausbrüche, 1995 0,77 Ausbrüche und 1999 0,39 Ausbrüche auf jeweils 100 Zellenplätze bezogen. Im Hinblick auf die stark schwankende Belegung und Überbelegung der jeweils zur Verfügung stehenden Plätze wird die Zahl der Ausbrüche nicht der jeweils vorhandenen Insassenzahl, sondern der genau fassbaren Zahl der Plätze gegenübergestellt. Die angeführten Werte würden noch etwas geringer, wenn die insbesondere 1990 und 1995 gegebene Überlegung berücksichtigt und die Zahl der Ausbrüche der Insassenzahl gegenübergestellt würde. Hinzuweisen ist schliesslich darauf, dass sowohl die Polizeigefängnisse wie die Strafanstalt 1990 und 1999 keine Ausbrüche verzeichneten, während im angegebenen Wert für das Jahr 1995 ein Ausbruch aus der Strafanstalt und zwei derartige Vorkommnisse aus dem Polizeigefängnis eingeschlossen sind.

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 29. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bewährungsdienst Zürich II des Justizvollzuges des Kantons Zürich führt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz einen Modellversuch «Lernprogramme als geeignete Interventionsform der Strafjustiz» durch. Im Sommer 1999 wurden bei verschiedenen Bezirksanwaltschaften Erhebungen durchgeführt, die zur Klärung beitragen sollten, mit welchen Straftätern (Art, Alter, Delikt, Zahl) beim Modellversuch gerechnet werden muss. Mittlerweile wurde auch eine Projektorganisation ins Leben gerufen, wobei im Jahre 2000 erste Kurse (Lernprogramme) angeboten werden sollen.

Ich gelange mit folgenden Fragen an die Regierung, für deren Beantwortung ich bestens danke.

1. Was hat die statistische Auswertung der im Sommer 1999 bei verschiedenen Bezirksanwaltschaften erhobenen Daten konkret ergeben?
2. Welche Personen- oder Deliktsgruppen werden ins Auge gefasst, die an einem Lernprogramm teilnehmen sollen?
3. Mit wie viel Personen wird auf Grund der statistischen Erhebungen des Sommers 1999 gerechnet, die an einem solchen Lernprogramm teilnehmen werden? Wie viele davon sind ausländische Staatsangehörige?
4. Seit wann steht die Projektorganisation, und mit wie vielen Stellen (Stellenprozente) ist die ganze Projektorganisation und -abwicklung dotiert? Welche Lohnsumme steht für diese Gruppe insgesamt pro Jahr zur Verfügung?
5. Wie viel der Gesamtkosten des Modellversuchs trägt der Bund und wie viel der Kanton Zürich?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Berichte aus dem Ausland über positive Ergebnisse mit Lernprogrammen, die direkt auf eine Änderung der deliktauslösenden Verhaltensmuster abzielen, gaben 1999 dem Sozialdienst der Justizdirektion, heute in die Hauptabteilung Bewährungs- und Vollzugsdienst des Amtes für Justizvollzug integriert, Anlass zum Vorhaben, diese Interventionsform auch im Kanton Zürich zu erproben. Zur Abklärung der Zahl möglicher Kandidaten für solche Lernprogramme wurde 1999

bei den Bezirksanwaltschaften Horgen, Pfäffikon und Winterthur sowie der Abteilung B der Bezirksanwaltschaft Zürich eine Umfrage durchgeführt. Diese erfasste insgesamt 280 Personen, gegen die Strafuntersuchungen wegen bestimmter Arten von Straftaten geführt wurden. Neben der Erfassung der für eine Beurteilung durch den Sozialdienst erforderlichen Angaben wurden die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte auch um eine Stellungnahme zur Teilnahme der erfassten Personen an Lernprogrammen ersucht. Auf Grund der Orientierung über die Voraussetzungen und ihrer Kenntnisse der Angeschuldigten kamen die angefragten Bezirksanwälte bei 51 Personen zum Schluss, dass die Teilnahme an einem solchen Programm sinnvoll wäre, während 106 Personen als ungeeignet bezeichnet wurden und bei 123 Personen keine Beurteilung möglich war. Dieses Umfrageresultat, umgerechnet auf die Zahl entsprechender Strafuntersuchungen aller Bezirksanwaltschaften, führte zum Schluss, die Durchführung eines Versuches mit Lernprogrammen im Kanton Zürich sei auch im Hinblick auf die in Frage kommende Zahl von Angeschuldigten gerechtfertigt. Das Vorhaben wurde dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet, das es als Modellversuch anerkannte und einen Beitrag zusagte.

Für die Lernprogramme des Modellversuches kommen Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz in Frage, gegen die im Kanton Zürich ein Strafverfahren eingeleitet wurde, die bezüglich der ihnen vorgeworfenen Delikte geständig sind und bei denen eine Verurteilung zu einer bedingten Strafe wahrscheinlich ist. Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben, um einem anspruchsvollen Gespräch folgen zu können. Die Lernprogramme richten sich an Personen, denen Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte ohne Gemeingefährlichkeit, Drogendelikte und schwere Verkehrsdelikte, insbesondere Fahren in angetrunkenem Zustand, vorgeworfen werden.

Zwar wäre eine grössere Anzahl solcher Angeschuldigten für die Teilnahme an diesen Lernprogrammen geeignet, doch wird im Hinblick auf den Aufwand die Teilnehmerzahl für den Modellversuch auf 400 Personen pro Jahr beschränkt. Angaben über den zu erwartenden Anteil von Personen ausländischer Staatsangehöriger lassen sich vor Versuchsbeginn nicht machen. Bei der eingangs erwähnten Untersuchung ergab sich ein Anteil von 44 Prozent Ausländern. Es kann aber erst bei der individuellen Abklärung festgestellt werden, wie viele der auf Grund der übrigen Voraussetzungen in Frage kommenden Aus-

länder mit Wohnsitz in der Schweiz wegen ungenügender Deutschkenntnisse nicht für die Lernprogramme geeignet sind.

Das Projekt Lernprogramme wird von einer Mitarbeiterin des Bewährungs- und Vollzugsdienstes des Amtes für Justizvollzug im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit betreut. Für die Durchführung der Lernprogramme stehen 600 Stellenprozente zur Verfügung, wobei die Besetzung der Stellen auf den 1. Oktober 1999 erfolgte. Die jährlichen Lohnkosten betragen Fr. 575'000, wobei ein Anteil von Fr. 414'000 oder 72 Prozent im Rahmen des Beitrages an den Modellversuch von der Eidgenossenschaft getragen wird. Zusätzlich wird für die Evaluation des Versuches, die gemäss den Anforderungen des Bundes für die Anerkennung und Unterstützung von Modellversuchen von einer von der durchführenden Organisation unabhängigen Stelle vorzunehmen ist, ein Fachmann aus einem anderen Kanton im Auftragsverhältnis beigezogen.

Die Gesamtkosten des Versuches, der 2003 mit der Gesamtauswertung abgeschlossen werden soll, belaufen sich auf Fr. 3'995'000. Daran hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Anerkennung des Versuches als Modellversuch einen Beitrag von Fr. 2'362'000 zugesichert. Auf den Kanton Zürich entfällt damit noch ein Anteil von Fr. 1'633'000.

Wertverminderung von Privateigentum durch Schutzmassnahmen in der Landschaft und im Siedlungsbereich

KR-Nr. 419/1999

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) hat am 6. Dezember 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Jahren haben der Kanton und die Gemeinden viel Privateigentum unter Schutz gestellt oder mit Schutzmassnahmen belegt. Solche Massnahmen bedeuten einen Eingriff ins Privateigentum und stellen in der Regel eine massive Wertverminderung dar. Eine Abgeltung dieser Einschränkungen findet leider nicht immer statt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit jeder Schutzmassnahme der Wert des Privateigentums vermindert wird?

2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den gesamten Wert der materiellen Teilenteignung durch Schutz- Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen (Einschränkungen)?
3. Wie viel entfallen davon auf Bund, Kanton und Gemeinden?
4. Wie viel des unter Punkt 2 errechneten Wertes wird vergütet, und wie? Wie viel wird nicht vergütet?
5. Mit welchem Recht werden Wertverminderungen nicht vergütet?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft wertvermindernde Massnahmen des Privateigentums abzugelten (zum Beispiel Landschaftsschutzgebiete, Denkmalschutz usw.) respektive die Gemeinden dazu anzuhalten?
7. Wäre es von Gesetzes wegen möglich, die Schutzmassnahmen weniger restriktive durchzusetzen, und wie gross wären allfällige Kosteneinsparungen?
8. Wie hoch sind die Kosten und die Wertverminderungen des öffentlichen Eigentums in Bezug auf die vorangegangenen Fragen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Auf Grund des Planungs- und Baugesetzes (§ 205 PBG, LS 700.1) erfolgt der Schutz zur Erhaltung von Natur- und Heimatschutzobjekten durch Massnahmen des Planungsrechts (z.B. Freihaltezonen), durch Verordnung (z.B. Naturschutzverordnung), durch Verfügung (z.B. zur Erhaltung eines Gebäudes) oder durch Vertrag (z.B. Schutzvertrag, Dienstbarkeitsvertrag). Für die Schutzmassnahmen ist der Gemeinderat (kommunale Exekutive) zuständig, wenn es sich um ein Objekt von kommunaler Bedeutung handelt. Die Baudirektion (für Landschaftsschutz, Ortsbildschutz, Denkmalpflege und Archäologie) oder die Volkswirtschaftsdirektion (für den Naturschutz) sind zuständig, sofern es sich um ein Objekt von überkommunaler Bedeutung handelt. Die Bedeutungsklassierung der Objekte ergibt sich aus den Inventaren der Gemeinden bzw. des Kantons.

Das Eigentum wird durch die Bundesverfassung gewährleistet (Art. 26 BV). Einschränkungen des Eigentums bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein konkretes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Art. 36 BV). Als gesetzliche Grundlage stehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz zur Verfügung.

Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen (= so genannte materielle Enteignungen), sind voll zu entschädigen (Art. 26 Abs. 2 BV).

Eine finanzielle Abgeltung von Eigentumsbeschränkungen durch Massnahmen des Planungs- oder des Natur- und Heimatschutzrechts findet immer dann statt, wenn die Massnahmen zu einer materiellen Enteignung führen. Das Bundesgericht hat seit 1969 eine gefestigte und umfangreiche Praxis darüber begründet, wann eine Eigentumsbeschränkung eine Entschädigung nach sich zieht. Entsprechend dieser Praxis wird in Entschädigungsfällen in der ganzen Schweiz durch Bund, Kantone und Gemeinden vorgegangen.

Eine Abgeltung im Bereiche des Naturschutzes wird ausserdem entrichtet, wenn der Eigentümer oder der Bewirtschafter in der bisherigen Nutzung eingeschränkt wird oder wenn er zu Gunsten der Natur eine Leistung ohne wirtschaftlichen Ertrag erbringt (Art. 18c Abs. 2 NHG). Gesetz und bundesgerichtliche Praxis zur Eigentumsgarantie bestimmen demzufolge, in welchen Fällen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sind andererseits diese rechtsstaatlichen Erfordernisse nicht erfüllt, kann auch keine Entschädigung durch das Gemeinwesen geleistet werden.

Die Anfrage geht im Übrigen unzutreffend davon aus, dass Schutzmassnahmen in der Regel eine deutliche Wertverminderung darstellen. Wie die über 20-jährige Praxis zeigt, tritt eine solche Wertverminderung, z.B. mehr als 20 %, nur in Ausnahmefällen auf. Gemäss Schätzungen der Baudirektion ist dies bei der Denkmalpflege in rund 1-2% der Schutzmassnahmen der Fall. Im Bereich Naturschutz dürfte dies gemäss Schätzungen der Volkswirtschaftsdirektion ebenfalls zutreffen. Genauere Zahlen sind nicht vorhanden und auch nicht eruierbar.

Es wird sodann davon ausgegangen, dass «viel Privateigentum unter Schutz gestellt» werde. Es ist festzuhalten, dass beim Natur- und Landschaftsschutz die Schutzgebiete von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat festgelegt werden. Die Bau- und die Volkswirtschaftsdirektion sind demzufolge beauftragt, für den erforderlichen Schutz zu sorgen. Bei der Denkmalpflege wurden im Jahre 1999 rund elf Gebäude mittels Vertrag geschützt, und es wurde keine Schutzverfügung erlassen. Ausserdem wurden zwei Objekte aus dem Inventar entlassen, und bei einer Unterschutzstellung wurde das Bauverbot aufgehoben. Im Jahre 1998 wurden sechs und

im Jahre 1997 wurden drei Gebäude mittels Verfügung unter Schutz gestellt. Beim Naturschutz sind rund 2 % der Wald- und Landwirtschaftszonenfläche im kantonalen Inventar enthalten; davon stehen rund zwei Drittel unter formellem Schutz durch Verordnungen. Die für Schutzmassnahmen zuständigen Direktionen nehmen somit ihre Aufgaben in angemessener und verantwortungsvoller Weise wahr. Sie haben dabei sowohl die Interessen des Natur- und Heimatschutzes wie jene der betroffenen Eigentümer und nicht zuletzt auch die staatlichen Finanzen zu berücksichtigen.

Praxis und Statistik zeigen, dass Schutzmassnahmen mittels Verordnungen beim Natur- und Landschaftsschutz zwar die Regel sind, bei der Denkmalpflege und Archäologie jedoch eine seltene Ausnahme darstellen. Im Bereich Denkmalschutz werden Gebäude in rund 98 % der Fälle mittels gegenseitiger Vereinbarung in Form von Schutz- oder Dienstbarkeitsverträgen unter Schutz gestellt. Mit den Eigentümerinnen und Eigentümern werden auf Grund eines Umbau- oder Renovationsprojektes die schutzwürdigen Teile des Gebäudes bereinigt, und an die beitragsberechtigten Kosten werden Subventionen in der Grössenordnung von 10 bis 50 % zugesichert. Nutzungseinschränkungen, wie z. B. die Freihaltung des umliegenden Gartens oder Parks oder die Nichtnutzung von Dachgeschossen, werden gesondert entschädigt. Dies zeigt, dass im Einzelfall gangbare Lösungen im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern zu Stande kommen.

Bei der Archäologie werden an Stelle von Unterschutzstellungen meist Rettungsgrabungen durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Kanton. Die Durchführung solcher Grabungen ziehen dank rechtzeitiger Planung und Absprachen mit der Bauherrschaft in der Regel keine Bauverzögerungen nach sich. Den betroffenen Eigentümern oder Bauherren entstehen kaum je nennenswerte Mehrkosten.

Aus den Daten der Bodenpreisstatistik können keine Aussagen über den Einfluss von Bewirtschaftungsbeschränkungen auf die Bodenpreise von Landwirtschaftsland abgeleitet werden. Einzig bei Streue- und Riedland kann aus gewissen Landkäufen entnommen werden, dass die Unterschutzstellungen keinen Einfluss auf den Verkehrswert hatten. Für Ertragsausfälle, die sich durch Bewirtschaftungsbeschränkungen ergeben, ist im Schätzungsreglement ein Abzug von der Bodenpunktzahl vorgesehen. Angemessene Abzüge sind aber nur für besondere Erschwernisse bzw. Beschränkungen angebracht. Kleinere

Bewirtschaftungshindernisse kommen in den meisten Betrieben vor, auch in den Testbetrieben, deren Buchhaltungsergebnisse der Schätzungsanleitung zu Grunde liegen. In der Praxis werden denn auch kaum Abzüge für Bewirtschaftungsbeschränkungen gemacht, da es sich in der Regel nicht um grössere Flächen handelt. Im Übrigen werden die durch Nutzungseinschränkungen entstehenden Mindererträge abgegolten.

Kiesgrubenbiotop «Vorhag» Freudwil

KR-Nr. 420/1999

Werner Hürlimann (SVP, Uster) hat am 6. Dezember 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kiesgrube «Vorhag» wurde auf Gemeinderatsbeschluss vom April 1984 hin im kommunalen Landschaftsrichtplan aufgenommen. Im April 1986 beschloss der Stadtrat Uster die Unterschutzstellung als Amphibienbiotop mit Schutz- und Pflegeanordnungen. Später wurde das Objekt als Amphibienbiotop von nationaler Bedeutung aufgenommen (Objekt Nr. ZH 899, Schutzzone A). Die Rekurse gegen die Unterschutzstellung wurden in der Zwischenzeit alle abgewiesen. Mit dem Kauf der ganzen Parzelle im September 1998 gelangte das Biotop in den Besitz der Stadt Uster.

Während der vergangenen Jahre wurden auf der Parzelle nur minimale Pflegearbeiten ausgeführt. Nach Klagen der Landnachbarn wurde jeweils der massive Unkrautwuchs (Disteln, Goldruten, Blacken) durch Angestellte der Abteilung Tiefbau der Stadt Uster vernichtet. Nachdem die Stadt Uster das Grundstück erworben hatte, wurde im Herbst 1998 mit dem Projekt Landschaft (Arbeitslosenprojekt) eine Entbuschung auf dem ganzen Gebiet durchgeführt. Anschliessend an die Entbuschung wurde im südwestlichen Teil der Parzelle eine kleine Umgestaltung vorgenommen. Wegen der starken Niederschläge im Winter bis Frühjahr 1999 kam es in der nordwestlichen Ecke der Grube zu zwei kleinen Abrutschen bis zum Rand des Weges. Der Wiesenweg entlang der Parzelle ist im Besitz der Flurgenossenschaft Freudwil. Wir machten daher die Abteilung Tiefbau und Planung der Stadt Uster auf die Gefährlichkeit der Situation aufmerksam. Bei einer Begehung machte der Landnachbar den Vorschlag, von seiner Parzelle her die Stellen mit Aushubmaterial zu sichern. Die benachbarte Kiesfirma sei bereit, da sie die nebenliegende Parzelle gegen-

wärtig auffülle, diese Sicherung kostenlos mit den nötigen Maschinen fachgerecht auszuführen. Weder von der Stadt Uster noch von der Fachstelle Naturschutz wurde der Landnachbar oder die Kiesfirma nochmals kontaktiert. Im Verlauf des Sommers 1999 wurden an diesem Biotop massive Veränderungen vorgenommen. Gemäss einer Höhenmessung eines Ingenieurbüros wurde mir bestätigt, dass von der früheren Grubensohle her bis zur heutigen Sohle etwa sechs Meter aufgefüllt wurde. Der etwa 100 Meter lange Erdwall entlang des Flurwegs wurde in die Grube gestossen. Die auf dem Wall gewachsenen Bäume mit über 20 cm Durchmesser wurden ebenfalls in die Grube gestossen und zugedeckt. Durch diese Eingriffe wurde das Biotop massiv verändert, und während der Vegetation wurden auch sehr viele Pflanzen und Tiere zerstört. Ich frage mich, wie viele der im Mai 1986 inventarisierten geologischen, tierischen und pflanzlichen Bestandteile des Biotops «Vorhag» noch vorhanden sind. Es stellt sich die Frage, ob wir bald die Natur vor den Naturschützern schützen müssen, wenn auf diese Weise mit der Natur umgegangen wird.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle Naturschutz in einem Leistungsauftrag festgehalten? Kann dieser dem Kantonsrat vorgelegt werden?
2. Wer trägt die Verantwortung für die Realisierung solcher Projekte, und wer gibt die benötigten finanziellen Mittel frei?
3. Wurden gesetzliche Vorschriften und Verordnungen verletzt, und wurden bei diesen Massnahmen Kompetenzen überschritten (Abfallgesetz, Raumplanungsgesetz, Naturschutzgesetz)?
4. Können solche Arbeiten vergeben werden, ohne dass Konkurrenz-offerten eingeholt werden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Die ehemalige Kiesgrube «Vorhag» wurde 1986 von der Stadt Uster unter Naturschutz gestellt (kommunales Naturschutzgebiet) und 1998 erworben. Im Laufe der Jahre verbuschte die Grube zunehmend und wies keine geeigneten Amphibienlaichgewässer mehr auf; 1997 konnten keine laichenden Amphibien mehr festgestellt werden. Im Herbst 1998 liess die Stadt Uster eine erste Aufwertungsetappe aus-

führen (entbuschen, Gestaltung eines Laichgewässers). Eine Erfolgskontrolle im folgenden Jahr zeigte, dass sich wieder sieben Amphibienarten (Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Laubfrosch, Gelbbauchunke und Bergmolch) in der Grube fortpflanzten. 1999 führte die Stadt Uster eine zweite Aufwertungsetappe durch. Dabei wurden abgedichtete Weiher- und Tümpelbiotope gestaltet. Gleichzeitig wurde die unabhängig von den Gestaltungsmaßnahmen infolge der starken Niederschläge 1999 ins Rutschen geratene Grubenböschung saniert.

Bauherrin und Auftraggeberin für die gesamten Gestaltungs- und Sanierungsmassnahmen war nicht der Kanton, sondern die Grundeigentümerin, die Stadt Uster. Die Kosten betragen für die Gestaltungsmassnahmen Fr. 23'767 und für die Böschungssanierung Fr. 6735. Da die Grube «Vorhag» im Verbund mit weiteren Amphibienbiotopen im Türli und Fad im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Entwurf 1999) aufgeführt ist, leisteten Bund und Kanton einen Beitrag von insgesamt 80 % an diese Kosten. Der Beitrag des Kantons Zürich belief sich netto auf Fr. 6100.40. Die Stadt Uster hatte die Gestaltungsmassnahmen vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen. Die Ausführung wurde durch einen Amphibienspezialisten fachlich begleitet. Soweit bis jetzt ersichtlich, zeitigen die Gestaltungsmassnahmen viel versprechende Ergebnisse, indem sich wieder eine artenreiche Amphibienpopulation einstellt. Die Erfolgskontrolle wird weitergeführt.

Für die Fachstelle Naturschutz besteht, wie für alle Abteilungen des Amtes für Landschaft und Natur, ein Leistungsbeschrieb entsprechend den Regelungen zum Globalbudget und zum KEF.

Das in Frage stehende Projekt wurde durch die Stadt Uster ausgeführt, die Zuständigkeiten liegen bei der Stadt Uster. Für die Zusage kantonaler Beiträge und für die Bewilligung von Naturschutzprojekten, die der Kanton selbst durchführt, gelten die üblichen Kompetenzregelungen. Bei der Vergabe von Arbeiten ist die Submissionsgesetzgebung zu beachten. Eine Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Kompetenzen ist nicht ersichtlich.

*Qualifikation und Unabhängigkeit des Direktors von Zurich Network
KR-Nr. 425/1999*

Claudia Balocco (SP, Zürich) hat am 13. Dezember 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Recherchen der «Weltwoche» rücken Jürg Niederbacher, den früheren kantonalen Wirtschaftsförderer und heutigen Direktor der Greater Zurich Area (heute: The Zurich Network [ZN]), in ein ungünstiges Licht. Da der Kanton Zürich ein vitales Interesse an der von der ZN übernommenen Aufgabe – dem externen Standortmarketing – hat und nicht unwesentlich für deren Finanzierung aufkommt, sind die dort aufgeworfenen Fragen von Interesse.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es korrekt, dass Jürg Niederbacher dem verabschiedeten Profil für den zu besetzenden Posten des Direktors der ZN in keiner Weise entsprach («international orientierter Marketingprofi mit Erfahrung in Führung und Projektmanagement»)? Wenn ja, welche besonderen Qualifikationen Jürg Niederbachers oder Umstände führten dennoch zu seiner Wahl? Ist es denkbar, dass Protektion oder persönliche Beziehungen im Spiel waren?
2. Trifft es zu, dass in den Führungsgremien der ZN, namentlich bei den Vertretern der Wirtschaft, die bisherigen Leistungen von ZN-Direktor Jürg Niederbacher bemängelt werden? Stehen Drohungen seitens der Wirtschaft im Raum, die finanziellen Mittel für nächstes Jahr zurück zu behalten? Welches sind die Gründe, dass die Revisionsstelle von Zürich Network offenbar ihr Mandat zurückgegeben hat?
3. Ist der Zürcher Regierungsrat zufrieden mit den (Dienst-)Leistungen der ZN im Bereich Standortmarketing für den Kanton Zürich im ersten Betriebsjahr? Welches waren dessen konkrete Leistungen für den Kanton Zürich? Was für Controlling- beziehungsweise Qualitätssicherungsmechanismen bestehen in der ZN?
4. Kürzlich ist Jürg Niederbacher in den Verwaltungsrat der Biotronik Schweiz AG eingetreten. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass dies für die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Standortförderers heikel ist?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Im November 1998 wurde die Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing gegründet, an der Privatwirtschaft und öffentliche Hand

beteiligt sind. Gemäss ihrer Bestimmung errichtet und betreibt die Stiftung zur Promotion des Wirtschaftsraums Zürich eine Unternehmung, welche den Wirtschaftsraum Zürich im Ausland präsentiert, ansiedlungswillige Unternehmungen unterstützt und weitere Massnahmen des Standortmarketing umsetzt (Art. 2 Abs. 2 der Stiftungsurkunde). Diese Unternehmung, die Greater Zurich Area AG, tritt unter dem Namen «The Zurich Network» (TZN) auf. Dr. Jürg Niederbacher ist Direktor der Gesellschaft.

Der Kanton Zürich ist Mitglied der Stiftung und übt als solches die den Stiftungsmitgliedern zustehenden Rechte in den Stiftungsorganen aus. Der Stiftungsrat beschliesst über die Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung gegenüber der Gesellschaft und über die Leistung von finanziellen Beiträgen an die Gesellschaft. Er kann in grundsätzlichen Belangen (u.a. namentlich für die Wahl des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verwaltungsrates) Anweisungen an die Vertreter der Stiftung im Verwaltungsrat erteilen. Der Kanton verfügt im Stiftungsrat über zwei von zwölf Stimmen und stellt den Präsidenten. Die operative Verantwortung für das Standortmarketing liegt bei der Greater Zurich Area AG. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Wahl von Jürg Niederbacher zum Direktor der Gesellschaft liegt beim Verwaltungsrat. Der Stiftungsrat wurde über die Wahl informiert.

Gemäss § 30 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 können die Mitglieder des Kantonsrates mit Anfragen Aufschluss verlangen über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung. Soweit die gestellten Fragen Entscheide des Verwaltungsrates der Greater Zurich Area AG betreffen, kann hier keine Antwort erteilt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den heutigen Direktor unter mehreren Bewerbungen ausgewählt hat. Im Übrigen ist Jürg Niederbacher nicht in den Verwaltungsrat der Biotronik Schweiz AG eingetreten. Ein solches Mandat wäre mit der Aufgabe des Direktors TZN nicht verträglich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass The Zurich Network die Tätigkeit erst Mitte 1999 aufnehmen konnte und zunächst die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden mussten, erfüllen die erbrachten Leistungen den Auftrag. Im vergangenen Jahr wurde die Organisation aufgebaut (Einrichten Geschäftsstelle, Anstellung erster Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die Dokumentation über den Wirtschaftsraum (Broschüre, Internet) vorbereitet, ein Marketingkonzept

erarbeitet und für ein erstes Schwergewicht (Cluster) im Bereich Medizinaltechnologie konkrete Marktbearbeitungspläne erstellt und -vereinbarungen abgeschlossen. Die TZN hat ferner für weitere Cluster Vorarbeiten geleistet, ist an Veranstaltungen im Ausland aufgetreten und hat Promotionsaktivitäten (z.B. Pressereise für Journalisten aus den USA) durchgeführt. Auch wenn (unter Berücksichtigung von Vorleistungen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung) bereits Ansiedlungsprojekte für kurzfristig mehrere hundert Arbeitsplätze (mit einem mittelfristig wesentlich grösseren Potenzial) unterstützt werden konnten, ist zu bedenken, dass Standortmarketing wie jedes Marketing eine mittel- bis langfristige Aufgabe ist, deren Erfolg nicht kurzfristig messbar ist. TZN wird jedoch nach unternehmerischen Gesichtspunkten mit vereinbarten Zielsetzungen und festgelegten Strategien geführt. Es werden hohe Erwartungen an TZN gestellt, und der Nutzen der Organisation wird sorgfältig evaluiert werden. Dabei wird davon auszugehen sein, dass die Wirkung nicht eng auf den Kanton Zürich sondern dem Sinn der Zielsetzungen und den Trägern entsprechend auf den ganzen Wirtschaftsraum bezogen und gemessen werden muss. Für eine genauere Beurteilung des Nutzens ist es aber heute noch zu früh.

Ausländer-Arbeitsbewilligungen für Jahresaufenthalter

KR-Nr. 434/1999

Lukas Briner (FDP, Uster) hat am 20. Dezember 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der lang ersehnten Erholung der Wirtschaftslage hat sich nicht nur erfreulicherweise die Zahl der Arbeitslosen zurückgebildet, sondern es ist auch der Bedarf an ausländischen Spezialisten und Führungskräften markant angestiegen. Die zuständigen Arbeitsämter im Kanton Zürich konnten den Bedarf trotz ausgesprochen strenger und von den betroffenen Unternehmungen nicht immer verstandener Bewilligungsvoraussetzungen nur deshalb einigermaßen decken, weil nicht ausgenützte Kontingente der Vorjahresperiode übernommen werden konnten. Solche nicht ausgenützte Kontingente stehen nun aber nicht mehr zur Verfügung, weshalb sich ein dramatischer Mangel abzeichnet. Wird die bisherige, bereits strenge Praxis beibehalten, droht bereits im Sommer ein Bewilligungsstopp wegen Ausschöpfung des kantonalen Kontingents. Dies wäre fatal, ist doch die Erhältlich-

keit von Bewilligungen für ausländische Fach- und Führungskräfte einer der wichtigsten Standortfaktoren für investitionswillige Unternehmungen. Zahlreiche vorhandene und zukünftige Arbeitsplätze für Schweizerinnen und Schweizer hängen davon ab, dass die im Inland nicht vorhandenen Spezialisten und ausländischen Kaderleute internationaler Unternehmungen problemlos und in einem raschen Verfahren eine Arbeitsbewilligung erhalten. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um eine den Wirtschaftsaufschwung gefährdende Verknappung der Kontingente für Jahresaufenthalter im Jahr 2000 zu vermeiden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschafts-direktion wie folgt:

Die Bewilligung der Erwerbstätigkeit von Ausländern ist durch Bundesrecht geregelt. Der Bundesrat legt periodisch Höchstzahlen fest für Jahresaufenthalter, die erstmals zur Erwerbstätigkeit einreisen oder erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, für Saisoniers und für Kurzaufenthalter. Für das vom 1. November bis 31. Oktober dauernde Kontingentsjahr 1999/2000 werden die bisherigen Höchstzahlen beibehalten (für die ganze Schweiz 17'000 Jahresaufenthalter, 18'000 Kurzaufenthalter und 88'000 Saisoniers). Von den 17'000 Bewilligungen für Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligungen werden 12'000 auf die Kantone aufgeteilt. Den Rest behält das Bundesamt für Ausländerfragen für so genannte Bundeskontingente (Tätigkeiten von gesamtschweizerischer Bedeutung). Im Kontingentsjahr 1998/1999 standen dem Kanton Zürich 2501 Jahresaufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Darin enthalten war auch ein Übertrag nicht beanspruchter Kontingente aus dem Vorjahr. Im Kontingentsjahr 1999/2000 sind es mangels Übertrags aus dem Vorjahr nur noch 2115.

Die Nachfrage nach Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte unterliegt starken konjunkturellen Schwankungen. Wie die folgende Tabelle verdeutlicht, wurden zu Beginn der Neunzigerjahre die Kontingente für Jahresaufenthaltsbewilligungen vollständig ausgeschöpft. Mit der Rezession ging die Nachfrage entsprechend zurück. Seit 1999 zeichnet sich wiederum eine Trendwende ab, die nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Nachfrage beeinflusst. Gesucht

werden heute vor allem hoch qualifizierte Spezialisten aus dem EU-/EFTA-Raum und aus Übersee. Die Nachfrage nach Saisonbewilligungen für weniger qualifizierte Arbeitskräfte aus dem so genannten ersten Kreis ist auf Grund des Rückgangs der Lohnunterschiede rückläufig. Wie die Studie «Vom geschlossenen zu einem offenen Arbeitsmarkt. Erwerbstätigkeit und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich» (Statistische Berichte des Kantons Zürich, Heft 3, September 1999) aufzeigt, ist sogar eine Rückwanderung in die traditionellen Migrationsländer Italien und Spanien zu beobachten. Zunehmend ist die Nachfrage nach Saisoniersbewilligungen für Personen aus dem zweiten Kreis (Nicht-EU-/EFTA-Regionen wie ehemaliges Jugoslawien, Türkei).

Tabelle: Übersicht über die Bewilligungskontingente des Kantons (jeweils 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres)

Jahr	Jahresaufenthalter			Kurzaufenthalter			Saisoniers		
	Kontingente	ausgeschöpft	%	Kontingente	ausgeschöpft	%	Kontingente	ausgeschöpft	%
1989	1162	1162	100						
1990	1162	1162	100	1071			15'187		
1991	1372	1111	81	1544	1329	86,1	15'187	15'160	99,8
1992	2329	888	38,1	1885	1042	55,3	13'668	11'762	86,1
1993	3492	905	25,9	1939	859	44,3	13'018	8'071	62,0
1994	3306	939	28,4	1939	819	42,2	10'848	7'077	65,2
1995	3226	1196	37,1	1939	902	46,5	10'848	6'412	59,1
1996	2952	1435	48,6	1939	846	43,6	9'784	5'331	54,5
1997	2952	1548	52,3	1939	819	42,2	9'784	3'794	38,8
1998	2571	1729	67,3	1939	986	50,9	8'467	3'438	40,6
1999	2501	2322	92,8	1939	1112	57,3	7'526	3'567	47,4
2000	2115	584*	120**	1939	304*	105**	7'526	1'340	50**

* 3 Monate (November 1999 bis Januar 2000)

** hochgerechnet

Die gestiegene Nachfrage der Wirtschaft nach Spezialisten, die auf dem inländischen Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind, führt zu einer

rascheren Ausschöpfung der Kontingente. Es ist damit zu rechnen, dass die verfügbaren Kontingente trotz zurückhaltender und zunehmend restriktiverer Bewilligungspraxis vor Ablauf der Kontingentsperiode ausgeschöpft sind. Das kann zu negativen Auswirkungen auf die zürcherische Volkswirtschaft führen und insbesondere die Ansiedlung neuer ausländischer Unternehmungen erschweren oder verunmöglichen und die Entwicklung ansässiger Betriebe behindern.

Wenn die Stimmberechtigten am 21. Mai 2000 den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU zustimmen, gilt während der ersten zwei Jahre weiterhin der Inländervorrang und während der ersten fünf Jahre werden die Einreisebewilligungen im bisherigen Umfang kontingentiert. Nach fünf Jahren wird jedoch stufenweise der freie Personenverkehr mit den EU-Staaten eingeführt, wobei noch während weiterer sieben Jahre Schutzklauseln gelten. Trotz Inkrafttreten des Abkommens könnte sich bei anhaltend guter konjunktureller Entwicklung die im Kanton Zürich derzeit prekäre Situation bei den Jahresaufenthaltsbewilligungen vorübergehend sogar noch verschärfen, da die Freizügigkeit als Grundrecht Anspruch auf eine Bewilligung im Rahmen der Kontingente gibt und somit eine Steuerbarkeit entfällt. Der in den ersten zwei Jahren geltende Inländervorrang und der Vorbehalt arbeitsmarktlicher Gründe betrifft eher unqualifizierte denn spezialisierte Arbeitskräfte. Durch die Ausscheidung von regionalen Kontingenten (EU, Nicht-EU) sinkt die Flexibilität zwischen erstem und zweitem Kreis. Tendenziell dürften sich die Restkontingente für den zweiten Kreis weiter verknappen.

Da diese Entwicklung vorausgesehen wurde, hat der Regierungsrat bereits im Sommer 1999 in seiner Vernehmlassung zur Ausländerregelung 1999/2000 eine Erhöhung des Jahresaufenthaltskontingents um 20 % beantragt, um zu verhindern, dass der wirtschaftliche Aufschwung durch Engpässe im Kader- und Fachbereich gebremst wird. Ungeachtet dessen hat der Bund die Kontingente auf bisheriger Höhe belassen. Ein gewisser Spielraum besteht darin, dass künftig kantonsübergreifend nicht ausgeschöpfte Kontingente genutzt werden können. Im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz und anderer grenzüberschreitender Plattformen wird auch auf eine stärkere Nutzung der nicht kontingentierten grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte und die Förderung der Beschäftigung von Grenzgängern und Grenzgängerinnen hin gearbeitet. Schliesslich wird sich der Regierungsrat weiterhin beim Bundesrat für eine angemessene Anhebung der Kontingente und für die effiziente Umsetzung des bilateralen Abkom-

mens über den freien Personenverkehr einsetzen. Entsprechende Bestrebungen werden auch im Rahmen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und der Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt.

Finanzierung der erheblichen, unversicherbaren Waldschäden im Kanton Zürich, verursacht durch den Orkan «Lothar» vom 26. Dezember 1999

KR-Nr. 3/2000

Hansjörg Fehr (SVP, Kloten) hat am 3. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Orkan «Lothar», der am Stephanstag über die Schweiz gefegt ist, hat den grössten in der Schweiz je ermittelten Waldschaden verursacht. Nach ersten Schätzungen legte er 8,4 Mio. Kubikmeter Holz um. Das ist der grösste Wert, der seit 1879 geführten Statistik über Windwurfschäden, wie das BUWAL vergangene Woche mitteilte. Gesamthaft entspricht das Wurfholz einem normalerweise innerhalb von zwei Jahren genutzten Umfang.

Um das Naherholungsgebiet Wald für die Bürgerinnen und Bürger wieder zugänglich zu machen und die Sicherheit zu gewährleisten, sind umfangreiche Aufräumaktionen unerlässlich. Der Kanton Zürich, verschiedene Waldkorporationen und Private verfügen über einen sehr grossen Waldbestand. Die Wiederinstandstellung ist mit hohem Aufwand und Kosten verbunden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist verantwortlich für die Wiederinstandstellung der Zürcher Wälder, und wer sorgt dafür, dass die erforderlichen Aufräumaktionen speditiv vollzogen werden?
2. Wie werden die anfallenden Kosten an Orten finanziert, wo der Holzertrag den Aufwand für Entsorgung und Wiederinstandstellung bei weitem nicht deckt?
3. Sieht der Regierungsrat zudem auf Grund der ausserordentlichen Situation die Möglichkeit, in existenziell bedingten Härtefällen mit Geldern aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke sturmgeschädigte Waldbesitzer finanziell zu unterstützen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

1. Der Sturm «Lothar» hat im Kanton Zürich nach gegenwärtiger Schätzung rund 1,1 Mio. m³ Holz gebrochen oder geworfen, was ungefähr einer dreifachen Jahresnutzung entspricht. Der Regierungsrat hat sich am 5. Januar 2000 über die Lage orientieren lassen und hat mit Betroffenheit vom Ausmass der Schäden Kenntnis genommen. Am 11. Januar orientierte die Volkswirtschaftsdirektion zusammen mit dem Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich die Presse über die Schwerpunkte der Waldschäden, die vordringlichen Probleme und die beabsichtigten Massnahmen. Bereits am 19. Januar 2000 beschloss der Regierungsrat die folgenden Massnahmen zur Bewältigung dieser Schäden:

Kurzfristige Massnahmen:

- Einrichtung einer Sturmholzzentrale mit folgenden Aufgaben: Ermitteln neuer Holzabsatzkanäle, vermitteln von Holzkäufen und von fachkundigen Arbeitskräften, Information und Beratung der Waldbesitzer und Revierförster. Die Sturmholzzentrale ist dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, angegliedert. Sie ist seit dem 19. Januar 2000 im Einsatz.
- Unterstützung der kommunalen Forstdienste: Befristete personelle Verstärkung der Revierförster beim Holzeinmessen, bei der Schlagorganisation usw. Die Koordination erfolgt durch die Forstkreise.
- Soforthilfe in Härtefällen: Wenn ein privater Waldeigentümer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die notwendigen Holzereiarbeiten in Auftrag zu geben, sollen Beiträge im Sinne einer Akontozahlung auf spätere, beitragsberechtigte Massnahmen ausgerichtet werden.

Für diese kurzfristigen Massnahmen wurden 1,2 Mio. Franken bewilligt.

Mittelfristige Massnahmen:

Die mittelfristigen Massnahmen stützen sich auf Art. 37 und 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) und § 23 des kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1). Danach werden voraussichtlich folgende Massnahmen zur Behebung der Sturmschäden mit Beiträgen unterstützt:

- Holzlagerung
- Verhinderung der Weiterausbreitung der Borkenkäfer im noch intakten Wald
- Vorbereiten der Flächen für die Waldverjüngung

- Wo notwendig Pflanzung und Schutzmassnahmen
- Jungwaldpflege

Die mittelfristigen Massnahmen sollen mit den Massnahmen des Bundes koordiniert werden.

Der Gesamtaufwand für die kurz- und mittelfristigen Massnahmen wird sich voraussichtlich im Rahmen von 10 Mio. Franken bewegen.

2. Für die Wiederinstandstellung der Wälder sind grundsätzlich die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verantwortlich. Sie entscheiden, ob ein Bestand aufgeräumt werden soll oder nicht. Der Forstdienst unterstützt durch Fachberatung, Arbeitsorganisation, Holzeinmessen, Holzverkauf usw. Er kann Aufräumarbeiten aber erst auf Grund eines Auftrages des Eigentümers oder der Eigentümerin in die Wege leiten. Das Aufrüsten ist an den meisten Orten schon in vollem Gang. Für die Tätigkeit des Forstdienstes sind die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sowie das vom Regierungsrat festgesetzte Leitbild für den Wald im Kanton Zürich massgebend. Demnach ist die Wiederbegründung der Wälder darauf auszurichten, dass die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen so gut wie möglich wieder erfüllt werden können.

3. Das anfallende Sturmholz ist nicht ein Entsorgungsmaterial, sondern soll als Rohstoff und Energieträger möglichst optimal vermarktet und genutzt werden. Es sind zwei Phasen der Schadenbewältigung zu unterscheiden:

– Kurzfristige Phase:

Das Holz ist so weit aufzurüsten, wie die Deckung der direkten Rüstkosten dies erlaubt. Dies dürfte an den meisten Orten der Fall sein. Die mit Beschluss vom 19. Januar 2000 eingerichtete Sturmholzzentrale unterstützt vor allem den Holzabsatz. Es geht darum, durch bestmöglichen Holzverkauf noch vorhandene Werte am Markt zu erzielen, Lagerkosten und -verluste zu minimieren und dem Preiszerfall entgegenzuwirken.

– Mittelfristige Phase:

Die Wiederinstandstellung der Flächen folgt dem gesetzlichen Auftrag (Art. 1 WaG), die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen zu gewährleisten. Die Massnahmen umfassen die Vorbereitung der wieder zu bestockenden Flächen (Asträumung usw.), die Begründung der neuen Waldbestände durch Naturverjüngung oder Pflanzung von standortgerechten Baumarten sowie die Jungwaldpflege. Diese Massnahmen verursachen für einige Jahre einen wesentlich erhöhten Aufwand. Für Beiträge des Kantons an diese Kosten besteht die rechtliche Grundlage im kantonalen Waldgesetz, welches dafür Kostenanteile vorsieht. Die Kredite sollen im Frühjahr 2000

in Koordination mit dem entsprechenden Bundesbeschluss bewilligt werden.

4. Aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 27. Mai 1924 (SR 935.511) nur Beiträge ausgerichtet, für die anderweitig keine Rechtsgrundlagen bestehen. Ist eine solche Rechtsgrundlage vorhanden, wie im vorliegenden Fall das Waldgesetz, kommen Beitragsleistungen aus diesem Fonds nicht in Frage, unabhängig davon, ob tatsächlich Beiträge ausgerichtet werden. Der Fonds fördert ausschliesslich gemeinnützige Institutionen, nicht aber Privatpersonen oder Organisationen mit wirtschaftlichem Zweck. Die Massnahmen des Kantons werden aus den Mitteln des gemeinnützigen Hilfsfonds, der nicht identisch mit dem Fonds für gemeinnützige Zwecke ist, finanziert.

Bonuszahlungen der Banken

KR-Nr. 49/2000

Emy Lalli (SP, Zürich) und Regula Götsch Neukom (SP, Kloten) haben am 31. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweizer Banken und Finanzinstitute haben im vergangenen Jahr sehr erfolgreich gewirtschaftet. Medienberichten ist zu entnehmen, dass Bankangestellte in gewissen Geschäftsbereichen mit Bonuszahlungen in rekordverdächtig hoher Höhe rechnen können. Bekannt ist auch, dass ausscheidende Bankmanager sehr hohe Abfindungen erhalten. Diese steigenden Bonuszahlungen und Abfindungssummen geben zur berechtigten Hoffnung Anlass, dass die in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangenen Steuererträge der Banken wieder ansteigen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis zu welcher Höhe gelten Bonuszahlungen steuertechnisch als Lohnbestandteile? Werden davon Sozialleistungen abgezogen?
2. Wie werden Abfindungssummen steuertechnisch erfasst?
3. Werden Bonuszahlungen, welche einen bestimmten Betrag übersteigen, oder Abfindungssummen in der Erfolgsrechnung der juristischen Personen als Teile des Reingewinns deklariert und entsprechend versteuert?

4. Wie entwickelten sich die Steuererträge der im Kanton Zürich domizilierten Banken beziehungsweise Finanzinstitute in den letzten zehn Jahren?
5. Welche Steuererträge werden von den Banken und Finanzinstituten für die Jahre 1999 und 2000 erwartet? Welchen Anteil macht dieser Betrag für 1999 vom gesamten Steuerertrag der juristischen Personen aus?
6. Ist angesichts der steigenden Gewinnaussichten der Banken damit zu rechnen, dass diese ihre Sponsoring-Beiträge und anderen Zuwendungen an kulturelle und soziale Institutionen des Kantons erhöhen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Wie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.1) wird auch im Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) ausdrücklich festgehalten, dass steuerbar «alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile» sind (§ 17 Abs. 1 StG). Als solche Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten auch Bonuszahlungen. Sie sind unabhängig von ihrer Höhe steuerbar; auf ihnen sind auch die Sozialabgaben zu entrichten.
2. Bei Abfindungssummen bzw. Kapitalabfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es sich um solche aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder um so genannte «gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers» handelt (§ 17 Abs. 2 StG). Unter Letzteren sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zum alten Steuergesetz vom 8. Juli 1951 im Wesentlichen Entschädigungen zu verstehen, die – wie Kapitalabfindungen aus einer Vorsorgeeinrichtung – objektiv dazu dienen, die durch Alter, Invalidität oder Tod des Arbeitnehmers verursachte oder wahrscheinliche Beschränkung seiner gewohnten Lebenshaltung bzw. derjenigen seiner Hinterlassenen zu mildern (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an den Kantonsrat, 1998 Nr. 142).

Wie schon durch das Harmonisierungsrecht des Bundes vorgegeben, werden Kapitalabfindungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers auch im System der Gegenwartsbemessung gesondert besteuert. Nach dem Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 ist dabei auf den Steuersatz abzustellen, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens zwei Prozent. Im Übrigen wird stets eine volle Jahressteuer erhoben (§ 37 StG).

Abfindungssummen, die nicht den erwähnten Kapitalabfindungen zugerechnet werden können, werden dagegen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

3. Bonuszahlungen oder Abfindungssummen gehören zum Personal- und damit zum Geschäftsaufwand des Arbeitgebers; sie schmälern somit den steuerbaren Geschäftsgewinn.

Vorbehalten bleiben allenfalls so genannte verdeckte Gewinnausschüttungen an die Anteilsinhaber (Aktionäre) einer Kapitalunternehmung. Solche Ausschüttungen können auch in der Form erfolgen, dass gegenüber den Anteilsinhabern übermässige Salärleistungen erbracht werden. Nur in diesen Fällen kann die Differenz gegenüber einem marktkonformen Salär als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn der Kapitalunternehmung zugerechnet werden.

4. Über die Entwicklung der Steuererträge von Banken und Finanzinstituten im Kanton kann keine Aussage gemacht werden, da entsprechende Statistiken fehlen.

In der Schweiz haben die Banken gemäss den Angaben der Schweizerischen Bankiervereinigung in den Jahren 1989 bis 1998 insgesamt an direkten Steuern entrichtet (in Mrd. Franken):

1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1,711	1,459	1,566	1,575	1,948	1,443	1,378	1,399	1,334	1,496

Neben diesen direkten Steuern sind die durch die Finanzdienstleistungen generierte Stempelabgabe (1998: 2,4 Mrd. Franken) sowie die Verrechnungssteuer (1998: 3,5 Mrd. Franken) zu erwähnen. Schliesslich zahlten die Banken, wiederum gemäss den Angaben der Schweizerischen Bankiervereinigung, im Jahre 1998 insgesamt rund 16 Mrd. Franken Löhne und schütteten rund 6,5 Mrd. Franken Gewinne aus;

daraus flossen dem Staat wiederum Steuern zu. Nach den Schätzungen der Bankiervereinigung trugen die Banken auf diese Weise im Jahre 1998 rund zehn Prozent zu den Fiskaleinnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) bei.

5. Auch über die für die Jahre 1999 und 2000 erwarteten Steuererträge von Banken und Finanzinstituten im Kanton kann keine Aussage gemacht werden.

6. Über die Höhe der Sponsoring-Beiträge und der Zuwendungen an kulturelle und soziale Institutionen entscheiden die Unternehmen. Sie allein sind daher in der Lage, Auskunft darüber zu geben, ob mit einer Erhöhung gerechnet werden kann.

Maximaler Gemeindesteuerfuss von 132 %

KR-Nr. 59/2000

Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon), Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) und Georg Schellenberg (SVP, Zell) haben am 7. Februar 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Maximaler Gemeindesteuerfuss von 132% (Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 1999)

Der Regierungsrat hat am 16. Juni 1999 entschieden, das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gemäss § 38 des Finanzausgleichsgesetzes ab 2000 auf 122 % festzusetzen. Dies mit der Begründung, dass das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse unter voller Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge 122 % betrage. Durch diese Erhöhung kann der Kanton schätzungsweise 2,8 Mio. Franken einsparen.

Auf Grund der Erkenntnisse, die im Rahmen der Budgetdebatte entstanden sind, und auf Grund der Tatsache, dass mehr als 40 Gemeinden ihre Steuerfüsse pro 2000 senken konnten, stellt sich die Frage, ob dieser Entscheid des Regierungsrates nicht grundsätzlich überdacht werden muss. Nach wie vor gilt, nach dem Finanzausgleichsgesetz, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen sollten. Entsprechend wäre es wohl richtig gewesen, wenn der Regierungsrat bei der Festlegung des maximalen Gemeindesteuerfusses seinen Spielraum im vergangenen Jahr so hätte nutzen können, dass er diesen unverändert gelassen hätte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat seinen Spielraum bei der Festlegung des maximalen Steuerfusses dahingehend genutzt, dass er diesen um 1 % erhöht hat, was die Schere vom tiefsten bis zum höchsten Steuerfuss noch mehr öffnet?
2. Gilt der maximale Gemeindesteuerfuss für die ganze Periode 2000 bis 2003, oder besteht die Möglichkeit, diesen für das Jahr 2001 wieder zu senken?
3. Falls keine Möglichkeit besteht, den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2001 neu anzusetzen, ist der Regierungsrat bereit, angesichts der Entwicklung in den vergangenen acht Monaten auf den Beschluss vom 16. Juni 1999 zurückzukommen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

1. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gemäss § 38 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bildet die Basis für die höchstzulässigen Steuerfüsse der Finanzausgleichsgemeinden. Nach § 27 FAG dürfen die Gemeindesteuerfüsse nicht höher als 10 Steuerprozent über dem Kantonsmittel liegen. Das Mittel ist auch massgebend für die Bezugsberechtigung von Steuerfussausgleich, der bei 5 Steuerprozent über dem Mittel einsetzt, sowie für die Bezugsberechtigung und die Ablieferungspflicht beim Steuerkraftausgleich (§ 10 Abs. 2 und §§ 15 und 16 FAG).

Die Berechnungsmethode des Kantonsmittels ist in § 38 FAG geregelt. Als Grundlage dient das auf Grund der Gemeindesteuerfüsse und der Zahl der Personalsteuerpflichtigen ermittelte Kantonsmittel. Der Regierungsrat setzt das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse fest. Er ist zudem ermächtigt, darüber zu entscheiden, inwieweit die zugesicherten Steuerfussausgleichsbeiträge bei der Berechnung des Mittels aufgerechnet werden. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat für die Jahre 1986 bis 1989 teilweise Gebrauch gemacht und sie mit Wirkung ab 1990 ausgeschöpft. Diese Massnahme führte für 1990 zu einem Kantonsmittel von 112 % und für 1991 und 1992 zu einem solchen von 109 %. Ab 1993 stieg dieses wieder auf 112 % an und erhöhte sich schliesslich auf 118 % für 1994. Diese sechsprozentige Erhöhung des Mittels führte automatisch zu einem weiteren Ansteigen der Gemeindesteuerfüsse 1994 und mit Wirkung ab 1995 zu einem Kantonsmittel von 120%. Diese Anpassung löste ein weiteres Anwachsen des tatsächlichen Kantonsmittels 1995 um 1,47 % auf

115,94 % aus, während die Umrechnung der im Vergleich zum Vorjahr etwas tieferen Steuerfussausgleichsbeiträge nur noch 5,19 % ausmachte. Unter Ausschöpfung des Spielraumes wurde das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse mit Wirkung ab 1996 auf 121 festgelegt und blieb für die Jahre 1997 bis 1999 konstant.

Das tatsächliche Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse veränderte sich in der Folge kaum und wurde für das Jahr 1999 mit 116,08 % berechnet. Die zugesicherten Steuerfussausgleichsbeiträge hingegen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (1998) um über 10 Mio. auf rund 73 Mio. Franken. Die Umrechnung in Steuerprozent ergab 5,97 %. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse betrug unter voller Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge demnach 122,05 % oder gerundet 122 %. Unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Staates einerseits und der günstigeren Rechnungsergebnisse der Gemeinden andererseits hat der Regierungsrat den Handlungsspielraum gemäss § 38 FAG ausgeschöpft und das Kantonsmittel mit Wirkung ab dem Jahr 2000 auf 122 % angehoben. Durch die volle Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge wurden die kommunalen Maximalsteuerfüsse 2000 und entsprechend auch die Grenzwerte für den Bezug von Finanzausgleich um 1 % angehoben. Das wesentlichste Ziel war, eine zusätzliche Belastung der Staatskasse von schätzungsweise 2,8 Mio. Franken zu verhindern.

Richtig ist, dass 48 Gemeinden auf Grund ihrer guten Finanzlage ihre Steuerfüsse für das Jahr 2000 senken konnten. Im Gegenzug dazu mussten jedoch 29 Bezüergemeinden von Steuerfussausgleich auf Grund der vorstehend beschriebenen Umstände ihren Steuerfuss um 1 % auf den Maximalsteuerfuss anheben. Zahlreiche andere Gemeinden haben ihre Steuerfüsse auf Grund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung, der schwer abschätzbaren Auswirkungen der Steuergesetzrevision 1999 und in Anpassung an das Kantonsmittel ebenfalls erhöht. Diese gegensätzlichen Bewegungen haben unweigerlich dazu geführt, dass sich die Schere zwischen tiefen Steuerfüssen und dem Maximalsteuerfuss weiter öffnete. Grundsätzlich ist es das Ziel des Finanzausgleichsgesetzes, die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern bzw. eine Annäherung der Gemeindesteuerfüsse herbeizuführen und zu erhalten; dieses Ziel wurde nicht verfehlt, wären doch die Steuerfüsse der zürcherischen Gemeinden beispielsweise im Jahre 1997 ohne Finanzausgleich zwischen 50 % und über 470 % gelegen.

2. Gemäss § 122 in Verbindung mit §§ 132, 133 und 134 des Gemeindegesetzes ist der Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Voranschlag vor Beginn des Rechnungsjahres festzulegen. Der Gemeindesteuerfuss ist jährlich neu so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung ausgleicht. Daraus ergibt sich, dass auch das Kantonsmittel jährlich wiederkehrend neu zu berechnen und festzulegen ist.

Bereits heute zeichnet sich auf Grund provisorischer Berechnungen ab, dass das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse ab 2001 voraussichtlich um einen Prozentpunkt absinken wird. Leider stehen alle erforderlichen Grundlagen der Gemeinden erst gegen Jahresmitte 2000 zur Verfügung, weshalb die definitive Berechnung im heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

3. Wie bereits im vorstehenden Abschnitt erwähnt, wird das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2001 voraussichtlich im Mai/Juni 2000 neu berechnet und festgelegt. Es ist absehbar, dass das Mittel um voraussichtlich 1 % absinkt, weshalb es im heutigen Zeitpunkt nicht opportun ist, auf den Beschluss vom 16. Juni 1999 zurückzukommen.

Antrag betreffend Beratungsart der Einzelinitiative Albert Gubler, KR-Nr. 67/2000

Ratspräsident Richard Hirt: Die SP-Fraktion beantragt, diese Einzelinitiative betreffend Sozialabzug für einkommensschwache Rentnerinnen und Rentner in der freien Debatte zu beraten. Wir werden die Abstimmung zur Feststellung des notwendigen Quorums vor der Pause durchführen.

2. Übergangslösung für eine Subventionierung teilbetreuter Angebote und aufsuchender sozialpädagogischer Familienhilfe im Bereich der Jugendhilfe

Postulat Susanna Rusca Speck (SP, Zürich), Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 25. Januar 1999

KR-Nr. 27/1999, RRB-Nr. 747/14. April 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie im Sinne einer Übergangslösung bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines neuen Jugendhilfegesetzes die Subventionierung teilbetreuter Angebote und der aufsuchenden Familienhilfe sichergestellt werden kann.

Begründung:

Bei der Entscheidung, welche Unterstützung und Hilfe einer Familie zukommen soll, welche ihre Erziehungsfunktion nicht (mehr) angemessen wahrnehmen kann, sollten nicht primär finanzielle, sondern fachliche Überlegungen wegleitend sein. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen lassen allerdings nur Beiträge an die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Mitfinanzierung der Heime zu. Teilbetreute Formen und aufsuchende Hilfeformen zur Stärkung und Sanierung der bestehenden Familienstrukturen können gemäss der gegenwärtigen Gesetzeslage finanziell nicht unterstützt werden. Das führt dazu, dass Versorger oftmals Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in vollbetreuten Angeboten wählen, weil so am wenigsten Kosten anfallen, obwohl allenfalls aus fachlicher Sicht eine Teilbetreuung oder eine Stärkung der Familie mittels aufsuchender Familienhilfe angemessener wäre. Die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes *wif!* 31 in die Formulierung neuer gesetzlicher Grundlagen dürfte wohl noch mehrere Jahre dauern. Deshalb wäre eine Übergangslösung im Interesse aller Beteiligten notwendig.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Gemäss Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) sind Einrichtungen beitragsberechtigt, die «dazu bestimmt sind, mehr als fünf Minderjährige jeder Altersstufe während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufzunehmen». Unter diese Bestimmung fällt die Mehrzahl der im Kanton domizilierten Kinder- und Jugendheime. Diesen werden jährlich rund 10 Mio. Franken Staatsbeiträge ausgerichtet. Angebote, in denen die Kinder oder Jugendlichen lediglich teilweise betreut werden (z. B. nur morgens vor der Schule/Lehre und abends) sind jedoch nicht beitragsberechtigt.

Die Nachfrage nach der so genannten teilstationären Betreuung hat stark zugenommen und deren Einsatz ist in vielen Fällen angezeigt. Diese Angebote sind deshalb auch Teil des Leistungsrasters im *wif!*-

Projekt Nr. 31, Reorganisation der Jugendhilfe. Sie sollen in einer künftigen Jugendhilfestruktur ihren festen Platz haben und von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden.

Das *wif!*-Projekt Reorganisation der Jugendhilfe will aber nicht nur die künftig zu erbringenden Leistungen umschreiben, sondern auch deren Finanzierung neu regeln, d.h. einen neuen Verteilschlüssel zwischen dem Leistungsempfänger, der Gemeinde und dem Kanton festlegen. Diesem neuen Finanzierungsmodell soll nicht mit Übergangslösungen vorgegriffen werden.

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an teilstationäre Angebote würde ausserdem vom Staat aufzubringende Mehrkosten von rund Fr. 500'000 pro Jahr nach sich ziehen. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt nicht zu verantworten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Unabhängig von der Wirtschaftslage gehört es zu den primären Aufgaben des Staates, dafür zu sorgen, dass professionell und solidarisch geholfen wird, wenn Kinder und Jugendliche nicht oder nur beschränkt in familiärem Rahmen aufwachsen können. Es geht bei diesem Postulat um unsere Verantwortung gegenüber jenen Kindern, die unter erschwerten Bedingungen aufwachsen müssen. Wir haben dafür zu sorgen, dass ein flexibles, an die Bedürfnisse angepasstes Fremdplatzierungsmodell gewählt werden kann.

Der Kanton Zürich entrichtet Beiträge an die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen, indem er die Heime mit finanziert. Das Gesetz über die Jugendheime und die Verordnung lassen aber die Subventionierung teilstationärer Betreuungsformen nicht zu. Es gibt verschiedene Modelle teilstationärer Betreuung, beispielsweise Tagesaufenthalte im Heim, begleitetes Wohnen ausserhalb einer Einrichtung, aber mit interner Ausbildung, oder sozialpädagogische Familienbegleitung.

Hätte der Regierungsrat den politischen Willen, auch diese Betreuungsformen zu subventionieren, wäre er bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er verweist in seiner Antwort auf das *wif!*-Projekt 31, Reorganisation der Jugendhilfe. Die Aufgabe dieses Projekts besteht genau darin, eine tragfähige finanzielle Regelung für die sozialen und sonderpädagogischen Angebote im Kanton Zürich zu erarbeiten. Es

soll ein neuer Verteilschlüssel zwischen dem Leistungsempfänger, der Gemeinde und dem Kanton festgelegt werden. Mir scheint die Entwicklung dieses Projekts aber höchst unbefriedigend. Die Grundstrukturen für neue Finanzierungsmodelle im Jugendbereich sind noch gar nicht erstellt. Das *wif!*-Projekt 31 ist das wohl komplexeste der kantonalen Verwaltung – eine komplexe Materie in einem komplexen Umfeld. Die zeitliche Vorgabe der Einführung auf das Jahr 2002 kann sicherlich nicht eingehalten werden.

Wir stehen vor einem Dilemma: Aus unserer Sicht ist entsprechender Handlungsbedarf dringend. Bis ein revidiertes Jugendhilfegesetz vorliegt – das wird kaum vor dem Jahr 2004 der Fall sein –, erachten wir die Subventionierung teilbetreuter Angebote im Rahmen einer Übergangsregelung als notwendig. Bereits seit längerer Zeit gehen Forschung und Praxis der Sozialpädagogik nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäss Professor Heinrich Tuggener davon aus, dass der Fördereffekt dort am grössten ist, wo auf die individuellen, unterschiedlich ausgestalteten Ressourcen der Klienten und Klientinnen aufgebaut werden kann. Ziel der pädagogischen Arbeit ist es doch, möglichst bald eine Eigenständigkeit, bzw. eine Ablösung des Kindes zu erwirken.

Es sind teilbetreute Formen entstanden. Anstatt die Kinder aus dem Familiensystem herauszunehmen, gibt es ergänzende und aufsuchende Hilfeformen zur Stärkung und Sanierung der Familienstrukturen. Es wird also nur ersetzt, was nötig ist. Diese neuen Hilfeformen in Ergänzung zur stationären Betreuung erzeugen geringere Kosten, sind aber durch die heutige Subventionierungspraxis für die Gemeinden teurer als ein permanenter Heimaufenthalt. Weil diese neuen Hilfsangebote und Lösungsansätze laut Gesetz nicht durch den Kanton mitfinanziert werden, sind sie vordergründig für die Trägerschaft und die einweisenden Stellen – sprich Gemeinden – teurer; es wird eine kostspieligere pädagogische, unter Umständen nicht indizierte Vollbetreuung angeordnet. Das hat beim allgemeinen aktuellen Spardruck zur Folge, dass nicht das aus pädagogischer Sicht adäquate Hilfsangebot gewählt wird. Die Gemeinde wählt jene Finanzierungsart, bei der sie am meisten Subventionen erhält. Wie bereits erwähnt, besteht darum die Gefahr, dass oft eine stationäre Platzierung vorgenommen wird, obwohl eine Tagesbetreuung für das Kind und die Familie angemessener wäre.

Verschiedene soziale Einrichtungen beschäftigen sich mit konzeptionellen Fragen der teilstationären Betreuung und der sozialpädagogischen Familienhilfe. Gerade für innovativere Einrichtungen ist es schwer verständlich, dass ausgewiesene und fachlich längst ausgearbeitete Angebotsentwicklungen an entsprechenden Subventionsbestimmungen scheitern müssen. Für eine Platzierung in der Nachbetreuung, begleitetes Wohnen, ein teilstationäres Angebot eines Jugendheims etc. müssen dieselben Mindestversorgertaxen verrechnet werden wie für stationär vollbetreute Angebote. Für einweisende Stellen ist das sicherlich kaum verständlich.

Mir scheint, dass dem Regierungsrat strukturelle Veränderungen in der Verwaltung wichtiger sind als bildungspolitische Zielsetzungen. Er ignoriert die Entwicklungen von neuen und zeitgemässen Modellen in der Jugendhilfe. Wir dürfen auf keinen Fall abwarten, bis die Ergebnisse des *wif!*-Projekts 31 vorliegen und ein neues Finanzierungsmodell präsentiert wird. Bis dahin wird noch einige Zeit verstreichen. Die heutige Subventionierungspraxis kann zu Fehlplatzierungen von Kindern führen und löst unter Umständen ein Vielfaches an Mehrkosten aus; dies gilt es mit allen Mitteln zu verhindern.

Bitte unterstützen Sie deshalb unser Postulat!

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Für die CVP ist es unbestritten, dass teilstationäre Formen heute finanziell nicht unterstützt werden, obwohl sie politisch notwendig sind und insbesondere in städtischen Verhältnissen dazu dienen, Probleme zu entschärfen oder gar zu lösen. Vor allem untere Einkommensschichten sind sehr stark betroffen und könnten profitieren, wenn diese Finanzierung möglich wäre. Die Frage ist nur, ob der Regierungsrat das Anliegen ernst nimmt oder es zur Seite schiebt. Meiner Ansicht nach geht aus dessen Antwort deutlich hervor, dass er diese Angelegenheit ernst nimmt und hier wirklich eine Lösung bringen will. Er sagt aber, es gehe nicht nur um die künftig zu erbringenden Leistungen; die Finanzierung müsse auch gesichert sein. Wenn der Regierungsrat sagt, die 500'000 Franken Mehrkosten seien nicht aufzubringen, so gehen wir nicht einig mit ihm. Es wäre durchaus denkbar, dass man durch diese Mehrkosten in einem anderen Bereich Minderkosten verursacht und damit das Ganze wieder ausgleicht.

Es macht wenig Sinn, dieses Postulat zu unterstützen, denn es rennt offene Türen ein. Der Regierungsrat will die ganze Sache ja ändern;

deshalb würde dieses Postulat nicht mehr bewirken. Wir bitten den Regierungsrat um zwei Dinge: Erstens soll er diese Geschichte beschleunigen; andere Projekte wurden ebenfalls sehr rasch umgesetzt. Zweitens muss er diese so genannten Mehrkosten hinterfragen und sich überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, im sozialen Bereich doch etwas zu investieren, um anderswo eine Entlastung zu erreichen.

Wir glauben, dass der Regierungsrat hier tatsächlich eine Änderung herbeiführen will. Aus diesem Grund unterstützen wir das Postulat nicht.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Arbeitsstress, finanzielle und familiäre Probleme führen manchmal dazu, dass Eltern nicht mehr voll und ganz zu ihren Kindern schauen können. Sie sind schlicht und einfach überfordert. Die Leid Tragenden sind natürlich die Kinder. Sie sind sich selber überlassen, werden aggressiv oder passiv und verlieren auch das Interesse an der Schule. Solche Familien brauchen dringend Hilfe, und zwar eine Hilfe, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Ich meine damit eine Massnahme, welche die noch bestehende Familienstruktur stärkt, die Situation entkrampft und die Eltern entlastet. Nicht jedes Kind, das in seiner Familie und in der Schule Schwierigkeiten macht, muss in ein Heim gesteckt werden; es gibt andere Formen. In unserem Kanton gibt es genügend Institutionen, die eine gezielte Hilfe, d. h. eine Teilbetreuung der Kinder anbieten. Das Problem ist aber, dass der Kanton solche Angebote nicht finanziell unterstützt. Deshalb können diese von den meisten Eltern gar nicht genutzt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Nachfrage nach teilstationärer Betreuung stetig steigt und gerade diese sanfte, gezielte Betreuung eine enorme Erleichterung für alle Betroffenen bringt, ist es unverständlich, dass nur teure Jugendheime vom Staat unterstützt werden. Eine Einweisung in ein Heim sollte immer noch die letzte Massnahme sein.

Mit der Reorganisation der Jugendhilfe sollen die teilstationären Leistungen dereinst neu umschrieben und finanziert werden. Wann das passiert, weiss niemand. Im Moment ist es so, dass der Staat keine Übergangslösung will und die Kosten von 500'000 Franken scheut, um die teilstationären Betreuungsstätten zu unterstützen. Diese Stellen hängen völlig in der Luft; ihre Situation ist höchst unbefriedigend. Wir Grüne sind empört, dass der Staat mit der Reorganisation der Jugendhilfe nicht vorwärts macht und einmal mehr dort spart, wo es um

junge Menschen und Familien geht, die dringend Hilfe brauchen. Wenn es uns mit der Unterstützung ernst ist, müssen wir Hilfe anbieten, und zwar jetzt, nicht erst, wenn die Familienstrukturen auseinandergefallen sind und die Jugendlichen auf der Strasse stehen.

Ich bitte Sie im Namen der Grünen, das Postulat zu überweisen.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Die SVP empfiehlt Ihnen, dieses Postulat nicht zu unterstützen. Wie Sie der Antwort der Regierung entnehmen können, ist das angesprochene Problem erkannt; die Regierung ist daran, es einer kostenneutralen Lösung zuzuführen. Es ist daher nicht angebracht, eine teure Übergangslösung zu wählen und damit eine definitive Lösung zu präjudizieren, ohne dass wir weitere Unterlagen erhalten.

Bitte lehnen Sie dieses unnötige Postulat ab!

Susi Moser Cathrein (SP, Urdorf): Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus der Praxis erzählen: Im Rahmen meiner Arbeit in einer Zürcher Kreisschulpflege führte ich letzten Herbst ein Gespräch mit einem Jugendsekretär. Dieser sprach mich auf die ungleiche Subventionierung der stationären und teilstationären Platzierungen an. Die Stadt Zürich habe sehr viele Jugendliche, die eine teilstationäre Betreuung nötig hätten; die entsprechenden Einrichtungen seien vorhanden. Leider sei eine Heimplatzierung heute billiger, weil die Heime subventioniert werden. Ein Betreuungsangebot mit einer festen Tagesstruktur, das den Jugendlichen ermöglicht, abends wieder zu ihren Eltern zurückzukehren, erhalte hingegen keine finanzielle Unterstützung des Staates. Für viele Jugendliche wäre aber eine solche Betreuung die viel bessere Lösung. Die heutige Situation sei absolut unbefriedigend, da viele Jugendliche aus finanzielle Gründen falsch platziert würden. Der Jugendarbeiter bat mich, sofort einen guten Vorstoss zu machen und diesen so rasch als möglich einzureichen. Leider musste ich ihm sagen, dass ein solcher Vorstoss – nämlich der heute vorliegende – bereits deponiert sei, dass dieser aber von der Regierung aus finanziellen Gründen abgelehnt werde.

Für die Schulpflegen und Jugendsekretariate, welche die Jugendlichen platzieren und betreuen müssen, ist die Haltung der Regierung absolut unbegreiflich. Dass das Problem vorhanden ist und eine Lösung gefunden werden muss, stellt die Bildungsdirektion nicht in Ab-

rede. Sie lehnt jedoch unser Postulat ab und stellt uns in Aussicht, dass dieses Problem im Rahmen des *wif!*-Projekts 31 gelöst werde.

Wenn dieser Rat keine Steuersenkung bewilligt hätte, könnten wir jetzt diese 100 Mio. Franken sehr gut einsetzen, vor allem für die Bildung und für die Bewältigung von Problemen wie das vorliegende. Das *wif!*-Projekt 31 besteht bereits seit vielen Jahren. Es ist nicht abzusehen, wann die Reorganisation der Jugendhilfe endlich konkrete Ergebnisse bringt. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Mit diesem Postulat geben wir der Regierung den Auftrag, das *wif!*-Projekt 31 so rasch als möglich abzuschliessen. Die Ungleichbehandlung bezüglich Subventionierung muss endlich ein Ende haben!

Im Interesse der vielen betroffenen Jugendlichen bitte ich Sie, das Postulat zu überweisen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Die FDP-Fraktion unterstützt das Anliegen, welches das Postulat aufgreift. Wir sind aber gegen die Überweisung, weil diese nämlich nicht, wie Susi Moser gesagt hat, eine Beschleunigung, sondern eine Verzögerung des *wif!*-Projekts 31 bewirken würde. Das Postulat verlangt ja eine Übergangslösung. Übergangslösungen haben die unangenehme Eigenschaft, dass durch ihre Erarbeitung die übrige Arbeit verzögert wird und unter Umständen Präjudizien geschaffen werden. Vor allen Dingen – und so interpretieren wir die Aussage betreffend der Mehrkosten von einer halben Million Franken pro Jahr – gibt es noch kein Finanzierungsmodell und es fehlen vorläufig die Konzepte, nach welchem Verteilschlüssel nun Leistungsempfänger, Gemeinden und Kantone im Rahmen der Reorganisation der Jugendhilfe zur Kasse gebeten werden sollen.

Wir unterstützen jedoch die Postulanten in dem Sinne, dass wir sagen, es sei dringend und wichtig, dieses Anliegen im Rahmen des *wif!*-Projekts 31 aufzugreifen. Wir hoffen sehr, dass die Regierung in ihrer heutigen Antwort wird sagen können, dass dieses Projekt relativ rasch in die Vernehmlassung und damit auch in diesen Rat kommen wird.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Lucius Dürri attestiert der Regierung, dass sie das Anliegen ernst nimmt. Ich kann mich leider dieser Einschätzung nicht anschliessen. Die Regierung gesteht zwar ein, dass hier ein Handlungsbedarf besteht, führt aber Argumente gegen die geforderte Übergangsregelung an, welche in keiner Weise stichhaltig

sind. Sie spricht von einer nicht gewollten Präjudizierung. Zwischen den Zeilen heisst es eigentlich: Wir sehen zwar ein, dass wir eine unglückliche Regelung haben, ziehen es aber vor, noch einige Jahre länger damit zu leben, auch wenn diese zu Fehlplatzierungen führt. Ich kann nicht verstehen, dass man in einer derart problematischen Situation, in der ein sehr schnelles Handeln angezeigt wäre, einfach sagt, es könne noch zwei, drei oder sogar mehr Jahre dauern, bis etwas geändert werde.

Gabriela Winkler argumentiert, eine Übergangsregelung würde das *wif*-Projekt 31 blockieren. Dieser Meinung bin ich nicht. Dieses Übergangslösung würde nur einen ganz kleinen Teilbereich dieses Projekts tangieren. Wenn man jetzt Nägel mit Köpfen machen würde, hätte das sicher keine Verzögerung des *wif*-Projekts 31 zur Folge.

Lucius Dürri hat die Kosten von 500'000 Franken angesprochen, welche die Regierung als zu hoch erachtet. Mit Verlaub: Das ist doch ein wenig lächerlich! Wenn wir uns bewusst machen, dass es hier um Kinder und Jugendlichen geht, bei denen jetzt die richtigen pädagogischen Massnahmen getroffen werden müssen, weil sonst später viel grössere Probleme auftreten können, dann sind diese 500'000 Franken wirklich ein Pappentier. Hinzu kommt Folgendes: Wenn man zeitgerecht und adäquat handeln kann, wird man in näherer Zukunft mit Sicherheit Heimplatzierungen vermeiden können. Sie wissen alle, wieviel ein Tag in einer Institution kostet. Diese Rechnung geht meines Erachtens so oder so nicht auf. Kurzfristig müssten vielleicht ganz kleine Beträge mehr investiert werden; langfristig könnten wir uns aber bestimmt viele Probleme vom Hals halten.

In diesem Haus wird immer wieder einer effizienten Verwendung der finanziellen Mittel das Wort geredet. Wenn es Ihnen damit wirklich ernst ist, dann müssen Sie diesem Postulat zustimmen. Ich danke Ihnen im Namen der Mehrheit der EVP-Fraktion dafür.

Regierungsrat Ernst Buschor: Susanna Rusca und Susi Moser haben Recht: Die Finanzierung erschwert tatsächlich teilstationäre Behandlungen. Eine solche Regelung, die das Problem punktuell löst, ist allerdings mit dem Nachteil verbunden, dass die Frage der Zuteilung der Fälle sehr sorgfältig geklärt werden muss, weil sonst Mehraufwendungen entstehen können. Die Schwierigkeit des *wif*-Projekts 31 besteht auch darin, in einer Vielfalt von Versorgungs- und Behandlungsformen eine tragfähige Lösung zu finden.

Zu Thomas Müller: Ich kann Ihnen versichern, dass die Vernehmlassung zum *wif!*-Projekt 31 noch vor den Sommerferien eröffnet wird.

Auch eine Übergangsregelung, wie sie Susanna Rusca fordert, würde eine gesetzliche Massnahme nach sich ziehen, so dass wir praktisch den Fall einer Parallelgesetzgebung hätten. Gabriela Winkler hat bereits darauf hingewiesen, dass dies problematisch wäre. Weil wir dies vermeiden wollen, ersuche ich Sie, das Postulat abzulehnen. Wir werden die Angelegenheit im *wif!*-Projekt 31 lösen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 56 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Vernetzung von Jugendmusikschulen mit der Volksschule

Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur), Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) vom 15. Februar 1999 KR-Nr. 54/1999, RRB-Nr. 1377/21. Juli 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Schulen erlauben, begabte Kinder für den Instrumentalunterricht vom obligatorischen Unterricht zu dispensieren.

Gleichzeitig soll eine bessere Vernetzung der Jugendmusikschulen mit der Volksschule angestrebt werden.

Begründung:

Die Fünftagewoche hat mancherorts den Instrumentalunterricht an den Rand gedrängt.

Der Halbklassenunterricht auf der Unterstufe erlaubt es einzelnen Kindern, auch in den unterrichtsfreien Stunden am Vormittag den Instrumentalunterricht zu besuchen. Solche Möglichkeiten sollten unter dem Titel «Begabtenförderung» für Kinder aller Stufen geschaffen

werden. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn diese Kinder je eine Stunde wöchentlich vom obligatorischen Unterricht dispensiert werden. Voraussetzung dafür wären gute schulische Leistungen.

In diesem Zusammenhang liegt eine bessere Vernetzung der Jugendmusikschulen mit der Volksschule nahe. So könnten die Jugendmusikschulen durch gemeinsame Projekte besser in die Schulen (TaV) integriert werden. Denkbar wären Projekte im musischen Bereich wie Schulhauskonzerte, Theater im Baukastensystem usw.

Auch beim Sport müssten ähnliche Formen der Dispensation und der Vernetzung geprüft werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

In der Volksabstimmung vom 28. September 1997 wurde das Unterrichtsgesetz mit einer neuen Bestimmung über die Musikschulen ergänzt. § 273b Abs. 1 Unterrichtsgesetz (LS 410.1) hält fest, dass die Musikschulen als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung anbieten. Aus diesem Wortlaut geht der Wille des Gesetzgebers hervor, zwischen dem Musikunterricht an der Volksschule und dem Ausbildungsangebot der Musikschulen zu unterscheiden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass viele Musikschulen von Schulgemeinden getragen werden und gemäss § 2 lit. a Musikschulverordnung vom 29. September 1998 (LS 410.6) der Staat und die Gemeinden nur Beiträge leisten, wenn die Musikschulen von Gemeinden – in der Regel eben Schulgemeinden – geführt werden oder die Gemeinden in der Trägerschaft der Musikschulen vertreten sind. In der noch nicht lange zurückliegenden politischen Auseinandersetzung um die Änderung des Unterrichtsgesetzes wollte man an dieser institutionellen Trennung zwischen Volksschule und Musikschulen festhalten. Sie wurde in der damaligen Debatte denn auch nicht in Frage gestellt.

Im Schuljahr 1998/99 haben im Kanton Zürich alle Schulgemeinden die Fünftageweche an der Volksschule eingeführt. Damit fällt für Schülerinnen und Schüler in der Regel ein unterrichtsfreier Halbtag unter der Woche weg. Es kann daher vor allem auf der Oberstufe zwischen dem Stundenplan einer Volksschulklasse und den Musikschulstunden zu terminlichen Überschneidungen kommen.

Eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler von der Schulpflicht ist nach den geltenden Absenzenbestimmungen (§§ 55ff.

Volksschulverordnung (VSV, LS 412.111) möglich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (§ 58 Abs. 2 VSV). Diese Voraussetzung muss auch erfüllt sein, wenn von der Dispensation lediglich einzelne Lektionen betroffen sind. Der Besuch des Instrumentalunterrichts einer Musikschule vermag das Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht der Volksschule nur ausnahmsweise zu rechtfertigen, beispielsweise wenn bei schulorganisatorischen oder stundenplantechnischen Sachzwängen eine zeitliche Überlappung nicht zu vermeiden ist. Im Übrigen stellen aber die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen Anlässen wichtige Dispositionsgründe dar (§ 58 Abs. 2 lit. d VSV), wie z. B. die Teilnahme an Musikwettbewerben oder der Besuch eines Konservatoriums an Randstunden. Für musikalisch überdurchschnittlich begabte Kinder lässt das geltende Recht Dispensationen somit in einem gewissen Umfang zu.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass sich durch Koordination zwischen Musikschule und öffentlicher Schule mögliche Terminkollisionen vermindern oder gar vermeiden lassen. Mit entsprechender Ausgestaltung des Blockzeitenunterrichts können ferner zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Schliesslich dürfte das Ausweichen auf die unterrichtsfreie Zeit (Mittwochnachmittag, die Zeit unmittelbar nach Unterrichtschluss, Samstagvormittag) für musikinteressierte Kinder in der Regel durchaus zumutbar sein. Eine auf die Bedürfnisse der Musikschulen zugeschnittene Änderung der Dispositionsbestimmungen wäre insofern fragwürdig, als dadurch einer einzelnen Freizeitbeschäftigung im Vergleich zu anderen Aktivitäten ein höherer Stellenwert beigemessen würde.

Eine Umfrage der Vereinigung der Jugendmusikschulen des Kantons Zürich (VJMZ) im Herbst 1998 ergab, dass bereits heute zahlreiche Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Volksschule (Projektwochen, musikalische Darbietungen an Elternbesuchstagen) durchgeführt wurden. Es ist zu begrüessen, wenn Volksschule und Musikschulen sich auf diese Art vernetzen und so das kulturelle Leben einer Gemeinde bereichern. Besonders Projektwochen bilden einen idealen Anlass, um die musikalische Bildung der Volksschule mit dem Know-how der Musikschulen zu ergänzen. Auch im Lehrplan wird darauf hingewiesen, dass «Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern, die ausserschulischer Musikerziehung zu verdanken sind, das Unterrichtsgeschehen bereichern» können (Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, 1991, S. 245).

Ein Ziel der TaV-Schulen besteht darin, auf die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten vermehrt einzugehen. Für eine Vernetzung dürften sich deshalb die TaV-Schulen mit ihren erweiterten Gestaltungsspielräumen als besonders geeignet erweisen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für volksschulpflichtige Kinder und Jugendliche, die in anderen Bereichen (Sport, darstellende Kunst, Tanz) über aussergewöhnliche Fähigkeiten verfügen.

Die bereits bestehenden Dispensationsmöglichkeiten sind somit als genügend zu beurteilen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Alle Parteien reden von Begabtenförderung. Eine solche könnte aber die Gemeinden und den Kanton sehr teuer zu stehen kommen. Wenn Sie unseren Vorstoss unterstützen, leisten Sie einen unkomplizierten Beitrag zur Begabtenförderung, der überdies nichts kostet. Nehmen wir an, Sie wären Schulpflegepräsidentin bzw. -präsident mit vier Problemen konfrontiert:

1. In Ihrer Gemeinde gibt es einige begabte Kinder, welche die Lernziele in allen Fächern problemlos erreichen und sich trotz aller Individualisierung im regulären Unterricht unterfordert fühlen.
2. Einzelne Eltern Ihrer Gemeinde wünschen Begabtenförderung. Ihre Gemeinde hat aber kein Geld dafür; Zusatzstunden kommen sehr teuer zu stehen.
3. Die gleichen Eltern würden ihre Kinder gerne auch musikalisch fördern, beklagen aber die Stundenpläne der Musikschulen, die mit anderen ausserschulischen Aktivitäten in die Quere kommen.
4. Gleichzeitig beklagen die Musiklehrerinnen und -lehrer, ihre Arbeitszeit werde auf den Mittwochnachmittag, die Abende und den unattraktiven Samstag zusammengepresst. Überdies seien sie sehr schlecht mit der Volksschule vernetzt und von den Lehrerteams ausgeschlossen.

Als vernünftige Schulpflegepräsidentin bzw. vernünftiger Schulpflegepräsident kämen Sie früher oder später auf die Idee, die Lehrkräfte zu ermuntern, solch begabte Kinder von einer Stunde des regulären Unterrichts zu dispensieren. Es würde die Schule keinen Rappen kosten, denn der Instrumentalunterricht wäre weiterhin Sache der Musikschulen. Die Musikzimmer könnten überdies besser genutzt werden, die Musiklehrerinnen und -lehrer könnten Familien- und Erwerbsar-

3572

beit dank besserer Arbeitszeiten besser vernetzen – lauter Fliegen auf
einen Schlag!

Das Ganze hat nur einen Schönheitsfehler: Das heutige Recht lässt eine solche Lösung nicht zu. Unser Vorstoss regt eine flexiblere Verordnungsbestimmung an. Bloss eine flexiblere Handhabung der gleichen Verordnung, die noch vor wenigen Jahren eine Dispensation explizit verunmöglichte, kann ich mir schlicht nicht vorstellen.

Über den Wert des Musikunterrichts müssen nicht viele Worte verloren werden. Ganzheitlicher musischer Unterricht stellt nicht bloss ein wichtiges Element einer ausgeglichenen Bildung und Persönlichkeitsbildung dar, sondern auch die Förderung wichtiger Grundqualifikationen. Dem ausserschulischen Musikunterricht sind aber in den letzten Jahren teils erhebliche Probleme erwachsen. Da ist einmal die Fünftageswoche, die einen für den Musikunterricht attraktiven Halbtage zum Verschwinden brachte. Da sind – und das erstaunt – mancherorts zu starre Blockzeiten, die in den mittleren zwei Vormittagsstunden keinen individuellen Instrumentalunterricht mehr zulassen. Und da sind nicht zuletzt die Kosten, die für manche Familien eine zu hohe Hürde darstellen. Läge es da nicht auf der Hand, im Sinne einer verantwortbaren Individualisierung, Instrumentalunterricht während der regulären Unterrichtszeit zuzulassen? Ich betone: Natürlich gälte dies nur für Schülerinnen und Schüler, die trotzdem alle Lernziele erreichen.

Ich frage mich ernsthaft: Weshalb sollen Sondermassnahmen während der regulären Schulzeit möglich sein, nicht aber Instrumentalstunden für Begabte oder – in ähnlichen Fällen – auch Sportunterricht für Begabte? Ich frage Sie: Sollen der begabte Violinist oder die begabte Turnerin gegenüber den Kindern, die eine Legasthenie-, Diskalkulie- oder Spieltherapie brauchen oder Deutschnachhilfe nötig haben, benachteiligt werden?

Nun beurteilt die Regierung die bestehenden Dispensationsmöglichkeiten als genügend und verweist auf Art. 58 der Volksschulverordnung. Dieser Artikel lässt aber nur knapp befristete Ausnahmen zu, sicher aber nicht die Dispensation zu Gunsten einer Instrumentalstunde, beispielsweise für die Dauer eines Jahres. Ich erlaube mir, die aufgeführten Dispensationsgründe aufzuführen, damit Sie sehen, dass die Verordnung zwingend ergänzt werden müsste:

1. Ansteckende Krankheiten – das ist sicher nicht Begabtenförderung!
2. wichtige Familienereignisse – das ist vielleicht am Rande Begabtenförderung;

3. dringend notwendige Hilfe im Betrieb, «vor allem bei Erntearbeiten» – das ist auch nicht unbedingt Begabtenförderung;
4. Vorbereitung auf bedeutende kulturelle oder sportliche Anlässe;
5. Unterrichtsbesuch in einem fremdsprachigen Gebiet;
6. Schnupperlehre.

Schliesslich gibt es noch die Dispensation von einzelnen bestimmten Fächern. Dies alles ist abschreckendes Ausnahmerecht. Auch mit viel Fantasie und Kühnheit kann daraus keine Dispensation für eine Jahresstunde Musik- oder Sportunterricht abgeleitet werden. Eine liberalere Dispensationsordnung drängt sich also auf, nicht zuletzt deshalb, weil Schule 21 oder TaV-Schulen mehr Freiraum für die Stundenplangestaltung und mehr individuellen Spielraum für gezielte Begabtenförderung erfordern werden.

Die Dispensation vom regulären Unterricht könnte auch zu einer besseren Vernetzung der Musikschulen mit der Volksschule führen, ohne dass die institutionelle Trennung aufgehoben würde. Ich bin überzeugt, dass die meisten Musiklehrkräfte bereit sind, die Musikschüler auch auf schulische Projekte vorzubereiten, wenn sie dafür ihre Instrumentalstunden etwas günstiger ansetzen können. Wie sieht die Realität für Musiklehrkräfte heute aus? Sie unterrichten fast ausschliesslich ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten. Kontakte zwischen dem Lehrerteam und den Musiklehrkräften bestehen kaum, eine Zusammenarbeit gibt es noch weniger. Dabei könnten gerade Instrumentallehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler auch auf Schulhausprojekte vorbereiten, Schulhauskonzerte, Bausteintheater usw. Viele Musikschülerinnen und -schüler würden dadurch zusätzlich motiviert, was bei vielen – sagen wir es offen – nötig wäre.

Eine zeitliche Verzahnung dank Dispensationsmöglichkeiten würde automatisch zu einer besseren Vernetzung der Volksschule mit der Musikschule führen. Es wäre sogar ein entsprechender Leistungsauftrag an die Musikschulen möglich, zusammen mit der Sicherung der Subventionen.

Ich bitte Sie, den Vorstoss zu unterstützen, und zwar zu Gunsten der begabten Kinder, derer Eltern, des Musikunterrichts und einer Volksschule, die an einer ganzheitlichen Bildung interessiert sein sollte.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): 1997 ist das Unterrichtsgesetz mit einer Bestimmung über die Musikschulen ergänzt worden. Die meis-

ten Ratsmitglieder haben die damaligen Diskussionen noch in bester Erinnerung – so auch ich. Ich habe mich damals enorm für die heute geltende gesetzliche Lösung eingesetzt; diese ist gut und vernünftig. In der Folge bin ich immer dafür eingetreten, den Entscheid, der schliesslich vom Souverän in einer Volksabstimmung abgesegnet wurde, als gültigen Wert anzuerkennen und nichts unnötig daran zu verändern. Meiner Ansicht nach darf man es nicht riskieren, wieder eine grundsätzliche Diskussion darüber zu führen. Eine solche wäre im Rahmen der Budgetberatungen möglich gewesen. Die gesetzlich verankerte Lösung ist ein guter Kompromiss zwischen der öffentlichen Hand und den berechtigten Ansprüchen der Musikschulen und der Eltern.

Wer daran etwas ändern will – egal in welcher Richtung, – riskiert, dass dieses filigrane Werk auseinanderbricht. Im vorliegenden Fall könnten auch von anderer Seite durchaus Ansprüche geltend gemacht werden, z. B. von überdurchschnittlich sportlich oder künstlerisch begabten Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Kunstsektor. Dann wäre auch noch die Frage zu beantworten, zu Lasten welcher Stunden dispensiert werden könnte oder kann, was ein heikles Unterfangen wäre. Musikalisch überdurchschnittlich begabte Schülerinnen und Schüler haben in der Regel Wege und Möglichkeiten gefunden, ihr Talent zu fördern und zu schulen. Dies war bis heute so und wird auch in Zukunft so sein. Natürlich sind die Möglichkeiten mit der Einführung der Fünftageswoche ein bisschen eingeschränkt worden. Aber davon auszugehen, dass es ihnen dadurch nicht mehr möglich sei, Musikstunden zu belegen, ist überrissen. Auch hier gilt vermutlich der Grundsatz, dass Prioritäten gesetzt werden müssen. Wenn die Begeisterung für Musik sehr hoch und das Talent vorhanden ist, werden sich Wege finden lassen.

Dispensationen – egal aus welchen Gründen – rütteln an einem bewährten System, nämlich daran, dass alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich einen vorgeschriebenen Schulstoff vermittelt bekommen, und zwar alle gleich viel auf ihrer Stufe. Wer dispensiert, schafft ungleiches Recht und sorgt allenfalls sogar für Unruhe in den Schulklassen. Es wäre zudem die Frage zu beantworten, wer dieses überdurchschnittliche Talent feststellen soll.

Ich glaube nicht daran, dass man künstlerische oder musische Begabungen fördert, indem man es möglichst leicht macht – erschweren soll man es allerdings auch nicht. Der gesetzlich verankerte und gut

ausgebaute Musikschulunterricht im Kanton Zürich ermöglicht es allen zu erschwinglichen Preisen, ihre Talente fördern zu lassen. Bleiben wir dabei und versuchen wir nicht, ein bewährtes Modell so zu verändern, dass das Ganze letztlich in Frage gestellt würde!

Die FDP-Fraktion unterstützt die Musikschulen im vorgesehenen gesetzlichen Rahmen, lehnt aber weitergehende Forderungen und Veränderungen ab.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Für die EVP ist es selbstverständlich, dass der Musikunterricht einen wesentlichen Beitrag an die ganzheitliche Entwicklung der Kinder leistet. Die Einführung der Fünftageswoche an der Volksschule hat die Erteilung des Instrumentalunterrichts durch die Jugendmusikschulen wesentlich erschwert. Darum müssen Wege gesucht werden, um diesen wichtigen Teil der Erziehung zu gewährleisten. Eine bessere Vernetzung zwischen der Volksschule und den Musikschulen ist nötig. An einer Tagung für Musik und Volksschule habe ich erfahren, dass dort, wo einzelne Schulpflegerinnen und Schulpfleger den Wert der Musik für die Erziehung und Entwicklung der Kinder anerkennen, Wege der finanziellen und personellen Zusammenarbeit gefunden werden. Das ist eine positive Auswirkung der Teilautonomen Schulen. Es ist uns aber ein Anliegen, dass dieser wertvolle pädagogische Beitrag der Erziehung in allen Schulen besser integriert wird.

Mit der Aussage der Regierung, mit der Volksabstimmung über die Musikschulen sei ausdrücklich eine Trennung zwischen Musikschule und Volksschule gewünscht worden, bin ich nicht einverstanden. Dieses Anliegen wurde gar nicht diskutiert. Das sehr positive Ergebnis dieser Volksabstimmung bestätigte aber das Bedürfnis nach der Unterstützung der Musikschulen.

Der Begriff «Begabtenförderung» wird unterschiedlich verstanden. Eigentlich ist es schon immer ein Ziel der ganzheitlichen Erziehung gewesen, dass jedes Kind nach seiner Begabung gefördert werden soll. Lang war man aber der Meinung, dass minderbegabten Kindern besondere Beachtung geschenkt werden müsse. Jetzt schlägt das Pendel in die andere Richtung aus: Man will den hochbegabten Kindern besondere Beachtung schenken. Ich meine, dass die Begabtenförderung in unserem normalen Bildungswesen als selbstverständliches Element eingebaut werden muss. Bei allen Kindern sollen Begabungen und damit die Motivation und das Selbstwertgefühl gefördert

werden. Darum sollen begabte Kinder für den Instrumentalunterricht dispensiert werden können, sofern die Lernziele nicht vernachlässigt werden.

Ich bin überzeugt, dass Begabtenförderung im musischen Bereich sinnvoll ist und bitte Sie darum um die Unterstützung dieses Postulats.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Wir haben beim letzten musikalischen Vorstoss, bei dem es um die Gewichtung der Musik in der Volksschule ging, darauf hingewiesen, dass wir ein stärkeres Engagement der Bildungsdirektion für den Musikunterricht wünschen. Dies vor allem deshalb, weil Musik eine so zentrale Rolle im Leben vieler Jugendlicher spielt. Wenn wir eine stärkere Zuwendung des Schulwesens zur Musik realisieren wollen, erfordert dies allenfalls Anpassungen bei den Strukturen. Um diesen generellen Bezug geht es uns auch bei diesem Postulat. In diesem Rahmen ist auch unser grundsätzliches Ja dazu zu sehen.

Im nationalen Vergleich läuft der Musikunterricht im Kanton Zürich auf Sparflamme. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Bildungsziele nicht erreicht werden. Klar ist auch, dass die Musik in den Reformvorschlägen des Bildungsdirektors nicht vorkommt. Im Gegenteil: Es muss befürchtet werden, dass diese bei der weiteren Umsetzung seiner Pläne an Stellenwert einbüsst, vor allem auf der Unterstufe. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Musikschulen wäre eine der Möglichkeiten, Musikunterricht insgesamt zu fördern. Dieser Aspekt des Postulats interessiert uns. Die technische Dispositionsproblematik würde sich vielleicht lösen lassen. Es scheint uns primär wichtig, dass eine bessere Vernetzung von Jugendmusikschulen und Volksschule realisiert wird.

Paradoxerweise besteht dank der musikalischen Grundschule auf der Unterstufe, die vielfach durch Musikschullehrkräfte erteilt wird, ein relativ guter Kontakt zwischen der Musik- und der Volksschule. Auf der Mittel- und Oberstufe aber, wo sich viele Lehrkräfte mit dem Musikunterricht schwertun und zum Teil auch überfordert sind, ist ein Zusammenspannen eher selten. Hier müsste meiner Ansicht nach Abhilfe geschaffen werden. Wenn das Potenzial der Musikschulen besser genutzt würde, könnte der Unterricht in vielen Fällen kompetenter und adäquater erteilt werden. Es lässt sich eine Schule denken – und auch bezahlen –, in der neben vielen anderen Fachlehrkräften auch musikalische im Lehrerteam integriert sind und z. B. punktuell bei Projekten mitarbeiten können, wie dies Willy Germann bereits angesprochen hat. Von der Bildungsdirektion würden wir hier erwarten,

dass sie mithilft, Modelle zu entwickeln, um eine solche Kooperation zu verbessern.

Auch für die Musikschulen ist es wichtig, dass es zu einer besseren Zusammenarbeit kommt. Man kann im heutigen Umfeld nicht mehr einfach davon ausgehen, dass alle Musikinteressierten den Weg zur Musikschule schon irgendwie finden. Es besteht die Gefahr, dass Musikschulen im Zuge der Fünftageswoche zeitlich marginalisiert werden.

Zur finanziell hohen Hürde kommt also noch das stundenplantechnische Problem hinzu. Wir müssen verhindern, dass letztlich nur noch privilegierte Bevölkerungskreise in den Genuss von Musikunterricht kommen. Wir möchten, dass musikalische Bildung allen offensteht. Der Weg dazu ist ein besserer Kontakt zwischen den Musikschulen und der Volksschule. Dieser ist zu fördern, wo immer dies möglich ist, z. B. auch im Rahmen der Begabtenförderung, die Willy Germann erwähnt hat. In vielen Gemeinden wird diese ernsthaft an die Hand genommen. Besonders Begabte können sich beispielsweise in den Bereichen Mathematik oder Informatik irgendwelchen Projekten widmen. Es ist nicht einzusehen, warum es hingegen musikalisch besonders Begabten, die gute Schulleistungen erbringen, nicht vergönnt sein soll, sich während der Schulzeit ihrem Talent zuzuwenden.

Wir wollen dieses Postulat überweisen und damit erreichen, dass das Verhältnis zwischen den Musikschulen und der Volksschule in gewissen Bereichen neu überdacht wird. (*Die Redezeit ist abgelaufen.*)

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Das Postulat verlangt eine bessere Vernetzung der Jugendmusikschulen mit der Volksschule und die rechtlichen Voraussetzungen, damit Musikbegabte vom obligatorischen Unterricht vermehrt dispensiert werden können. Das geltende Recht lässt Dispensationen für musikalisch überdurchschnittlich begabte Kinder in einem gewissen Umfang zu. Aus unserer Sicht genügt das. Die soziale Komponente des obligatorischen Unterrichts darf nicht verkannt werden und soll nicht frühzeitiger Spezialisierung zum Opfer fallen.

Die Zusammenarbeit der Volks- und der Musikschule wird bereits stark gepflegt. So werden die Schulräumlichkeiten für den Musikunterricht benützt und gemeinsame Projekte realisiert. Es darf nicht vergessen werden, dass die Jugendmusikschulen nicht alleinige Anbieter

in dieser Branche sind. Das Engagement von Musikvereinen und privaten Musikschulen ist nicht zu verkennen. Mit der Wettbewerbssituation wird die Qualität gefördert. Ein Monopol ist nicht erstrebenswert. Im Rahmen der TaV ergibt sich für die Gemeinden ein weiterer Gestaltungsspielraum für massgeschneiderte Lösungen. Überlassen wir ihnen diese Möglichkeiten! Wir sehen da keinen Handlungsbedarf für den Staat.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, das Postulat nicht zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Es besteht kein Zweifel, dass kaum etwas unsere Sinne, Gefühle und unseren Geist derart umfassend anspricht wie die Musik. Deshalb ist es unverständlich, dass sie an unseren Schulen ein solches Mauerblümchendasein fristet. Musik muss in der Schule ein stärkeres Gewicht haben. Wichtig ist für uns, dass alle Kinder Zugang zur Musik haben, unabhängig davon, ob sie reich oder arm, begabt oder weniger begabt sind.

Das Postulat von Willy Germann schlägt einen Weg ein, den wir nicht unterstützen können. Es verlangt, dass Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumentalunterricht besuchen wollen, je eine Stunde wöchentlich vom obligatorischen Unterricht dispensiert werden können. Stossend an dieser Forderung ist, dass die Dispensation an die schulische Leistung gekoppelt ist. Das heisst im Klartext: Nur Kinder mit guten Schulnoten sollen dispensiert werden, Kindern mit schlechteren Noten wird dies nicht bewilligt. Eine solche Regelung ist unseres Erachtens falsch und ungerecht. Sie bevorzugt einmal mehr die schulisch begabteren Kinder und diejenigen, deren Eltern Instrumentalunterricht bezahlen können. Dabei ist es doch so, dass manchmal schulisch schwächere Kinder gerade im musikalischen Bereich ihre besonderen Fähigkeiten haben.

Wir Grüne können eine musikalische Förderung, welche nur gewisse Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, nicht unterstützen. Musik muss allen Kindern offenstehen, unabhängig von ihrer zeitlichen, finanziellen und intellektuellen Möglichkeiten. Wir müssen dafür sorgen, dass der Musikunterricht in unseren Schulen besser wird und dass alle Kinder ein Instrument erlernen können, wenn sie dies wollen.

Das Projekt «Klassenmusizieren», welches in Winterthur erprobt wird, geht in die richtige Richtung. Dort ist das Musizieren vollstän-

dig in den Unterricht integriert und ganze Klassen erlernen gemeinsam ein Instrument. Solche neue Zugänge zur Musik in der Volksschule wollen wir Grüne unterstützen. Das Postulat aber lehnen wir aus den erwähnten Gründen ab.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Zu Michel Baumgartner: Sie waren in der gleichen Kommission wie ich, als es um die Initiative betreffend Unterstützung der Musikschulen ging. Sie sagen, Sie würden sich sehr gut an diese Gesetzesberatung erinnern. Das tun Sie aber ganz offensichtlich nicht. Das Gesetz regelt nämlich gar nichts anderes als die Subventionierung durch den Kanton und die Gemeinden. Es enthält zudem einen kleinen Fehler, der heute schlimme Auswirkungen hat. Es heisst da: «Die Musikschulen bieten als Ergänzung zur Volksschule Musikunterricht an.» Es gibt Gemeinden, die sich um diese Pflicht drücken; das nur nebenbei Sie berufen sich auf das Unterrichtsgesetz, Michel Baumgartner. Hier geht es aber um die Verordnung. Das Gesetz regelt in Bezug auf Dispensationen, wie ich sie vorgeschlagen habe, rein gar nichts. Sie bringen weitere Argumente gegen unseren Vorstoss vor. Dadurch bodigen Sie aber den Vorstoss von Jean-Jacques Bertschi, welcher ebenfalls die Begabtenförderung beinhaltet. Jene Begabtenförderung kostet aber sehr viel. Ich frage Sie: Wie wollen Sie diese Kosten übernehmen? Mit der dreiprozentigen Steuerfussreduktion oder der Abschaffung der Erbschaftssteuer?

Mein Vorschlag kostet den Staat nichts, er verlagert nur Stunden. Es geht überhaupt nicht um die Frage, ob der Staat mehr finanzielle Verantwortung für Musikstunden übernehmen soll, sondern lediglich um die Handhabung von Stundenplänen.

Sie sagen, eine solche Regelung bringe Unruhe in die Schule. Würde man jene Begabtenförderung realisieren, die Jean-Jacques Bertschi vorgeschlagen hat, gäbe es noch viel mehr Unruhe. Oder Sie müssten konsequenterweise alle Therapien, die Deutschnachhilfe oder den Heimatunterricht abschaffen, denn auch diese bringen eine gewisse Unruhe. Ihre Argumentation hat mich sehr erstaunt. Ich bitte Sie vor allem, nicht das Gesetz zu zitieren, denn dieses spielt in diesem Zusammenhang überhaupt nicht.

Regierungsrat Ernst Buschor: In der Verordnung, die Willy Germann zitiert hat, heisst es ausdrücklich: «Als wichtige Gründe können insbesondere gelten:». Es handelt sich also nicht um eine abschliessende Enumeration. § 60 der gleichen Verordnung erlaubt die Dispensation auch für bestimmte Lektionen oder Fächer. In Abs. 2 wird deutlich unterstrichen, dass es auch Teile von Stunden umfassen kann. Die Rechtslage ist Folgende: Was Willy Germann will, ist nach der geltenden Verordnung möglich. Es wird aber – das muss ich einräumen –

bis jetzt relativ selten von solchen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Hier müssten wir vielleicht die Information etwas verstärken. Eine Verordnungsänderung drängt sich aber nicht auf.

Im Übrigen möchte ich unterstreichen, dass wir keinen Abbau der Musik betreiben. Wir belassen im musischen Bereich allerdings einen erheblichen Spielraum, weil eben die einen Lehrkräfte eher zur Musik, andere wiederum eher zum Theater neigen. Wir möchten den einzelnen Schulen im Rahmen der Teilautonomie Gestaltungsraum gewähren.

Ich ersuche Sie, das Postulat abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 62 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Erlass eines neuen Rekursrechts für die Universität

Motion Oskar Bachmann (SVP, Stäfa) und Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) vom 22. März 1999

KR-Nr. 95/1999, RRB-Nr. 991/19. Mai 1999 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, ein neues Rekursrecht allenfalls zusammen mit einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erlassen, welches folgenden Punkten Rechnung trägt:

1. Die Rekurskommission der Universität muss in Übereinstimmung mit dem Universitätsgesetz vollständig unabhängig sein.
2. Das Rekurswesen der Universität muss so gestaltet werden, dass höchstens drei Instanzen bis und mit Bundesgericht entscheiden, damit keine Disziplinarfälle mehr verjähren.
3. Die Rekurskommission der Universität wird analog den kantonalen Gerichten nach Parteienproporz zusammengesetzt.

Begründung:

Das geltende Universitätsgesetz sieht in § 46 für die Universität eine unabhängige Rekurskommission vor. Das Wort «unabhängig» findet sich auch in der dazugehörenden Weisung der Volksabstimmung vom 15. März 1998. Diese Unabhängigkeit müsste insbesondere die vollständige Losgelöstheit von der Bildungsdirektion und vom Universitätsrat beinhalten. Dies ist tatsächlich heute nicht der Fall, indem etwa das Sekretariat der Rekurskommission personell und räumlich bei der Bildungsdirektion angesiedelt ist. Das Universitätsgesetz wollte mit der Rekurskommission ein Instrument schaffen, das etwa bei Prüfungsrekursen, Personalfragen, Disziplinarstrafen, Plagiatsfällen oder bei strittiger Verteilung finanzieller Mittel eine rasche Erledigung der Rechtsmittel erlaubt. Dies ist heute nicht der Fall. Bei allgemeinen Rekursfällen ist in der Regel folgender Instanzenzug vorgesehen: Dekanat beziehungsweise Universitätsleitung, Rekurskommission, Verwaltungsgericht, Bundesgericht. Bei Disziplinarfällen ist folgender Instanzenzug vorgesehen: Universitätsanwalt, Disziplinarausschuss, Rekurskommission, Verwaltungsgericht, Bundesgericht. Da Disziplinarsachen in höchstens einem Jahr verjähren, kann wegen des viel zu langen Rechtsmittelwegs praktisch niemand bestraft werden. Daher ist der Instanzenweg zu straffen. Die Rekurskommission, die vom Universitätsrat gewählt wird, setzt sich heute neben zwei Parteilosen aus Mitgliedern folgender Parteien zusammen: 2 CVP, 2 FDP, 1 Grüner. Somit fehlt es an einer den politischen Kräfteverhältnissen angemessenen proportionalen Sitzverteilung, wie sie im Kanton Zürich üblich ist.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

A. Der Universitätsrat regelt Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission (§ 46 Abs. 3 Universitätsgesetz vom 15. März 1998, LS 415.11). In Umsetzung dieser Bestimmung wählte der Universitätsrat mit Beschluss Nr. 2/1998 die Mitglieder der Rekurskommission. Dabei richtete er sein Augenmerk auf die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Einerseits wollte der Universitätsrat die Fachkompetenz im Hinblick auf die verschiedenen Studienrichtungen gewährleisten, andererseits war ein Einsitz von Vertreterinnen oder Vertretern mit juristischen Kenntnissen unabdingbar. Der Vertretung der politischen Parteien kam kein Gewicht zu. Dies liegt darin begründet, dass die Rekurskommission ein verwaltungsinternes Or-

gan ist. Deren Entscheide sind – von Prüfungsrekursen abgesehen – grundsätzlich an das Verwaltungsgericht weiterziehbar, das als parteipolitisch zusammengesetztes Gericht für die Universität zuständig ist.

Gleichzeitig erliess der Universitätsrat mit Beschluss Nr. 3/1998 die Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Universität (LS 415.113) und betraute die Bildungsdirektion mit dem Sekretariat der Rekurskommission (§ 3 Verordnung), unter Verankerung des Grundsatzes, dass die Rekurskommission in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur an das Gesetz gebunden ist (§ 2 Verordnung). Diese Selbstständigkeit wird durch die Ansiedlung des Sekretariats bei der Bildungsdirektion nicht beeinträchtigt, da die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre der Bildungsdirektion auf die inneruniversitären Geschäfte, die an die Rekurskommission weiterziehbar sind, keinen Einfluss haben. Ebenso wenig kann der Universitätsrat in irgendeiner Form auf die Rechtsprechung der Rekurskommission Einfluss nehmen. Die Entscheide des Universitätsrates selber sind nicht an die Rekurskommission weiterziehbar, sondern unterliegen regelmässig dem Rekurs an den Regierungsrat, sodass auch hier keine Verbindung zwischen Universitätsrat und Rekurskommission besteht.

Dem Willen des Gesetzgebers zur Schaffung einer unabhängigen Rekurskommission ist somit Nachachtung verschafft worden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gesetzeswortlaut selber keine «unabhängige» Rekurskommission verlangt. Vielmehr geht die entsprechende Formulierung aus der Weisung zum Universitätsgesetz hervor, wo die Unabhängigkeit der Rekurskommission gegenüber der Universität verdeutlicht wird. Diese Unabhängigkeit ist mit der vorliegenden Ausgestaltung des Rekurswesens sichergestellt.

Im Übrigen wird sowohl gegen die Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Universität als auch gegen die Übertragung des Sekretariats an die Bildungsdirektion beim Bundesgericht Beschwerde geführt. Das entsprechende Urteil steht noch aus. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen sind daher im jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Sollten Anpassungen nötig werden, wäre es nach der geltenden Regelung des Universitätsgesetzes der Universitätsrat und nicht der Regierungsrat, der diese vorzukehren hätte. Dasselbe gilt für eine allfällige Beachtung eines Parteienproporz im Rahmen künftiger Wahlen von Mitgliedern der Rekurskommission. Ein Eingriff des Regierungsrates in die Befugnisse des Universitätsrates wäre einerseits aufsichtsrechtlich, andererseits über die Einleitung der Änderung des Universitätsgesetzes

setzes denkbar. Der Regierungsrat sieht sich jedoch weder in die eine noch in die andere Richtung zu entsprechendem Handeln veranlasst.

B. Zur Behandlung von Disziplinarfällen von Studierenden und weiteren immatrikulierten Personen sieht das Universitätsgesetz in § 16 eine Disziplinarordnung vor, die vom Universitätsrat erlassen wird. Deren Aufgabe ist es, Zuständigkeit und Verfahren zur Erledigung von Disziplinarfällen durch die Universität zu regeln. Die Verordnung liegt im Entwurf vor und wird nach Abschluss der inneruniversitären Beratungen dem Universitätsrat vorgelegt.

Bei der Beurteilung des Disziplinarverfahrens gilt es zu beachten, dass die Rekurskommission von Gesetzes wegen als erste und teilweise einzige Rechtsmittelinstanz auftritt (§ 46 Universitätsgesetz). Ihrer Tätigkeit hat somit eine rekursfähige Verfügung des zuständigen Universitätsorgans vorzugehen. Mit anderen Worten kann die Rekurskommission erstinstanzlich und somit ausserhalb eines Rekursverfahrens nicht über Disziplinarmaßnahmen gegen Studierende entscheiden. Dies hat auf Universitätsstufe zu geschehen. Eine entsprechende Verfügung der Universität kann grundsätzlich an die Rekurskommission weitergezogen werden. Deren Entscheid wiederum ist nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Eine Straffung des Instanzenzugs vermöchte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter gewissen Voraussetzungen nicht standzuhalten. Sofern die Disziplinarordnung ein Verhalten ahndet, das zugleich ein vom allgemeinen Strafrecht erfasstes Delikt darstellt, sind die Garantien von Art. 6 EMRK zu beachten; mithin ist für diese Fälle ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht unerlässlich.

Hingegen bleibt es dem Universitätsrat im Rahmen des Neuerlasses der Disziplinarordnung unbenommen, das Verfahren auf Stufe Universität insofern zu beschleunigen, als er gegen die Disziplinentseide sämtlicher Organe direkt den Rekurs an die Rekurskommission zulässt.

Zur Verjährungsproblematik ist festzuhalten, dass die Universität seit 1990 32 Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Wegen Verjährung eingestellt werden musste lediglich ein Verfahren, das – auf Antrag eines Studierenden – gegen vier Studierende gleichzeitig eingeleitet worden war. Der Antrag wurde sieben Tage vor Ablauf der halbjährigen relativen Verjährungsfrist eingereicht. Da abgeklärt werden musste, ob es sich beim fraglichen Sachverhalt überhaupt um einen Tatbestand im Sinne der Disziplinarordnung handelte, trat die Verjährung ein, bevor eine die relative Verjährung unterbrechende Hand-

lung vorgenommen werden konnte. Unterbrochen wird die relative Verjährung durch jede Untersuchungshandlung im Disziplinarverfahren oder in einem Strafverfahren wegen des nämlichen Tatbestandes. In Anschluss an eine Unterbrechungshandlung beginnt sie neu zu laufen. Die absolute Verjährung tritt nach Ablauf von drei Jahren seit dem erstmaligen Beginn der relativen Verjährungsfrist ein (vgl. § 10 Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976, LS 415.32). Erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Verfolgung eines Disziplinarfehlers ausgeschlossen.

Obwohl das derweil noch geltende alte Disziplinarrecht (Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976) eine relative Verjährungsfrist von nur einem halben Jahr vorsieht, machen die vorstehend aufgezeigten Zahlen deutlich, dass Einstellungen infolge Verjährungseintritt äusserst selten sind. Ob der Universitätsrat im neuen Disziplinarrecht an dieser halbjährigen Verjährungsfrist festhalten wird, wird sich weisen. Die bisherigen Erfahrungen sprächen jedenfalls nicht gegen die Beibehaltung dieser Regelung. Allenfalls ist zu beachten, dass im Gesetz betreffend Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 (LS 312), das im Zuge der neuen Personalgesetzgebung einige Änderungen erfahren hat, die relative Verjährungsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr, die absolute von zwei Jahren auf deren drei angehoben wurde. Eine Lösung, die für Disziplinarverfahren gegen Studierende und weitere immatrikulierte Personen über die Verjährungsfristen des Ordnungsstrafengesetzes hinausgeht, dürfte kaum angezeigt sein.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Die Antworten der Regierung auf unsere Fragen sind aus folgenden Gründen nicht befriedigend:

1. Dass eine Rekurskommission mit Fachkompetenz und juristischen Kenntnissen ausgestattet sein muss, versteht sich unserer Auffassung nach von selbst. Dass darüber hinaus der parteipolitischen Zusammensetzung kein Gewicht zukam, wagen wir hingegen zu bezweifeln. Allein schon die Begründung, es handle sich um ein verwaltungsinternes Organ, wirkt nicht sehr überzeugend. Es gibt ausserhalb der Uni noch manche nicht gerichtliche, mithin also verwaltungstechnische Rekursinstanzen, bei welchen die parteipolitische Zusammensetzung sehr wohl eine Rolle spielt. Wie

Sie sehen, lässt sich mit dem Kriterium des verwaltungsinternen Organs noch lange nicht belegen, dass der Vertretung der politischen Parteien kein Gewicht zukommt. Zwischen dem von uns geforderten Parteienproporz und der von der Regierung behaupteten völligen Bedeutungslosigkeit der Parteien hinsichtlich der Zusammensetzung der Rekurskommission befindet sich ein unbefriedigender Graubereich – genau darin steht heute die Rekurskommission.

2. Zur Unabhängigkeit der Rekurskommission: Dem theoretischen Bekenntnis, dass diese in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an das Gesetz gebunden sei, muss nun auch die praktische Umsetzung folgen. Die Behauptung der Regierung, weder die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre, deren räumliche und personelle Nähe eben von unserer Seite moniert wird, noch der Universitätsrat hätten in irgendeiner Form Einfluss auf die Rechtsprechung, wird wenig später in der Motionsantwort selber glücklicherweise wieder angezweifelt, indem festgehalten wird, der Gesetzeswortlaut allein verlange noch keine selbstständige Rekurskommission.
3. Es ist richtig, dass die Rekursverordnung sowie die Übertragung des Sekretariats an die Bildungsdirektion beim Bundesgericht angefochten worden sind. Rekurrent ist übrigens der Verband der Assistenten der Uni Zürich (VAUZ). Es handelt sich dabei aber um eine staatsrechtliche Beschwerde in der Form der abstrakten Normenkontrolle. Mit einer solchen Beschwerde ist ein Durchkommen deshalb fast unmöglich, weil das Bundesgericht die Angelegenheit nur auf Willkür hin und nicht frei prüft. Entgegen der Motionsantwort der Regierung ist es jedoch mittlerweile sehr wohl angezeigt, heute und jetzt über die getätigten Rügen dieses Rekurses zu diskutieren, da das Urteil meines Wissens inzwischen eingetroffen ist.
4. Das Bundesgericht rügte die nicht bestehende Unabhängigkeit der Rekurskommission sowie die krass unsachliche Geordnetheit im ganzen Rekurswesen.
5. Das Bundesgericht wies die Beschwerde in der Zwischenzeit ab. Es sagte aber wiederholt, die Rügen träfen zwar zu, die Rekursverordnung sei jedoch nicht gleich willkürlich. Es brachte an vielen Stellen des Entscheids zum Ausdruck, es müsste allenfalls bzw. wahrscheinlich bei freier Prüfung – also nicht bei Willkürprüfung – anders entschieden werden. Eine freie Prüfung findet dann statt,

wenn nicht eine ganze Verordnung, sondern eine Einzelverfügung,
z. B. eine Wegweisung von der Uni, angefochten wird.

6. Wenn in letzter Zeit die Anzahl Fälle von Verjährung stark abgenommen hat, so hat das nur einen Grund: Man will kein Verfahren anziehen, das dann verjähren wird. Damit ist das Disziplinarrecht an der Uni zur Farce verkommen.
7. Fazit: Aus den gemachten Äusserungen drängt sich eine Änderung der Rekursverordnung auf. Eine unabhängige Rekurskommission muss geschaffen werden. Wir beantragen zudem eine starke Verkürzung des Instanzenzuges.

Ob diesen Wünschen nun disziplinarrechtlich oder via Gesetzesänderungen Nachachtung verschafft werden soll, weiss ich nicht. Materiell haben wir nun dargelegt, dass es mit dem Rekurswesen an der Uni nicht zum Besten bestellt ist. Beauftragen wir den Regierungsrat mit der nötigen formellen Umsetzung! Ich bitte Sie, unsere Motion zu unterstützen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die Motivation für die Kritik am Rekurswesen der Universität ist ja vor allem darin begründet, dass die SVP nicht in der vom Universitätsrat gewählten Rekurskommission vertreten ist. Wichtiger als eine parteipolitisch ausgewogene Zusammensetzung der Rekurskommission ist für mich jedoch eine Rekurskommission, die mit kompetenten Personen besetzt ist. Soll ich Ihnen aber eine Ablehnung dieser Motion empfehlen, nur weil mir der Absender und dessen Beweggründe nicht gefallen? Die Frage nach der Unabhängigkeit der Rekurskommission ist meines Erachtens eine zu ernsthafte, um sie leichtfertig zur Seite zu schieben, nur weil sie von der verschnupften SVP gestellt wird. Deshalb bitte ich Sie, meinen Ausführungen aufmerksam zu folgen.

Die Regierung behauptet, die Rekurskommission sei von der Verwaltung unabhängig. Nun ist es aber so, dass die Referate für die Entscheidung über die Fälle in der Rekurskommission nicht etwa von den einzelnen Mitgliedern verfasst werden. Sie werden in der Kanzlei der Rekurskommission, also in der Bildungsdirektion verfasst, und zwar von Leuten, die sowohl dem Generalsekretär der Bildungsdirektion als auch dem Präsidenten des Universitätsrates, Regierungsrat Ernst Buschor, unterstellt sind. Diese Art von Unabhängigkeit macht nun wirklich keinen guten Eindruck. Drastischer könnte man es so ausdrücken: Die Mitglieder der Rekurskommission der Universität müs-

sen von der Bildungsdirektion vorgekauertes Essen einnehmen – das kann ihnen nicht gut bekommen!

Regierungsrat Ernst Buschor wird heute zur Entlastung der Regierung und des Universitätsrates sicher mit geschwellter Brust auf das Bundesgerichtsurteil vom 16. Juni 1999 verweisen. Wie Jürg Trachsel bereits erwähnt hat, hat das Bundesgericht eine Beschwerde betreffend Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission abgewiesen. Man muss dieses Urteil aber richtig interpretieren. Da das Bundesgericht über eine Normenkontrollklage zu entscheiden hatte, konnte es die aufgeworfene Frage nur unter dem Willkürgesichtspunkt prüfen. In der Begründung des Urteils gibt das Bundesgericht aber rechtlich deutlich zu verstehen, dass es möglicherweise anders entscheidet, wenn es die Frage in einem konkreten Fall mit freier Kognition prüfen kann. Nach wie vor hängt deshalb über der derzeitigen Regelung ein verfassungsrechtliches Damoklesschwert.

Die SP ist der Meinung, dass dies Grund genug sei, das Rekursrecht für die Universität zu überarbeiten. Die Motion ist deshalb zu unterstützen.

Thomas Heiniger (FDP, Adliswil): An der Volksabstimmung vom 15. März 1998 hat der Zürcher Souverän mit dem neuen Universitätsgesetz eine weitgehend autonome und unabhängige Universität mit klaren Organisations- und Leitungsstrukturen einrichten wollen. Darin wird zweckmässigerweise dem Universitätsrat als oberstem Organ die Kompetenz eingeräumt, die universitätsinterne Rechtspflege zu organisieren und dafür eine Rekurskommission als Rechtsmittelinstanz für interne Verfahren zu bilden. Der Universitätsrat hat seine Aufgabe wahrgenommen und bei der Zusammensetzung dieser Rekurskommission richtigerweise auf die Fachkompetenz der Mitglieder, die Verteilung der Studienrichtungen sowie auf die juristische Fachkenntnis abgestellt.

Nach Auffassung der FDP hat der Parteienproporz dabei, wie andernorts für interne Verfahren, nichts zu suchen. Die Motion fordert diesbezüglich Unangebrachtes. Gleiches gilt bezüglich der Unabhängigkeit, die weder je in Aussicht gestellt noch versprochen worden ist. Sie ist auch andernorts in vergleichbaren verwaltungsinternen Fällen für derartige Organe nicht gewährleistet. Nur allein deshalb, weil die heutige Rekurskommission auch ohne SVP-Mitglied bestens arbeitet, sind vor kurzem erlassene Gesetze nicht zu ändern. Mit der Verjäh-

rungsunterbrechungsansprüche greifen die Motionäre ins Leere. Die Ausführungen des Regierungsrates müssen dazu nicht weiter kommentiert werden.

Die FDP ist der Überzeugung, dass die Motion aus diesen Gründen nicht zu überweisen ist.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion lehnt diese Motion ab. Mit dem Universitätsgesetz haben wir Aufgaben und Verantwortung an die Universität übertragen. Das Universitätsgesetz sieht vor, dass der Universitätsrat die Zusammensetzung und das Verfahren der Rekurskommission regelt. Der Universitätsrat wählt die Mitglieder der Rekurskommission sinnvollerweise nach der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten der Universität Zürich ist mit dem Anliegen dieser Motion in Form einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gelangt. Das Gericht hat diese Beschwerde abgelehnt und gesagt, es sei den Kantonen überlassen, wie sie ihr Rekurswesen ausgestalten. Der Standpunkt des Universitätsrates, dass lediglich eine verwaltungsinterne Rekurskommission beabsichtigt war, fand das Bundesgericht haltbar und nicht willkürlich. Das schweizerische Recht kenne verwaltungsinterne wie gerichtsähnliche Rekurskommissionen. Ein Anspruch auf eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz bestehe deshalb nicht.

Der Anspruch auf eine gerichtliche Beurteilung wird gemäss Bundesgericht dadurch erfüllt, dass die Entscheide der Rekurskommission ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Hier wird die Forderung nach dem Parteienproporz erfüllt. Die Selbstständigkeit des Sekretariats betrifft ihre Rechtsprechung und nicht ihren Standort. Dass der Universitätsrat Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission regelt, verstösst nicht gegen das Recht. Die Motion ist deshalb abzulehnen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich glaube nicht, dass es nötig ist, die Arbeit der Spezialkommission zum Universitätsgesetz heute nachzubessern; der Motionär war ja damals mit dabei. Die Rekurskommission ist ein verwaltungsinternes Organ, der Weiterzug geht ans Verwaltungsgericht, wo der Parteienproporz gegeben ist. Damit ist die Unabhängigkeit gewährleistet. Ich sehe keinen Widerspruch zum Universitätsgesetz. Es waren übrigens zwei Beschwerden beim Bun-

desgericht hängig, die eine betreffend die Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission, die andere betreffend die Übertragung des Sekretariats an die Bildungskommission. Beide Entscheide fielen zu Gunsten der Regierung bzw. der Universität aus. Zum Schluss möchte ich noch festhalten, dass das dreistufige Verfahren nicht unbedingt EMRK-konform und die Verjährungsklage vollständig unbegründet ist.

Die CVP-Fraktion wird die Motion deshalb nicht überweisen.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Der Mittelbau an der Universität – gemeint sind die Assistentinnen und Assistenten – ist für Lehre und Forschung von entscheidender Bedeutung. Wenn dieser ein Anliegen hat, sollten wir es zumindest ernsthaft prüfen.

Zu Thomas Heiniger: Der Hauptgrund für unsere Motion, die halt schon ziemlich lange auf der Traktandenliste steht, ist nicht mehr die fehlende Vertretung der SVP. Inzwischen ist die SVP-Juristin Claudia Bühler Mitglied dieses Gremiums. Das Bundesgerichtsurteil ist ja, wenn man zwischen den Zeilen liest, alles andere als sakrosankt und stellt keine Seligsprechung der momentanen Lösung dar.

Ich möchte Sie auf folgenden Punkt aufmerksam machen: Wir haben das Verwaltungsrechtspflegegesetz geändert, wonach Rekurse gegen Regierung und Direktionen direkt ans Verwaltungsgericht weitergehen. Der Disziplinarbereich an der Universität ist sehr gross. Es wäre darum von Vorteil, wenn eine verwaltungsunabhängige und autonom ausgestaltete gerichtliche Instanz vorhanden wäre, welche diese Weiterzüge ans Verwaltungsgericht, das wahrscheinlich ohnehin hoffnungslos überlastet werden wird, vermeiden könnte.

Ich bitte Sie daher, diese Angelegenheit mit der Überweisung dieser Motion prüfen zu lassen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Diese Motion enthält verschiedene Probleme. Mich interessiert eigentlich nur die Frage der Rekursinstanz. Wenn das Bundesgericht sagt, das sei okay, dann bedeutet das noch nichts. Man darf nicht den Schluss ziehen, dass alles, was das Bundesgericht bezüglich einer Willkürprüfung abweist, deswegen schon gut ist. Das Bundesgericht lässt vieles gelten, das schlecht ist und sagt einfach, es sei nicht willkürlich. Eigentlich strebten wir bei der VRG-Revision ein einheitliches Rekursverfahren an. Selbstredend gingen wir davon aus, die Rekursinstanzen seien unabhängig, und

zwar unabhängig davon, ob das Wort «unabhängig» im jeweiligen Gesetz steht oder nicht. Das VRG geht davon aus, dass eine unmittelbar verwaltungsexterne Überprüfung stattfindet, also die betroffene Verwaltung nicht wieder Teil der überprüfenden Verwaltungsinstanz sein darf. In diesem Sinne bin ich ein strikter Gegner von verwaltungsinternen Rekursinstanzen im Sinne der regierungsrätlichen Antwort. Ich muss mich sogar fragen, ob es nicht viel gescheiter wäre, man würde diese Rekursinstanz völlig abschaffen und einen direkten Instanzenweg zum Verwaltungsgericht wählen. Im Grunde genommen haben nämlich diese Rekursentscheide oftmals eine reine Alibi-funktion. Es ist übrigens nicht so, dass das Verwaltungsgericht so hoffnungslos überlastet ist, wie es vorhin angetönt wurde. Es gibt meines Erachtens durchaus einen Spielraum, um das ganze Verfahren zu überprüfen.

Insofern gebe ich den Motionären Recht: Das bundesgerichtliche Urteil hat, qualitativ gesehen, mit Bezug auf ein gut ausgebautes Rechtsschutzverfahren nichts geändert. Generell plädiere ich für ein einheitliches Rekursrecht in allen Sparten. Ich bin eigentlich unglücklich, dass für den Bereich Universität eine Exklusion stattgefunden hat. Ich bin ein grosser Anhänger von Autonomiebestrebungen, sowohl im Erziehungs- als auch in anderen Bereichen. Das Rechtsschutzverfahren muss aber meiner Ansicht nach zu übergreifenden Instanzen führen. Es sollten möglichst wenig interne Instanzen einbezogen werden.

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich teile die Auffassung, dass der Entscheidung des Bundesgerichts relativ klare Aussagen enthält. Unser Verfahren ist akzeptiert worden; grundsätzlich können wir also damit weiterarbeiten. Der Grund, weshalb wir dieses Verfahren gewählt haben, ist vor allem der Umstand, dass es auch verwaltungs- und arbeitsökonomisch zweckmässig ist. Die Bildungsdirektion bemüht sich jeweils, zu sparen – das ist in diesem Haus doch keine schlechte Tugend! In diesem Sinn ist es sicher unbestritten, dass dieses Verfahren verwaltungsökonomisch optimal ist.

Zu Julia Gerber: Ich kann Ihnen versichern, dass wir diesen Juristinnen und Juristen ihre Autonomie lassen. Sie sind zeitlich sehr einseitig belastet, weil die Prüfungen jeweils zu Rekursen führen. Mit diesem Verfahren können wir die Juristinnen und Juristen in der übrigen Zeit besser auslasten. Eine Professionalisierung dieser Organisation wäre mit wesentlich höheren Kosten verbunden.

Ich muss auch festhalten, dass die Änderung der Organisation keine Gesetzesänderung erfordern würde, weil § 46 Abs. 2 die Gestaltung des Verfahrens offenlässt. Es heisst nur: «Der Universitätsrat regelt Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission.» Der Universitätsrat hat diese Aufgabe allerdings bis 2002 an die Bildungsdirektion delegiert. Insofern ist diese Motion problematisch. Falls sie überwiesen wird, werden wir uns vorbehalten, das Verfahren allenfalls auch ohne Gesetzesänderung zu ändern. Wir lehnen die Motion aber wie gesagt ab.

Wir müssen ein Verfahren haben, das intern einen guten Bezug zur Universität hat. Es wäre z. B. sehr problematisch, Prüfungsentscheide direkt ans Verwaltungsgericht zu überweisen, wie dies Daniel Vischer angeregt hat. In diesem Sinne ist eine Instanz, die an die Universität gebunden ist, sicher zweckmässig. Dieses Verfahren hat auch den Vorteil, dass es schnell ist, weil wir genügend Kapazität für die Bearbeitung haben.

Nochmals: Unser Verfahren ist ökonomisch, zweckmässig, nicht teuer und erfüllt die rechtlichen Zielsetzungen. Ich ersuche Sie deshalb, diese Motion abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 100 : 51 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Beratungsart der Einzelinitiative Albert Gubler, KR-Nr. 67/2000

Ratspräsident Richard Hirt: Diese Einzelinitiative betreffend Sozialabzug für einkommensschwache AHV- und IV-Rentenbezüger wird wahrscheinlich in der nächsten Sitzung zur Behandlung kommen. Die SP-Fraktion verlangt die Freie Debatte.

Abstimmung

Der Antrag auf Freie Debatte wird von 61 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das notwendige Quorum von 45 Stimmen erreicht. Die Einzelinitiative wird in Freier Debatte beraten.

Streichung der Nachmittagssitzung vom 27. März 2000

Ratspräsident Richard Hirt: Es macht sich eine gewisse Angst breit, dass die Traktandenliste nicht mehr hinreichend gefüllt werden kann. Das möchte ich meinen Nachfolgern im Amt nicht antun. Ich habe mich deshalb entschlossen, die Nachmittagssitzung vom 27. März 2000 ersatzlos zu streichen. (*Applaus.*) Ich habe vermutet, dass sich Ihr Protest in Grenzen halten wird.

36. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen in Elm

Ratspräsident Richard Hirt: Während die Herren I und II eher mittelmässige Resultate eingefahren haben, rangiert auf dem ersten Platz der Frauen Yvonne Eugster, CVP, Männedorf. (*Applaus.*)

5. Konzept für Freiwilligenarbeit an der Volksschule

Postulat Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) und Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) vom 12. Juli 1999

KR-Nr. 246/1999, RRB-Nr. 2191/8. Dezember 1999

(Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept für Freiwilligenarbeit in der Volksschule zu erstellen.

Begründung:

In der Veröffentlichung des Reformpakets für die Volksschule wurden einige zeitgemässe Ideen vorgestellt, wie Blockzeiten und individuelle Förderung der Kinder. Diese positiven Änderungen sollen aber nicht zur Folge haben, dass der Unterricht in Halbklassen und die individuelle Betreuung nicht mehr gewährleistet sind. Offensichtlich wird mit diesen positiven Änderungen an der Volksschule ein Bedarf für mehr Lehrpersonen bestehen. Wie können wir jedoch angesichts der begrenzten finanziellen Mittel diesen Bedarf abdecken?

Nicht alle Aufgaben der heutigen Lehrpersonen benötigen pädagogisch und fachlich geschulte Personen. Der Einsatz Freiwilliger, insbesondere von Eltern, Grosseltern, Studierenden oder anderen inter-

essierten Personen, wäre eine Entlastung für die Lehrkräfte, ein Gewinn für die Kinder und eine erwünschte Einbindung der Bevölkerung in das Schulwesen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Bildungsdirektion hat im Juni 1999 ein Reformpaket vorgestellt, das grundlegende Erneuerungen innerhalb der zürcherischen Volksschule vorsieht. Hauptzielsetzung der Erneuerungen ist es, sicherzustellen, dass die Volksschule angesichts des beschleunigten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Wandels und der komplexeren Lebensverhältnisse auch in Zukunft ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit erfüllen kann. Verantwortlich für Klassenführung und Unterricht in der Volksschule werden wie bis anhin auf hohem Niveau ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer sein. Im Rahmen ihres Amts- und Berufsauftrags haben sie das unterschiedliche Leistungsvermögen der Kinder zu berücksichtigen und die Jugendlichen individuell zu fördern und zu schulen. Diese Kernaufgaben verlangen von den Lehrerinnen und Lehrern hohe fachliche Kompetenzen und können nicht an weitere Personen delegiert werden. Unbestritten ist, dass sich auch die neue Rolle der Lehrerinnen und Lehrer nicht nur auf die Führung einer Klasse, die Erteilung von Unterricht und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beschränken kann. Bereits heute beanspruchen Teamarbeit, Zusammenarbeit mit den Eltern, Vor- und Nachbearbeitung, Planung und Auswertung des Unterrichts, Weiterbildung und administrative Arbeiten in Zusammenhang mit der Organisation der Schule einen wichtigen Teil der täglichen Arbeitszeit im Umfeld der Lehrperson. Für die Bewältigung dieser Aufgaben ist auch inskünftig kein Mehrbedarf an Lehrpersonen in der Volksschule notwendig. Es ist aber notwendig, die gesetzlichen Vorgaben diesen Entwicklungen anzupassen und den Berufsauftrag in verschiedenen Punkten zu präzisieren.

Neue Zeitmodelle, wie sie das Projekt Volksschulreform vorsieht, gehen von mindestens halbtägiger Erteilung von Unterricht und Betreuung der Schülerinnen und Schüler aus. Für Schulanfängerinnen und -anfänger könnte dies beispielsweise bedeuten, dass sie in altersheterogenen Abteilungen bzw. Klassen unterrichtet werden, in denen zumindest teilweise während eines Halbtags mehr als eine Lehrperson im Klassenzimmer anwesend ist. Entsprechend ist auch inskünftig

3600

tig Unterricht in kleinen Lerngruppen weiterhin möglich und garantiert.

Besondere Betreuungsstrukturen haben sich nach den Unterrichtsphasen, den lokalen Bedürfnissen sowie den bereits vorhandenen sozialpädagogischen Einrichtungen vor Ort zu richten. Dabei sollen auch diese weiteren Aufgaben von den Lehrpersonen im Rahmen ihrer Anstellung erfüllt werden können. Ein Einbezug von weiteren Personen, die über keine Ausbildung als Lehrperson verfügen, für die eigentliche Kernaufgabe Unterricht ist weder erforderlich noch erwünscht. Indessen ist der Beizug von Freiwilligen als «Klassenhilfen» für die Mitgestaltung des Unterrichts, für einzelne Unterrichtsprojekte oder für weitere schul- und familienergänzende Betreuungsaufgaben bereits heute schon möglich und zeitigt gerade in zahlenmässig grossen oder demografisch belasteten Abteilungen und Klassen gute Ergebnisse; diese Form der Mitwirkung kann zu einer spürbaren Entlastung der Lehrpersonen führen. Dabei handelt es sich um eine alternative Möglichkeit der inneren Ausgestaltung des Unterrichts, die in die Kompetenz der einzelnen Lehrperson, bei Kurs- und Projektwochen in diejenige der Schulpflege fällt. Eine kantonal einheitliche Regelung betreffend Einbezug Aussenstehender in die Volksschule widerspricht dem Gedanken der Teilautonomie. Mit dem Reformelement «Gesetzliche Elternmitsprache» soll aber das Engagement der Eltern in der Schule verstärkt und verbindlich geregelt werden.

Die Forderungen des Postulats sollen mit der Volksschulreform erfüllt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die Erwartungen an die Volksschule sind heute gross, Tendenz steigend. Lehrerinnen und Lehrer stöhnen über die zusätzliche zeitliche und psychische Belastung, verursacht nicht nur durch vermehrte Aufgaben wie Reformprojekte, Projektwochen oder Team-Teaching, sondern auch durch hohe Erwartungen der Eltern und der Schulbehörden und nicht zuletzt durch die lebhaften, konsumorientierten und multikulturellen Kinder. Die Vielfalt im Schulbetrieb ist zweifellos eine Bereicherung der Volksschule, führt aber teilweise auch zu einer Überforderung der Lehrkräfte. Der Einsatz von ergänzenden Lehrpersonen – z. B. Musikschullehrkräfte für Projektwochen oder Handarbeits- und Sprachlehrkräfte für parallel geführte Stunden – unterstützt die Lehrtätigkeit auf sinnvolle Weise. Leider sind die notwendigen Mittel für die Erfül-

lung aller Wunschvorstellungen nicht vorhanden. Die Aussichten, dass diese Mittel einmal bereitgestellt werden, sind nicht gerade rosig. Der Einsatz von Freiwilligen in der Volksschule wurde sicherlich schon an manchen Orten erfolgreich erlebt. Viele Bildungsinteressierte haben vom Einsatz von Freiwilligen in den Schulgemeinden Uster und Dietikon gelesen. Hier kommen Grosseltern zum Zug, und zwar in Auffangsstunden oder am Mittagstisch. Ich habe den Schulalltag als Freiwillige in Oregon, USA, persönlich erlebt, als unsere Familie ein Auslandjahr geniessen durfte. In der Schule unserer Kinder konnte ich einfache administrative Dinge erledigen, aber auch einiges über Switserland in den Klassen erzählen.

Warum verlangen wir ein Konzept? Der Begriff «Konzept» kann unterschiedlich verstanden werden. Wir stellen uns ein Zusammentragen von vielen verschiedenen Ideen vor. Wo Erfahrungen gesammelt, neue Wege erlebt und erprobt werden, sollen auch andere profitieren. Wir erwarten nicht, dass ein Angestellter der Bildungsdirektion oder eine Consultingfirma ein auf Hochglanzpapier gedrucktes Konzept erarbeitet. Wir erwarten vielmehr eine Sammlung der guten Ideen. Ich befürchte sehr, dass mit den Teilautonomen Volksschulen jede Gemeinde das Rad neu erfinden muss und damit Synergien zu wenig genutzt werden.

Einige Lehrpersonen haben unseren Vorschlag sehr begrüsst und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit Freiwilligen und ein Mittragen der Bevölkerung. Es ist mir bewusst, dass eine bessere Anerkennung der Freiwilligenarbeit angestrebt werden muss. Ich bin überzeugt, dass unsere Gesellschaft auf Einsätze von Freiwilligen angewiesen ist und sein wird, und zwar möglichst von Frauen und Männern. Für die EVP ist eine weiterhin gesunde Volksschule wichtig. Damit sie fit bleibt und ihre Aufgaben erfüllen kann, ist die Einbindung der Bevölkerung durch den Einsatz von Freiwilligen sinnvoll, beispielsweise für die Erledigung von administrativen Aufgaben, die individuelle Förderung der Kinder, das Erfüllen der Bedürfnisse von Blockzeiten und Kleingruppenunterricht.

Es ist mir klar, dass die pädagogische Führung der Klassen durch ausgebildete Lehrpersonen wahrgenommen werden muss. Ein sinnvoller Einsatz von Freiwilligen kann aber helfen, die vielfältigen Aufgaben der Schule zu erfüllen. Wie dies geschehen kann, soll in einem Konzept zusammengetragen werden, das allen Schulen zugänglich wird.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen): Der Beizug von Freiwilligen an der Volksschule wurde in einzelnen Gemeinden in eigener Initiative als Versuch schon erprobt, ist also nichts Neues. Dabei handelte es sich z. B. um einen generationenverbindenden Schulversuch, an dem sich ca. zehn Lehrkräfte und zehn ältere Erwachsene beteiligten. Diese Seniorinnen und Senioren wirkten einmal pro Woche vier Stunden als Klassenhilfen in den Schulstuben mit. Die positiven Erfahrungen aus diesem Versuch, welche Lehrkräfte, Kinder und Freiwillige gesammelt haben, sprechen für eine solche Zusammenarbeit. Auch die SVP begrüsst diese Betreuungsstruktur, welche unter anderem Generationen verbindet und die Bevölkerung mit einbezieht.

Wir haben jedoch unsere Zweifel, ob es sinnvoll sei, ein Konzept für Freiwilligenarbeit durch den Kanton erarbeiten zu lassen. Wir befürchten nämlich, dass einmal mehr der Kanton das Sagen hat, die Gemeinden sich jedoch mit der Durchführung und den finanziellen Folgen abmühen müssen. Die Gemeindeautonomie gilt es in erster Linie zu stärken. Das geschieht, indem die örtlichen Begebenheiten, die lokalen Bedürfnisse und die bereits vorhandenen sozialpädagogischen Einrichtungen berücksichtigt werden. Die Initiative muss also von den Gemeinden her kommen. Der Kanton bzw. die Bildungsdirektion soll nur eine Vermittlerrolle übernehmen, auf schon bestehende Modelle hinweisen und wenn nötig eine Beratung anbieten. Dazu brauchen wir kein Konzept des Kantons.

Die SVP lehnt die Überweisung dieses Postulats aus diesen Gründen ab.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich habe das Postulat von Nancy Bolleter deshalb mitunterzeichnet, weil es eine Idee aufgreift, die nicht nur im schulischen Umfeld, sondern ohne weiteres auch in anderen Bereichen zum Tragen kommen könnte. Freiwilligenarbeit ist ja nichts Neues. Wir kennen sie auch von der Kirche. Da erbringt sie jährlich Leistungen im Umfang von 50 Mio. Franken. Wir kennen sie auch von der Altersarbeit. Freiwilligenarbeit wird fast ausschliesslich von Frauen unentgeltlich geleistet. In der zurzeit hitzig geführten Diskussion um die Sicherung der AHV stellen wir fest, dass wir irgendetwas tun müssen, damit auch unsere Kinder in ihrem Alter noch gut leben können. Wir suchen nach neuen Organisationsformen und

3604

vergessen dabei, dass wir vielleicht eine Gesellschaftsreform bräuchten.

Ich könnte mir eine Gesellschaftsform vorstellen, in der es nicht nur Freizeit und Arbeitszeit gibt, sondern auch Zeiten für gemeinnützige Tätigkeiten. In einer solchen Gesellschaftsform könnte die Freiwilligenarbeit einen ganz anderen Stellenwert erhalten. Wir möchten mit unserem Postulat einen Schritt in diese Richtung tun, im Hinblick auch auf Blockzeiten und Tagesschulen. Wir möchten versuchen, vermehrt Leute ohne pädagogische Ausbildung in den Schulbereich einzubeziehen. Damit könnten wir erreichen, dass die Lehrkräfte entlastet, die individuelle Betreuung der Kinder garantiert und die Kosten vermindert würden. Zudem würden diese Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebenserfahrungen die Schule sehr bereichern.

Ein Konzept für Freiwilligenarbeit in der Volksschule hätte den Vorteil, dass nicht jede Schule etwas Neues erfinden müsste. Ich unterstütze dieses Postulat, weil es einen gangbaren Weg zur Beibehaltung der guten Betreuung unserer Schulkinder und zur Eindämmung der stetig ansteigenden Kosten aufzeigt und nicht zuletzt eine Idee verfolgt, die nicht nur im schulischen, sondern besonders auch im sozialen Bereich überprüfenswert ist.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Eltern- und Freiwilligenarbeit an der Volksschule wird heute in vielen Bereichen praktiziert. Ich denke da an die ausserschulische Betreuung, die Mithilfe und Mitgestaltung in Klassen- und Skilagern, Projektwochen und -tagen sowie Schulreisen und anderen schulischen Anlässen. Diese Art von Freiwilligenarbeit ist sehr zu begrüßen und gehört in die Gemeindeautonomie. Ein Mehrbedarf an Lehrpersonen darf aber nicht durch Freiwillige abgedeckt werden, auch nicht bei knappen Finanzen. Den eigentlichen Unterricht im Schulzimmer müssen fachlich und pädagogisch gut ausgebildete Lehrpersonen übernehmen. Nur so kann auch zukünftig eine Schule auf hohem Niveau garantiert werden. Im Zusammenhang mit der Volksschulreform will der Regierungsrat die Elternmitsprache verstärken und verbindlich regeln. Ich denke, dass die Forderungen der Postulantinnen dort eingebracht werden sollen.

Aus den genannten Gründen wird die CVP-Fraktion dieses Postulat nicht überweisen.

Esther Guyer-Vogelsang (Grüne, Zürich): Wenn wir über Freiwilligenarbeit sprechen, melden sich nur die Frauen zu Wort. Wer diese

dann auch leistet, ist wohl klar. Die grosse Mehrheit der Grünen unterstützt dieses Postulat nicht. Warum sind wir der Meinung, dass wir kein solches Konzept brauchen?

Der Einbezug und die Mitsprache der Eltern an der Volksschule ist ein Punkt, der im neuen Volksschulgesetz unbedingt geändert, geklärt und geregelt werden muss – das steht uns noch bevor. Es gibt für uns drei Gründe, warum Freiwilligenarbeit an der Volksschule für uns mit Fragezeichen behaftet ist.

1. Zuerst ein berufspolitischer Aspekt: Für die ausserschulische Betreuung stehen ausgebildete Hortnerinnen und Hortner zur Verfügung, welche die Kinder auch in unterrichtsfreien Zeiten übernehmen, wenn z. B. eine Lehrkraft ausfällt. Es ist fragwürdig und entspricht wohl nicht den heutigen Anforderungen, hier Leute einzusetzen, die keine pädagogische Ausbildung genossen haben. Es zeigt sich vielerorts, dass häusliche Erfahrung da nicht ausreicht. Es ist etwas anderes, 20 Kinder in ihrer Heterogenität zu betreuen als die zwei oder vier eigenen zu Hause.
2. Die Organisation der Freiwilligenarbeit würde einfach der Schule zusätzlich aufgebürdet – da dürfen wir uns keine Illusionen machen! Diese Aufgabe wäre sehr anspruchsvoll und zeitaufwändig und würde eine hohe Flexibilität erfordern. Wer springt denn ein, wenn eine Mutter anruft und sagt, sie könne nicht kommen, weil ihre Kinder krank seien? Man hat am Beispiel der Schulwegsicherungen, welche von Eltern übernommen wurden, gesehen, dass die Organisation schlecht funktioniert und sehr aufwändig ist.
3. Die unterschiedlichen Erziehungsstile der diversen Eltern und Grosseltern würden sehr viel zu reden geben. Es bräuchte Elternabende, an denen endlose Diskussionen geführt würden und man sich doch nie einig wäre. Ich sage dies aus eigener Erfahrung: An dem von uns geführten Mittagstisch haben wir mehr diskutiert als gekocht!

Aus diesen Gründen ist es vorzuziehen, zuerst die Diskussion über den Einbezug der Eltern an der Volksschule zu führen und diesen sorgfältig zu regeln. Ich empfehle Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Ich als Frau bin eigentlich mit Inge Stutz einverstanden und stelle wie Finanzdirektor Christian Huber erfreut fest, dass es noch gewisse Gemeinsamkeiten mit der SVP gibt. Es ist natürlich so, dass diese Frage in die Obhut der

Gemeinden gehört. Diese sind durchaus im Stande, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen. Aus grundsätzlichen Erwägungen braucht es hier kein kantonales Konzept.

Ich bitte Sie im Namen der FDP, diesen Vorstoss abzulehnen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Wir sind uns offenbar einig – Männer und Frauen –, dass Freiwilligenarbeit ausserordentlich wichtig ist. Sie ist aber auch sehr komplex. Die Diskussion über Freiwilligenarbeit rührt an die Grundfragen nach dem Sinn von Arbeit, aber auch an die Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit. Überall, wo diese Diskussion geführt wird, wird es sehr schwierig. Wie wir in Zukunft auf verschiedensten Gebieten Freiwilligenarbeit nutzbar und für die Arbeitswilligen auch lohnend machen können, muss uns weiter beschäftigen. Die Sozialdemokratische Seite ist an diesem Thema sehr interessiert.

An den Zürcher Schulen haben wir eigentlich eine schizophrene Situation: Auf der einen Seite herrscht strenge Professionalität auf allen Stufen – auf der anderen Seite wird die Aufsicht, neuerdings sogar auch die Beurteilung der Lehrkräfte, durch Laien wahrgenommen. Im Unterricht selber haben Laien bisher nichts zu suchen, ausser vielleicht bei Ausflügen oder in Klassenlagern usw. Man müsste hier allerdings anfügen, dass die Erwartungshaltung der Schulen bezüglich Mitwirkung von Nichtfachkräften ausserhalb des Unterrichts relativ gross ist. Die Eltern sollen bei den Aufgaben mithelfen; die Betreuung von Schulkindern durch Freiwillige hat bei uns zudem grosse Tradition. Die Senioren- und Seniorinnenarbeit ist in einigen Gemeinden angelaufen und bewährt sich. Wir unterstützen diese und möchten sie nicht mehr missen. Die Gründe dafür wurden von Inge Stutz bereits erwähnt.

Das Postulat verlangt ein Konzept für einen ganz speziellen und von dieser Problematik bisher verschonten Bereich, nämlich die Schule. Begründet wird das Anliegen folgendermassen: Unsere Schule ist mit den Reformplänen personell und finanziell überfordert – da können wir doch gewisse Aufgaben auch ungeschultem, billigem oder gar unbezahltem Hilfspersonal überlassen. Das ist jetzt ein wenig böse formuliert, aber es tönt halt so. Dazu sagt unsere Fraktion Nein. Gerade beim mitverantwortlichen Einbezug von Laien in die Unterrichtsgestaltung sehen wir keinen Spielraum. Wir stehen für die Professionalität der Lehrkräfte und ihre ungeteilte Verantwortung für die Aus-

bildung unserer Kinder ein. Eine unter dem Druck von Reformen erzwungene Übergabe von Unterrichtsaufgaben an externe Kräfte erachten wir ganz klar als unerwünschte Entwicklung.

Die Seniorenarbeit ist ein Zeichen einer gewissen Öffnung der Schule. Die Schulgemeinden sollen damit Erfahrungen sammeln. Die Bildungsdirektion hat dieses Experiment gutgeheissen und unterstützt es grundsätzlich. Wir möchten, dass diese Unterstützung auch weiterhin kostenlos geleistet wird, sonst geraten wir in eine heillose Diskussion, ein Durcheinander von Kompetenz und Verantwortlichkeit.

Ein Konzept mit den von den Postulantinnen geforderten Akzenten können wir nicht akzeptieren. Wir werden aber in einem grösseren Rahmen an diesem Thema dranbleiben.

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich teile die Argumentation von Inge Stutz; wir wollen die Gemeindeautonomie respektieren. Wir müssen den konzeptionellen Rahmen dennoch etwas präzisieren. Im Rahmen der Volksschulreform soll dies geschehen. Sie wird entsprechende Vorschläge enthalten. Diese Vorlage wird noch vor den Sommerferien in die Vernehmlassung gehen. Die Überweisung dieses Postulats drängt sich darum nicht auf. Ich ersuche Sie, es abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 105 : 8 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Unterstützung der Sonderschau «Berufe an der Arbeit»

Postulat Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Mario Fehr (SP, Adliswil) und Franz Cahannes (SP, Zürich) vom 13. September 1999
KR-Nr. 305/1999, RRB-Nr. 2144/1. Dezember 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Sonderschau «Berufe an der Arbeit», die alljährlich an der «Züspa» in der Messe Zürich durchgeführt wird, einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von Fr. 75'000

auszurichten. Damit soll die Sonderschau gesichert und die Stadt Zürich von ihrer kürzlich eingegangenen Verpflichtung, jährlich Fr. 75'000 auszurichten, entlastet werden.

Begründung:

Die Sonderschau «Berufe an der Arbeit» wurde 1997 von 723 Schulklassen der Oberstufe mit 8154 Jugendlichen aus dem Kanton Zürich (und 2954 aus anderen Kantonen) besucht. Diese Sonderschau hat im Kontext der Berufswahlvorbereitung in der Schule einen hohen Stellenwert. Im Übergang von der Schule zum Beruf ist es wichtig, dass Jugendliche die Möglichkeit haben, Berufe kennen zu lernen, mit Berufsleuten ins Gespräch zu kommen und erste Realkontakte mit Arbeit und Beruf aufzunehmen. Die Sonderschau «Berufe an der Arbeit» bietet dazu eine breite Palette von Möglichkeiten an.

Eine der vornehmsten Aufgaben des Kantons ist es, Jugendliche auf die Berufswahl vorzubereiten und sie dabei zu unterstützen. Die Sonderschau leistet dazu einen erheblichen Beitrag. Jugendliche, denen Berufsperspektiven real aufgezeigt werden, fühlen sich in ihren Bemühungen bestärkt und gehen motiviert an die Lehrstellensuche. Damit leistet die Sonderschau einen wesentlichen Beitrag, vor allem auch ausländische Jugendliche auf eine berufliche Laufbahn vorzubereiten.

Der vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 8. September 1999 gesprochene Beitrag von jährlich Fr. 75'000 ist für die Sonderschau zwar willkommen. Da aber im Jahr «nur» 2365 der 8154 Jugendlichen aus der Stadt Zürich stammten und Lehrlingsausbildung Sache des Kantons ist, drängt sich ein Engagement des Kantons geradezu auf. Ausserdem ist es eigenartig oder fragwürdig, wenn die Stadt Zürich mit Geldern, die sie aus dem Finanzausgleich erhält, kantonale Aufgaben finanziert.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Bei der Sonderschau «Berufe an der Arbeit» (im Weiteren als Sonderschau bezeichnet) handelt es sich um eine Veranstaltung der städtischen Berufsberatung in Zusammenarbeit mit einzelnen städtischen und kantonalen Verbänden sowie Firmen im Rahmen der Züspa. Sie dient der Berufsfindung von Jugendlichen, der Beratung von Eltern und Lehrkräften sowie der Lehrlingswerbung der Verbände und Fir-

men. Durch den Erfolg der Ausstellung hat sie weit über die Stadt Zürich hinaus Wirkung entfalten können.

Solange es einen Überhang an Lehrstellen gab, waren die Verbände und Betriebe bereit, im Sinne der Werbung für ihren Berufsnachwuchs die nötigen, nicht unerheblichen Mittel zur Finanzierung der Sonderschau zu tragen. Der wirtschaftliche Wandel der letzten Jahre, verbunden mit rezessiven konjunkturellen Erscheinungen und einem Überhang der Nachfrage von Jugendlichen nach Lehrstellen, bewogen die Wirtschaft, die Mittel knapper fliessen zu lassen oder ihre Mitbeteiligung an der Sonderschau gänzlich einzustellen, weil der Markt auch ohne Mitteleinsatz für sie funktionierte. In der damaligen Situation von Lehrstellenknappheit war der Kanton interessiert, die Sonderschau aufrechterhalten zu helfen, und finanzierte sie aus Mitteln des Lehrstellenbeschlusses I (1998: Fr. 300'000 / 1999: Fr. 200'000) mit. Mittlerweile hat sich der Lehrstellenmarkt wiederum gewandelt. Selektiv haben einzelne Verbände und Betriebe wieder Probleme, ihren Nachwuchsbedarf angemessen decken zu können. Daraus ist abzuleiten, dass die Bereitschaft zur Mitfinanzierung der Sonderschau wiederum zunimmt, eine staatliche Unterstützung der Sonderschau in dieser Form also nicht mehr notwendig ist.

Generell ist festzustellen, dass die Sonderschau den Berufsfindungsprozess nicht umfassend abdeckt – es sind längst nicht alle Berufe und Verbände daran beteiligt – und zudem dem Gedanken der Gleichstellung von Mann und Frau zu wenig Beachtung schenkt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): In den letzten Tagen ist in unserem Land eine Diskussion angelaufen, bei der es um das Thema, «unser Land braucht 10'000 Informatikerinnen und Informatiker» geht. Das trifft wahrscheinlich zu – ich kann das nicht beurteilen; möglicherweise brauchen wir sogar noch mehr. Es wäre aber ein Trugschluss zu glauben, dass sich der wirtschaftliche Aufschwung, indem wir uns jetzt befinden, mit diesen 10'000 Informatikern begnügen würde. Diese 10'000 Informatiker wollen sich ja nach Feierabend im Restaurant von Fachleuten bedienen, beraten und bekochen lassen. Diese Fachleute haben den «Kick», gerade diesen Beruf zu erlernen, möglicherweise an der Züspa-Sonderschau erhalten. Die Informatiker wollen auch Schuhe, Kleider, Unterhaltungselektronik und so weiter kaufen

und sich vielleicht ein Haus bauen lassen. Diese 10'000 Informatiker lösen, volkswirtschaftlich gesehen, 2000 bis 3000 Personen mit handwerklichen Berufen aus.

Genau hier hin zielt unser Postulat. Wir wollen – das haben wir bereits in der ersten Debatte zu diesem Thema erklärt –, dass der Kanton Zürich 75'000 Franken für die Erhaltung dieser Sonderschau an der Züscha spricht. Der Bund hat diese Sonderschau bis 1999 unterstützt. Für das Jahr 2000 tut er dies nicht mehr. Da ist die Stadt Zürich eingeschungen und hat für dieses Jahr 75'000 Franken beschlossen. Ab 2001 fehlt dieser Betrag und die Sonderschau «Berufe an der Arbeit» ist gefährdet.

Warum soll der Kanton Zürich diese 75'000 Franken bezahlen? Das hat einen ganz einfachen Grund: Die Berufsbildung ist Aufgabe des Kantons und nicht Aufgabe der Gemeinden. Wenn die Stadt Zürich diese 75'000 Franken für dieses eine Jahr spricht, dann ist das noch nicht alles. Sie bezahlt nämlich indirekt an diese Sonderschau ungefähr 100'000 Franken, indem sie Lehrer und Berufsberater in diese Sonderschau abordnet. Das müsste die Stadt Zürich nicht! Das wäre nicht ihre Aufgabe!

Es ist an uns gelegen, die Spur weiterzuführen, welche die Stadt Zürich gelegt hat. Billiger als jetzt kommen wir nicht mehr zu dieser Sonderschau, denn eigentlich müsste der Kanton Zürich diese 100'000 Franken ja auch übernehmen.

Im Zürcher Gemeinderat haben grosse Diskussionen stattgefunden. Alle bürgerlichen Parteien haben diese 75'000 Franken unterstützt. Sie haben aber auch gesagt, dass es eigentlich Aufgabe des Kantons sei, diese Sonderschau zu unterstützen. Der Fraktionspräsident der FDP, Peter Lauffer, sagte, seine Partei begehe diesen Sündenfall zähneknirschend, weil diese Unterstützung eigentlich Aufgabe des Kantons wäre. Der Sprecher der SVP, Mauro Tuena, sagte, seine Fraktion bewillige diese 75'000 Franken, deponiere aber klar den Anspruch, dass der Kanton diese Unterstützung übernehmen würde.

Nun habe ich heute Morgen von Seiten der FDP und der SVP gehört, dass die Unterstützung dieses Postulat nicht sehr gross sein wird. Ich habe etwelche Bedenken, wie das dann bei diesen beiden Parteien innerparteilich ausschauen wird, wenn die Stadtzürcher Vertreter dafür und die Kantonsvertreter dagegen sind. Die Kantonsratsfraktionen fallen den Gemeinderatsfraktionen in den Rücken.

Es gibt aber doch ein gutes Zeichen: Innerhalb der SVP hat es tatsächlich Leute, die signalisiert haben, dass sie dieses Postulat unterstützen würden. Ich finde das ausserordentlich klug, denn nachdem die SVP ja das fürchterliche Image erhalten hat, sie würde den Alten die AHV-Rente kürzen, müsste sich sonst auch noch den Vorwurf gefallen lassen, sie würde den Jungen keine Lehrstelle zugestehen. Deshalb finde ich es toll, dass es in der SVP Leute gibt, die hier eine Kehrtwende vollziehen und dieses Postulat unterstützen. Ich hoffe, dass es auch in der FDP Leute gibt, die ausscheren. Andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass sich jetzt die FDP vollends ans Gängelband gewisser SVP-Leute hat nehmen lassen.

Ich bitte Sie vor allem im Namen der FDP, der SVP und des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich, dieses Postulat zu unterstützen

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Zunächst stelle ich einmal mit Verblüffung fest, dass unsere Sozialdemokratischen Kollegen um einen Kredit nachfragen, der bei Lichte betrachtet jemandem zugute kommen soll, den sie – um es gelinde auszudrücken – nicht über alles lieben, nämlich dem Gewerbeverband. Das erstaunt doch sehr! Der städtische Gewerbeverband als ursprünglicher Organisator hat zusammen mit zahlreichen Berufsverbänden und der städtischen Berufsberatung über Jahrzehnte eine gut besuchte Sonderschau auf die Beine gestellt. Mit Recht waren all diese Beteiligten stolz darauf. Als ehemaliges langjähriges Vorstandsmitglied des kantonalen Gewerbeverbandes habe ich dies hautnah miterlebt. Eine der Stärken dieser Ausstellung war und ist auch ihre Unabhängigkeit. So war sie weder finanziell und schon gar nicht konzeptionell irgendeinem Geldgeber etwas schuldig und konnte so nach eigenem Gutdünken schalten und walten, was durchaus im Sinne der Beteiligten war.

Nun soll eine Subvention – um etwas anderes kann es sich da ja nicht handeln – eine neue finanzielle Basis schaffen. Dazu sage ich klar Nein. Auch die FDP tut dies, Hartmuth Attenhofer! Wenn Stadt und Kanton Gelder zur Verfügung stellen, dann müsste ihnen auch ein Mitspracherecht eingeräumt und garantiert werden, dass sich nicht nur einzelne Berufe oder Berufsgruppen darstellen, sondern die Palette möglichst vollständig gezeigt würde. Wenn der Lastenausgleich Vater des Gedankens war, dann ist dieser gerade auch unter diesem Aspekt zu verwerfen. Die Stadt Zürich kann den Gedanken des Lastenausgleichs nicht bei jedem Beitrag strapazieren. Auch sie muss

entscheiden, wo sie die Prioritäten setzen will, aber nicht mit dem Hintergedanken, dass dann vom Kanton ebenfalls etwas beigetragen würde. Da schwatzen wir der Stadt Zürich sicher nicht drein. Auf der anderen Seite wollen wir aber auch nicht ständig der hingehaltenen hohlen Hand begegnen.

Lassen Sie es einmal beim Alten! Lassen Sie es dabei, dass das einheimische Gewerbe mit seinen Verbänden und in Zusammenarbeit mit der städtischen Berufsberatung etwas auf die Beine stellt, das bis heute Hand und Fuss hatte und ohne staatliche Krücke auskam – mehr oder weniger! Wenn die Finanzen allenfalls nicht mehr reichen, um das Projekt im bisherigen Sinne durchzuführen, kann es ja nicht sein, dass dann einfach der Staat einspringt. Möglicherweise müsste auch das Konzept revidiert werden. Es geht hier nicht um die Höhe des Beitrags, der an sich unbedeutend ist, sondern um prinzipielle Fragen. Es geht hier eben nicht um ein Postulat für oder gegen Lehrstellen, lieber Hartmuth Attenhofer.

Bitte lehnen Sie dieses Postulat ab.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Zu Michel Baumgartner: Ich komme nicht zu den gleichen Schlüssen wie Du. Standortmarketing heisst im Klartext, nicht nur Akademiker, sondern auch Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, um den Wirtschaftsstandort Zürich zu fördern. Weil die Wirtschaft wieder besser funktioniert – ich will nicht sagen, dass sie boomt – mangelt es im grossen Stil an Fachkräften. In meiner Branche fehlen extrem viele Leute, wir haben nicht einmal genug Temporäre. Wir kommen nicht darum herum, neue Fachleute – Frauen und Männer – zu rekrutieren; das geht nicht ohne gezielte Werbung. Die Sonderschau an der Züspa ist eines der wichtigen und guten Mittel dazu. Die finanziellen Mittel reichen aber nicht mehr aus. Als Vorstandsmitglied des stadtzürcherischen Gewerbeverbandes kann ich Dir sagen, dass wir nicht mehr in der Lage sind, diese Gelder auf lange Sicht zu mobilisieren. Wir sind ganz klar der Meinung, dass der Kanton, der für die Wirtschaftsförderung und damit auch für das Standortmarketing zuständig ist, hier einen Obolus leisten soll.

Diese Forderung ist nicht übertrieben. Sie hilft uns letztlich, diejenigen Leute zu bekommen, die wir für die Sicherstellung unseres Standorts brauchen. Es geht auch darum, das duale System über die Runden zu bringen, also von der Akademisierung wegzukommen und den Ausgleich zwischen den beiden Ausbildungszweigen zu schaffen.

Der Lehrstellenbeschluss II würde hier relativ wenig nützen. Dieser fixiert nur gewisse Förderungsarten. Hier aber geht es um eine völlig «normale» Förderung. Da können wir Bundesgelder höchstens teilweise locker machen.

Meine Partei ist der Meinung, dass dieses Postulat unterstützt werden muss. Natürlich genügt diese Sonderschau allein nicht. Es braucht ein Gesamtkonzept für eine berufliche Nachwuchsförderung, welches weit darüber hinausgeht. Deshalb haben wir auch ein entsprechendes Postulat eingereicht und hoffen, dass die Regierung möglicherweise die beiden Vorstösse gemeinsam behandelt. Geben Sie mit diesen 75'000 Franken die Chance, die Nachwuchsförderung zu aktzentuieren und diese wichtige und notwendige Sonderschau überleben zu lassen. Bitte unterstützen Sie dieses Postulat.

Esther Guyer-Vogelsang (Grüne, Zürich): Die Grünen lehnen dieses Postulat ab. Wir sind zwar einig mit Hartmuth Attenhofer: Es braucht Berufsleute, nur schon, um die AHV bezahlen zu können. Wir wollen jetzt aber nicht bis zur Züspa warten, um den Jungen zu sagen, dass es 10'000 Informatiker braucht. Wir überschätzen die staatspolitische Tragweite der Züspa nicht. Bei der Sonderschau «Berufe an der Arbeit» handelt es sich um eine lieb gewordene Gewohnheit – das bestreite ich nicht. Die Bäckerei duftet herrlich nach frischem Brot und es ist herzig, den Jugendlichen bei der Arbeit zuzuschauen und vielleicht sogar ein Wort mit ihnen zu wechseln. Es stimmt, dass die Schulklassen die Ausstellung stark frequentieren; ich gönne den Jugendlichen und den Lehrern auch den freien Halbttag.

Ob aber genau diese Ausstellung die wesentlichen Impulse zur Berufswahl gibt, wage ich zu bezweifeln. Zudem schreibt sogar die Regierung, die mir bis jetzt nicht gerade durch militanten Feminismus aufgefallen ist, dass vor allem so genannte Männerberufe berücksichtigt werden und sicher nicht umfassend informiert werden kann. Zur Berufsfindung leistet die sehr professionelle Berufsberatung einen viel wesentlicheren Beitrag. Da sehe ich, um es mit den Worten der Postulanten zu sagen, die vornehme Aufgabe des Staates; diese erfüllt er ja auch.

Zur Finanzierung: Die Stadt ist autonom. Wir müssen ihr nicht sagen, was sie tun soll und was nicht bzw. sie kritisieren. In guten Zeiten, wenn die Wirtschaft boomt und die Lehrlinge begehrt sind, leistet das Gewerbe gerne einen grossen Beitrag an die Sonderschau. In schlech-

teren Zeiten aber, wenn ein Lehrlingsüberhang da ist, ertönt sofort der Ruf nach dem Staat, diesmal allerdings nicht von der gewohnten Front. Diese Haltung ist weder weitsichtig noch jugendfreundlich. Nach dieser Logik sollte im Moment, da ein leichter konjunktureller Aufschwung zu verzeichnen ist, die Finanzierung durch das Gewerbe wieder gesichert sein. Daran hat wohl auch die Züspa als Ausstellungsmacherin das grösste Interesse. Mit Haushaltsmaschinen und Fusspflege lockt man jüngere Konsumenten nicht an diese Ausstellungen. Da kann man ruhig einmal den Markt ein wenig spielen lassen. Ich wage zu behaupten, dass diese Ausstellung auch ohne staatliche Unterstützung nicht so leicht eingehen wird und wir uns weiterhin den Gipfeliduft und die fleissigen Handwerker werden zu Gemüte führen können.

Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Die Sonderschau «Berufe an der Arbeit» gibt unserer Jugend einen vielfältigen Einblick in die Berufswelt und erleichtert sicher ihre Entscheidung bezüglich Berufswahl. Dass diese Veranstaltung eine sehr gute Sache ist, ist unbestritten. Nach wie vor handelt es sich aber dabei um eine Veranstaltung der Stadt Zürich und nicht des Kantons.

Zu den finanziellen Mitteln: Wir sind der Meinung, dass die Stadt Zürich durch den Finanzausgleich genügend abgedeckt wird. Die Sonderschau wurde bis jetzt regelmässig von den Berufsverbänden getragen. Wie uns versichert wurde, sind sie bereit, dies auch in Zukunft zu tun. Auch wir sind der Ansicht, dass es nicht Sache des Staates ist, hier zu korrigieren. Wir haben Jahre hinter uns, in denen es der Wirtschaft und dem Gewerbe nicht gut gegangen ist. Darum fiel auch die finanzielle Beteiligung geringer aus als üblich. Wir alle sprechen vom Aufschwung, auch ich glaube daran. Darum bin ich auch der Meinung – und mit mir die Regierung und meine Fraktion –, dass die Finanzierung der Sonderschau in den nächsten Jahren ganz sicher gewährleistet ist. Ich bin überzeugt, dass die Berufsverbände auch weiterhin ihren Obolus leisten werden und wir uns nicht finanziell engagieren müssen.

Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat nicht zu unterstützen.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Die Berufswahlschau an der Züspa wird von den Oberstufenklassen gut besucht. Als Auftakt zur

Berufswahlkunde eignet sie sich ganz besonders für zweite Klassen. Auf relativ engem Raum wird den Jugendlichen auf attraktive Art eine interessante Auswahl verschiedenster Berufe gezeigt. Die Palette der Berufe ist zwar begrenzt, einige Berufsfelder sind etwas untervertreten. Die Berufswahlschau erfüllt aber ihre Funktion als Erstkontakt zur Berufswelt hervorragend. Die Anschaulichkeit des Gebotenen und die Dichte der Informationen geben Stoff für gute Berufswahlstunden. Selbstverständlich kann diese Sonderschau eine sorgfältige Berufswahlkunde an der Volksschule nicht ersetzen. Es braucht zahlreiche Informationshalbtage in verschiedenen Branchen vor Ort und mindestens eine Schnupperlehre, um Jugendlichen die Berufswelt näher zu bringen. Diese Tatsache schmälert aber den Wert von «Berufe an der Arbeit» in keiner Weise.

Wollen wir wirklich um 75'000 Franken Unterstützungsbeiträge streiten und gar eine Grundsatzdiskussion über die Subventionspolitik des Kantons auslösen? Der Kanton hat in der Zeit des grossen Lehrstellenmangels nicht allzu grosse Stricke zu Gunsten der lehrstellensuchenden Jugendlichen zerrissen. Der Effort, neue Lehrstellen zu schaffen, kam zum grossen Teil aus initiativen Kreisen des Gewerbes und einigen Industrieunternehmungen. Es würde dem Kanton gut anstehen, mit einem bescheidenen Unterstützungsbeitrag den Fortbestand der Berufsschau an der Züspa zu sichern.

Ich bitte Sie im Namen der EVP, das Postulat zu unterstützen.

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Eine kurze Bemerkung zu Hartmuth Attenhofer: Nicht Peter, sondern Urs Lauffer hat sich dahingehend geäussert, dass es seiner Ansicht nach eher der Kanton sei, der dieses Geld sprechen müsse. Er hat aber nicht gesagt, wir müssten dies unbedingt tun. Wir führen hier eine Diskussion um eine Bagatellsubvention. Ich bin dankbar für das Votum von Hans Badertscher, das klar machte, dass hier eigentlich die Privaten selber tätig werden können.

Ich begreife Lucius Dürr, der hier nach dem Staat ruft, nicht ganz. Wir haben jetzt Standortförderung betrieben und die Steuern gesenkt. Wenn jede private Unternehmung 0,1 % in die Lehrlingsförderung einfliessen lassen würde, wäre diese Ausstellung mehr als finanziert. Irgendwann einmal müssen wir konsequent bleiben. Entweder sind wir konsequent dafür, dass man für die Unternehmen in steuerlicher Hinsicht sukzessive eine Erleichterung schafft. Man kann dann aber

nicht gleichzeitig nach dem Staat rufen, wenn man eine Ausstellung machen will, sondern muss vielleicht die Pin-Wand selber bringen.

Ich beantrage Ihnen, dieses Postulat abzulehnen.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Mich erstaunt die bisher geführte Diskussion schon ein wenig. Man darf tatsächlich darüber verhandeln, ob hier ein Beitrag des Kantons gesprochen werden soll oder nicht. Aber wenn Sie, Hans Badertscher, laut in den Saal rufen, es sei Sache der Stadt Zürich, dann haben Sie die Dimension dieser Ausstellung noch nicht zur Kenntnis genommen. Inzwischen liegen die Zahlen des letzten Jahres vor. Fast 1000 Klassen mit über 15'000 Schülerinnen und Schülern haben diese Sonderschau besucht; drei Viertel davon kamen nicht aus der Stadt Zürich. Hartmuth Attenhofer hat darauf hingewiesen, dass die Berufsbildung Sache des Kantons und nicht der Gemeinden ist.

Das herablassende Votum von Esther Guyer erstaunt mich sehr. Immerhin sind es professionelle Leute aus der Stadt und zum Teil auch aus dem Kanton, welche diese Schau betreuen und das Gewerbe beraten. Selbstverständlich ist es so, dass nicht sehr viele Berufe angeboten werden und die Gleichstellung der Frauen nicht in dem Sinne gegeben ist, dass wir so viele Lehrtöchter wie Lehrlinge hätten. Schauen Sie einmal das Programm an! Es werden natürlich zu einem grossen Teil Berufe aus dem Bau- und Baunebengewerbe gezeigt. Wir haben nicht sehr viele Frauen, die eine Lehrstelle in diesen Berufen annehmen. Alle anderen Berufe sind herzlich eingeladen, auch an diese Ausstellung zu gehen; niemand verbietet es ihnen. Ich denke, dass man die Sache ohne grosse Emotionalitäten anschauen und sich überlegen sollte, ob man diesen bescheidenen Betrag nicht leisten könnte.

Zu Martin Vollenwyder: Ich höre diesen Ruf nach dem Staat immer wieder. Was haben wir vor eineinhalb Jahren hier gemacht, als es um die Standortmarketing AG ging? Damals konnten wir spielend Millionen lockermachen. Standortmarketing ist das eine. Wir brauchen aber auch gut ausgebildete junge Leute, die einen Beruf lernen und uns künftig auch die Sozialversicherungen sicherstellen. Dass die Wirtschaft diese Leute braucht, ist unbestritten. Es geht hier nicht um einen Sündenfall. Von Konsequenz kann man bei Ihnen nicht sprechen. Im einen Fall kann man Millionen lockermachen, im anderen nicht einmal 75'000 Franken!

Natürlich erbringt der städtische Gewerbeverband diese Leistung. Wir von der Gewerkschaftsseite haben diese Ausstellung immer unterstützt. Ich möchte noch auf etwas hinweisen: In den vergangenen Jahren flossen auch paritätische Mittel in diese Ausstellung. Es ist nicht so, dass das Gewerbe immer alles zu 100 % finanziert hätte. Auf Grund des Lehrstellenbeschlusses waren in den letzten Jahren auch unsere Leute involviert, wenn es darum ging, diese Ausstellung zu unterstützen.

Ich bitte Sie, diese 75'000 Franken zu sprechen und danke Ihnen für die Unterstützung unseres Postulats.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Ich komme nicht umhin, zwei Irrtümer auszuräumen: Viele Votanten sind von der Annahme ausgegangen, die Verbandskassen seien randvoll – dem ist überhaupt nicht so! Nach acht Rezessionsjahren haben die Verbände erhebliche Mühe, ihre Aufgaben noch wahrnehmen zu können, nicht zuletzt deshalb, weil die Berufsbildung sie enorm viel kostet. Es ist auch richtig, dass wir uns für die Berufsbildung engagieren, es hat aber alles seine Grenzen. Das zweite Problem ist, dass die Solidarität heute nicht mehr spielt. Früher war man solidarischer. Man ging in die Verbände, um gemeinsam etwas zu machen. Heute herrscht der Egoismus vor. Man denkt primär an sich selbst. Die Verbandszahlen nehmen ständig ab. Es sind immer die Gleichen, die alles machen und auch noch bezahlen müssen. Wenn der Staat wirklich ein Interesse daran hat, dass das heutige System bestehen bleibt, sollte er diese 75'000 Franken bezahlen und sich nicht darum drücken.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich möchte hier prophylaktisch die Rednerliste schliessen, sonst haben wir für die Sitzung mehr Geld verbraucht als wir hier sprechen sollten.

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich danke dem Gewerbe für die erfolgreichen Bemühungen, die in diesem Zusammenhang erbracht wurden. Die Mangellage besteht in den an der Sonderschau dargestellten Berufen nicht mehr in dieser Form, sodass das Problem doch zu einem erheblichen Teil gelöst wurde. Wir wünschen uns breitere Berufsinformationen – es wurde auf die Informatik hingewiesen – und sind daran, die Berufsinformationszentren entsprechend auszubauen. Deshalb lehnen wir dieses Postulat ab.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 66 : 63 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Förderung von Jugendlichen mit ungenügenden Deutschkenntnissen

Postulat Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) vom 13. September 1999

KR-Nr. 306/1999, RRB-Nr. 114/19. Januar 2000 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Wir bitten den Regierungsrat, eingehend zu prüfen, ob Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen auf der Oberstufe an Stelle von Französisch oder Englisch vertieft in Deutsch ausgebildet werden können.

Begründung:

Viele Jugendliche in den Oberstufenklassen verfügen nur über sehr mangelhafte Deutschkenntnisse. Diese Tatsache engt die Möglichkeiten bei der Berufswahl stark ein und schafft schwer wiegende Probleme in den Berufsschulen und an den Ausbildungsplätzen.

Für manche Jugendliche bedeutet die Aufgabe, neben Deutsch noch zwei Fremdsprachen lernen zu müssen, eine Überforderung. Dies trifft nicht nur auf fremdsprachige Jugendliche, sondern allgemein auf sprachlich schwächer Begabte zu. Die Aufsplitterung der Kräfte beim Sprachenlernen kann leicht dazu führen, dass elementare Defizite in der deutschen Sprache nicht rechtzeitig aufgearbeitet werden können.

Bei der Abwahl einer zweiten Fremdsprache soll vertiefender Deutschunterricht an deren Stelle treten. In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand der Jugendlichen könnte zusätzlicher Deutschunterricht in Kleingruppen (integrative Form) oder in grösseren Abteilungen erteilt werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

A. Die Deutschkenntnisse eines Teils der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind ungenügend. Dies geht aus Berichten von Lehrkräften und von Schulbehörden hervor und wird auch durch die Evaluationsstudie der Sekundarstufe I (Urs Moser, Heinz Rhy 1997) bestätigt. Die als fremdsprachig bezeichneten Jugendlichen lösten in den durchgeführten Deutschtests durchschnittlich knapp acht Prozent weniger Aufgaben. Insbesondere sind es die Bereiche Wortschatz, Textverständnis und Grammatik, in denen grössere Rückstände festzustellen sind. Als Folge haben Jugendliche mit mangelhaften Deutschkenntnissen Mühe, in weiterführende Ausbildungen wie Berufslehren und Mittelschulen aufgenommen zu werden bzw. diese Ausbildungen erfolgreich zu durchlaufen und abzuschliessen.

Es ist daher folgerichtig, die Deutschförderung für Jugendliche, die Deutsch als Zweitsprache lernen, in der Volksschule, inbegriffen der Oberstufe, zu verstärken und zu verbessern. In diese Richtung zielen die im Folgenden beschriebenen Massnahmen.

- Sonderklassen E der Volksschule und Integrationskurse für 15- bis 20-jährige fremdsprachige Neuzugewanderte: In einem ersten Schuljahr in der Schweiz erlernen die Jugendlichen Grundfertigkeiten der deutschen Sprache und bereiten sich auf den Übertritt in eine reguläre Schulung oder Ausbildung vor.
- Deutschunterricht für Fremdsprachige: Dieser zusätzliche Unterricht in Kleingruppen unterstützt die Jugendlichen darin, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Auf der Oberstufe setzen die Gemeinden diese Stütz- und Fördermassnahme im Vergleich zur Primarschule weniger ein. Hier bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Ausserdem lässt sich die Wirksamkeit dieses Zusatzunterrichts erhöhen, wenn er mit dem Unterricht in der Regelklasse gut koordiniert ist oder wenn er in integrativer Form erteilt wird, wie dies in der Stadt Zürich im Projekt «Tandem – Begleitlehrkraft» erfolgreich auch auf der Oberstufe erprobt wird.
- Organisationsmöglichkeiten des Deutschunterrichts beim Vollzug der Oberstufenreform: Mit der Oberstufenreform eröffnen sich neue Möglichkeiten auch für die Deutschförderung (Standardsprache). Die Dreiteilige Sekundarschule wird vermehrt auf die Binnendifferenzierung des Unterrichts, insbesondere auch des Deutschunterrichts, setzen. Diese kann unterstützt werden durch eine Zusam-

menarbeit mit der Lehrkraft des Deutschunterrichts für Fremdsprachige. Die Gegliederte Sekundarschule kann im Rahmen der lokalen Ausgestaltungsmöglichkeiten den Deutschunterricht an Stelle eines andern Fachs in Niveaugruppen führen. Dadurch wird dieser sowohl den gut wie auch den weniger gut Deutsch sprechenden Schülerinnen und Schülern angepasst. Diese Form des Deutschunterrichts hat sich im Oberstufenschulhaus Limmat A der Stadt Zürich, einer der am stärksten von dieser Frage betroffenen Schule im Kanton, im Rahmen des Abteilungsübergreifenden Versuchs auf der Oberstufe (AVO) seit 1989 bewährt.

- Konsequente Verwendung des Standarddeutschen («Hochdeutsch») als Schulsprache: Die Schule hat den Auftrag, die Fähigkeiten in der deutschen Sprache nicht nur auf einem alltagsprachlichen Niveau zu fördern, sondern vor allem das abstraktere und schliesslich für den Schulerfolg entscheidende Lesen und Schreiben von Texten. Dafür ist eine konsequente Verwendung der deutschen Standardsprache in möglichst hohen Zeitanteilen und in vielfältigen Zusammenhängen im Unterricht eine wichtige, gleichzeitig in vielen Klassen noch zu wenig angewandte Strategie. Dies weist eine neue Nordwestschweizer Untersuchung nach. Die Verbindlichkeit der Standardsprache im Unterricht ist zu erhöhen.
- Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte: Zentral für eine gute Deutschförderung ist die Qualifikation der Lehrpersonen für den Deutschunterricht mit Kindern, die Deutsch als Zweitsprache erlernen, und für den Unterricht in Klassen mit grossen Unterschieden in den Deutschkenntnissen. Das Pestalozzianum bietet seit Jahren Kurse zu diesem Bereich an. Solche Kurse lassen sich auch als schulinterne Weiterbildung durchführen. Für Regelklassenlehrkräfte von Klassen mit hohen Fremdsprachigenanteilen steht die rund 25-tägige «Zusatzausbildung für Lehrkräfte von Fremdsprachigen» (ZALF) offen. Die Lehrkräfte sind eingeladen, vermehrt von diesen Angeboten Gebrauch zu machen. Die zukünftigen Lehrpersonen werden in den Lehrerbildungsstätten in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache eingeführt.
- Lehrmittel: Das Lehrmittel «Kontakt» für Fremdsprachige auf der Oberstufe des Zürcher Lehrmittelverlags entspricht den neuesten sprachdidaktischen Erkenntnissen und kann auch zur Differenzierung des Deutschunterrichts in Regelklassen eingesetzt werden. Es wird ergänzt durch computerunterstütztes Übungsmaterial. Mit der

Schaffung eines neuen Deutschlehrmittels für die Oberstufe, wie sie der Bildungsrat beschlossen hat, soll auch die Lehrmittelunterstützung für die Differenzierung des Unterrichts in mehrsprachigen Klassen verbessert werden.

- Projekt «Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)»: Die Optimierung der Sprachförderung ist eines der Themen der Schulentwicklungsprojekte, die bis Ende 2001 in 15 Schulen im Kanton durchgeführt werden. Neben den erwähnten Möglichkeiten der Deutschförderung im Unterricht können beteiligte Schulen auch Formen der Lern- und Sprachförderung ausserhalb des Unterrichts, wie beispielsweise durch Einsätze von Freiwilligen, erproben. Für die fachliche und finanzielle Unterstützung dieser Schulentwicklung hat der Regierungsrat 2,5 Millionen Franken bewilligt.

Vielfältige Massnahmen, Erfahrungen und Erkenntnisse darüber, wie die Deutschförderung verbessert werden kann, sind demnach im Kanton vorhanden. Die bestehenden Möglichkeiten an Unterrichtsformen, im Einsatz von besonderen Lehrmitteln, in der Weiterbildung und der Schulentwicklung können von den Oberstufenschulen noch besser genutzt werden. Wenn das Bündel von Massnahmen in allen betroffenen Oberstufenschulen angewendet wird, wird dies positive Auswirkungen auf die Deutschkenntnisse der Jugendlichen anderer Muttersprache haben.

B. Was die Wirkung einer zusätzlichen Deutschförderung auf Kosten des Fremdsprachenunterrichts in Englisch oder Französisch betrifft, sind keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse auszumachen. Nach neuen Untersuchungen aus der französischen Schweiz haben Kinder, die zweisprachig aufwachsen, tendenziell eher Vorteile im Erwerb einer dritten oder vierten Sprache (in der Romandie Deutsch und Englisch; vergleiche die Untersuchungen von Bernard Py im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Nr. 33). Sie verfügen schon über Strategien im Erlernen einer anderen Sprache. Belegt ist in deutschen Untersuchungen der positive Einfluss von schulischen Förderung in der Muttersprache anderssprachiger Kinder auf den Erwerb einer zweiten (hier der deutschen) Sprache. Gute Kenntnisse in mehreren Sprachen können für Jugendliche in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt von Vorteil sein. Damit verbessern sie ihre Chancen in einigen Wirtschaftszweigen, wie beispielsweise im international tätigen Dienstleistungssektor. Andererseits wird in der Sprachwissenschaft auch festgestellt, dass ein (zahlenmässig nicht

ausgewiesener) Teil der zweisprachig aufwachsenden Kinder weder in ihrer Muttersprache noch in der zweiten Sprache gefestigte Grundkenntnisse aufweist. Dies wird als doppelte Halbsprachigkeit bezeichnet und gilt als Grund für schwer wiegende Nachteile im schulischen Lernen. Es ist anzunehmen, dass solche Jugendliche auch im Erlernen einer dritten und vierten Sprache Schwierigkeiten haben werden. Für die fremd- und zweisprachigen Jugendlichen, die mit dem Sprachenlernen generell grosse Mühe haben, besteht schon heute im Einzelfall die Möglichkeit der Dispensation vom Besuch einzelner Fächer (vgl. §§ 59 und 60 Volksschulverordnung, LS 412.111). Solche Entscheide sollen sorgfältig abgewogen werden; insbesondere ist die allenfalls dadurch eingeschränkte Berufswahl zu bedenken, da in verschiedenen Berufslehren Französisch verlangt wird.

C. Zusammenfassung: Eine Verstärkung und Verbesserung der Deutschförderung der fremd- und zweisprachigen Jugendlichen ist vor allem auf dem eingeschlagenen Weg einer Optimierung und Ergänzung bestehender Massnahmen im Unterricht und in der Weiterbildung der Lehrpersonen zu erreichen. Eine generelle Abkehr von einem einheitlichen Lehrplan, der auch den Unterricht in den Fremdsprachen Französisch und Englisch umfasst, ist keine geeignete Strategie. Ein gleiches Bildungsangebot in der Volksschule ist eine Voraussetzung für gleiche Bildungs- und Berufschancen. Die mit der Oberstufenreform angestrebte Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Schultypen erfordert einen gemeinsamen Lehrplan für die Oberstufe. Eine Leistungsdifferenzierung im Fremdsprachenlernen ist im Lehrplan vorgesehen mit einem unterschiedlichen Anspruchsniveau in den verschiedenen Schultypen. Jene zweisprachigen Jugendlichen, die Vorteile im Fremdsprachenunterricht haben, sollen nicht davon ausgeschlossen werden, auch wenn sie noch Schwierigkeiten in der deutschen Sprache haben.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Für einen grossen Teil der mittleren und schwächeren Schülerinnen und Schüler hängt der Unterrichtserfolg von der Ausgewogenheit des Unterrichtsstoffes ab. Die Balance von Kopf, Herz und Hand kann bei Real- und Oberschülern nicht beliebig verschoben werden, ohne dass es zu schulischen Leistungseinbrüchen kommt. Von allem ein bisschen naschen bringt keine

Entwicklung der Schülerpersönlichkeit, sondern schafft Unsicherheit an allen Ecken und Enden. Erfolgreiches Fremdsprachenlernen erfordert eine hohe Konzentrationsfähigkeit. Schwächeren Jugendlichen gelingt es in den meisten Fällen, sich unter optimalen Unterrichtsbedingungen eine Fremdsprache anzueignen.

Die Erfahrung zeigt, dass rund die Hälfte der Sekundarschule B-Schüler und 90 % der Sekundarschule C-Schüler restlos mit sieben Stunden Fremdsprachenunterricht überfordert sind. Selbst methodisch erfahrene Sekundarlehrkräfte der Stufe A beklagen sich, dass das neue System die etwas weniger Sprachbegabten überfordere. Eine einseitige Forcierung im intellektuellen Bereich führt bei schwächeren Kindern zu Verdruss und Abwehrhaltungen. Die kurze Begeisterung für die beiden Fremdsprachen verfliegt rasch, wenn die Kinder merken, dass seriöses Sprachenlernen mehr als nur ein spielerischer Umgang mit neuen Wörtern ist.

Überforderte Jugendliche hemmen den Unterricht in hohem Ausmass. Die Lehrkräfte beklagen sich, dass sie bei weitem nicht mehr so schnell vorankommen wie früher, weil ein Teil der Jugendlichen nur lustlos mitmacht oder gar den Unterricht stört; in einigen Fällen ist auch von erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten die Rede. Die Arbeit mit schwächeren Jugendlichen ist eine schöne und anspruchsvolle Aufgabe. Es gilt, die jungen Menschen aufzubauen und ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Dafür braucht es aber die richtigen Lerngegenstände und eine gewisse Individualisierung des Unterrichts. Ohne Abwahlmöglichkeit der zweiten Fremdsprache verschlechtern sich die Rahmenbedingungen derart rapide, dass der Grundauftrag an der Sekundarschule B und C nicht mehr vollständig erfüllt werden kann.

Für die meisten Realschülerinnen und Realschüler ist es für das berufliche Fortkommen viel wichtiger, dass sie grundlegende Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen, als zwei Fremdsprachen der Spur nach zu kennen. Deutsch ist die entscheidende Schlüsselqualifikation, die in den Lehrbetrieben erwartet wird. Die Deutschkompetenz vieler Jugendlicher ist beim Eintritt in die Realschule derart mangelhaft, dass die Förderung in der deutschen Sprache absoluten Vorrang hat.

Für Politiker und Journalisten, die sich im Element Sprache wie der Fisch im Wasser bewegen, ist es oft schwer vorstellbar, wie schwer sich Kinder mit dem Sprachenlernen tun. Ich spreche nicht von der Unterstufe, auf der – entwicklungsbedingt – eine gewisse Leichtigkeit

des Lernens anzutreffen ist, sondern vom Sprachenlernen im Pubertätsalter. Wer die Jugendlichen nicht ganzheitlich sehen will, ihre Interessenlagen nicht auslotet, hat keine Chance, bei ihnen eine hohe Leistungsbereitschaft zu erreichen. So hat die deutsche Sprache bei schwächeren Kindern einen offenen Zugang über spannenden und kulturschaffenden Realienunterricht. Wenn die Anschaulichkeit eines Sachthemas die Kinder anspricht, nehmen sie bei didaktisch klugem Vorgehen Sprache in hohem Masse auf. Offenbar sind diese Zusammenhänge zu wenig bekannt, sonst hätte die Bildungsdirektion kaum beim Realienunterricht Abstriche gemacht.

Ich weiss, dass die EDK in nächster Zeit ein Gesamtsprachenkonzept verabschieden wird. Ich gehe davon aus, dass neben dem bisherigen Frühfranzösisch auf der Mittelstufe Frühenglisch ab der zweiten Klasse eingeführt wird. So lange die beiden Sprachen nicht gleichzeitig nebeneinander unterrichtet und zu hohe Ziele anvisiert werden, sehe ich durchaus eine Chance für eine erfolgreiche Realisierung dieses Vorhabens. Völlig unhaltbar ist für mich aber die Forderung der EDK, auf der Oberstufe müssten grundsätzlich alle Jugendlichen in zwei Fremdsprachen umfassend ausgebildet werden. Diese ideologisch gefärbte Gleichmacherei wird einem grossen Teil der Kinder überhaupt nicht gerecht. Das parallele Lernen zweier Fremdsprachen schafft bei vielen Jugendlichen Verdruss statt Lernfreude.

Meiner Meinung nach sollte an der Oberstufe für die zweite Fremdsprache eine Angebotspflicht, aber kein Obligatorium bestehen. Eine eng begrenzte flexibilisierte Stundentafel ab 7. oder allenfalls 8. Schulklasse würde dem Begabungsprofil vieler Schüler wesentlich gerechter. Die Befürchtung, Jugendliche würden auf diese Weise sprachlich zu wenig gefördert, ist absolut unbegründet. Ganz im Gegenteil: Wer Freude am Sprachenlernen hat, wer einen Stufenwechsel anstrebt oder aus beruflichen Gründen eine zweite Fremdsprache kennenlernen sollte, wird motiviert, zusätzlich Englisch oder Französisch lernen. Das hat vor dem Obligatorium der zweiten Fremdsprache an der Realschule viel besser geklappt. Für Jugendliche, die nur eine Fremdsprache lernen können, sollte der Unterricht teilweise mit Deutschunterricht und anderen ergänzenden Stunden kompensiert werden.

Viele gegenwärtige Trends im Bildungswesen gehen von einem Menschenbild aus, das ich nicht teile. Eine stark output-orientierte Pädagogik sieht als Grundtyp einen Menschen, der kommunikativ über

3626

fast unbegrenzte Fähigkeiten verfügt. Diese stark extravertierte Sicht des Menschen ist unglaublich einseitig und richtet sehr viel Schaden an unserer Volksschule an.

Ich bitte Sie im Sinne einer ganzheitlichen Pädagogik und im Sinne von mehr Schulqualität, das Postulat zu unterstützen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Im Namen der SVP-Fraktion gebe ich Ihnen bekannt, dass wir das Postulat unterstützen werden. Hanspeter Amstutz hat bereits ausgeführt, welches die Vorteile einer Förderung der deutschen Sprache sind. Ich glaube auch, dass diese ein wichtiger Beitrag sein wird für die Integration von fremdsprachigen Schülern im Alltag. Es ist wichtig, dass die deutsche Sprache gefördert wird. Insbesondere bei der Lehrstellensuche ist es notwendig, dass man Deutsch sprechen und eine richtige Bewerbung schreiben kann. Vor allem den fremdsprachigen Schülern ist gedient, wenn sie zuerst Deutsch lernen. Man muss auch beachten, dass sie ja bereits eine Fremdsprache können, nämlich die Sprache ihres Herkunftslandes. Es ist deshalb fraglich, ob unbedingt Französisch oder Englisch dazugelernt werden muss, wenn man der deutschen Sprache noch nicht mächtig ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dieses Postulat zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Letzte Woche hatte ich die Gelegenheit, mit einem Schlossermeister zu sprechen. Dieser sagte mir, er könne keine Lehrlinge mehr aus der Realstufe aufnehmen. Diese hätten zu wenig Kenntnisse in der deutschen Sprache und könnten deshalb dem Unterricht in der Berufsschule nicht mehr folgen. Ich glaube, dieser Lehrmeister bringt es auf den Punkt: Viele unserer Schulabgängerinnen und Schulabgänger können sich heute im Hochdeutschen weder mündlich noch schriftlich ausdrücken. Sie bringen es kaum fertig, einen Satz fehlerfrei zu sprechen, geschweige denn, einen Text zu verfassen. Bei diesen Jugendlichen handelt es sich nicht nur um Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch um Schweizerinnen und Schweizer. Es gibt eben Jugendliche, die ihre Begabung nicht im Bereich des Sprachenlernens haben, sondern in anderen Dingen.

Wir müssen alles daran setzen, ihnen Deutsch beizubringen und sie zusätzlich dort zu fördern, wo ihre Fähigkeiten sind. Denn was nützt es einem Jugendlichen, wenn er sich zwar in zwei Sprachen ein klein bisschen ausdrücken kann, aber keine Lehrstelle findet, weil er die deutsche Sprache zu wenig beherrscht? Einen Beruf zu erlernen, ist für einen Jugendlichen nach dem Schulabschluss das Allerwichtigste, weniger wichtig als ein paar Brocken Fremdsprachen.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen, damit auch Jugendliche, die sprachlich nicht so begabt sind, eine Lehrstelle finden.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich frage mich, ob überhaupt jemand gegen die Überweisung ist. Wenn nicht, dann könnten wir nämlich abstimmen. Vorläufig ist nur die Regierung dagegen.

Jean-Jacques Bertschi (Wettswil a. A.): Um dem Präsidenten entgegenzukommen, bin ich gegen dieses Postulat. Die FDP-Fraktion bittet Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Zu Hanspeter Amstutz: Du bist doch ein Handarbeitsfan. Dieser Vorstoss ist zu einfach gestrickt. So funktioniert er nämlich nicht. Es geht nicht um ein «Entweder oder» bzw. Deutsch oder Fremdsprachen – das ist zu einfach! Man kann auch bei den schwächeren Schülern nicht per se sagen, man dürfe ihnen nur Deutsch erteilen, damit sie dort gut sind, die Fremdsprachen würden nur stören. Es ist einfach nicht so, die Streuung ist viel grösser. Vor allem ist es wichtig, dass man im richtigen Alter das Richtige lernt. Deshalb haben wir auch einen Vorstoss betreffend Sprachengesamtkonzept eingereicht. Das brauchen wir. Wir dürfen nicht nur über einige schwächeren Real-schüler sprechen, also über einen Teil eines Teils eines Teils, sondern über die Volksschule als Ganzes. Dort müssen wir die nötige Flexibilität herstellen. Wenn es nötig ist, einzelne Kinder zu dispensieren, dann kann man das tun, aber sehr sorgfältig und nicht grundsätzlich. Wir müssen aufhören, Deutsch gegen andere Sprachen auszuspielen. So funktioniert der ganzheitliche Mensch nicht!

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich): Die Initianten gehen anscheinend immer noch von der falschen Meinung aus, dass das Erlernen von Fremdsprachen eine negative Auswirkung auf die Sprachkompetenz in der Muttersprache oder in der lokalen Endsprache haben wird. Das Gegenteil ist der Fall! Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Lernprozess gerade beim Spracherwerb eben vernetzt erfolgt. Das heisst: Wenn Sie eine Sprache von Grund auf erlernen, ist Ihre Sprachkompetenz nachher besser und Sie können von dieser Erfahrung auch beim Erlernen von anderen Sprachen profitieren.

Die Initianten möchten die Abwahl einer Fremdsprache ermöglichen und damit den Erwerb der deutschen Sprache vertiefen. Unserer Meinung nach hätte dies negative Konsequenzen. Wahrscheinlich würde vermehrt Französisch abgewählt, weil Englisch heutzutage klar im Trend liegt. Dabei wird aber vergessen, dass der Stellenwert von

Französisch in der Berufsbildung sehr hoch ist. Somit würden diese Oberstufenschülerinnen und -schüler in der Berufswahl später benachteiligt, weil dann ihre Französischkenntnisse völlig ungenügend oder gleich Null wären.

Die Chancengleichheit wäre effektiv gefährdet. Es ist aber ein hohes Ziel der Volksschule, dass für alle Schülerinnen und Schüler das gleiche Grundangebot gilt. Dazu gehören natürlich auch die Fremdsprachen, zumindest Französisch und Englisch. Dass es unterschiedliche Leistungsniveaus gibt, ist klar. Diesen gerecht zu werden, soll nicht dadurch angestrebt werden, indem man die Fächer reduziert. Der Unterricht muss entsprechend angepasst werden. Dazu braucht es natürlich angepasste Lehrmittel und man muss sich den schwächeren Schülerinnen und Schülern thematisch und tempomässig anpassen. Das ist heute meistens der Fall.

Aus der Antwort des Regierungsrates geht klar hervor, dass das Problem mit den Deutschkenntnissen auf der Oberstufe erkannt ist. Betroffenen sind nicht einmal unbedingt ausländische Kinder, sondern genauso auch schweizerische. Es gibt bereits heute verschieden Fördermassnahmen. Diese werden in der Antwort auch aufgelistet. Es wird gezeigt, dass bei einigen ganz klar Handlungsbedarf besteht, damit die heutige Situation verbessert werden kann. Da denke ich insbesondere an das Angebot «Deutsch für Fremdsprachige». Da dieses, wie die anderen Massnahmen auch, in der Kompetenz der Gemeinden liegt, wird es sehr unterschiedlich betrieben. In diesem Bereich braucht es eine Verbesserung, weil die Auswirkungen des Deutschunterrichts zum Teil zu wenig effektiv sind.

Die Standardsprache Deutsch sollte verbindlich geregelt werden. Das heisst, dass Deutsch von den Lehrkräften wirklich in allen Fächern konsequent und qualifiziert angewendet wird. In diesem Bereich ist es sicher nötig, dass man den Lehrkräften Aus- und Weiterbildung anbietet.

Die SP-Fraktion unterstützt die Meinung des Regierungsrates einerseits. Die bestehenden Massnahmen, müssen verbessert und optimiert werden. Das QUIMS, das noch in der Projektphase ist, soll flächendeckend eingeleitet werden. Es braucht mehr Verbindlichkeit und klare Rahmenregelungen. Die SP-Fraktion hat zu diesem Postulat Stimmfreigabe beschlossen. Eine Minderheit wird es unterstützen, um der Bedeutung der Deutschförderung Nachdruck zu verleihen. Eine Mehrheit wird es ablehnen, weil die Chancengleichheit in der Bildung

3630

für uns an oberster Stelle steht. Wir sind dafür, dass die Bildungsdi-
rektio n endlich das Sprachengesamtkonzept vorlegt.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Die Mehrheit meiner Fraktion wird dieses Postulat nicht überweisen. Tatsächlich gibt es eine Anzahl Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der Volksschule nur über ungenügende Deutschkenntnisse verfügt – das ist unbestritten. Trotzdem gehen wir mit der Regierung einig, dass an einem einheitlichen Lehrplan, der heute auch den Unterricht in Französisch und Englisch umfasst, festgehalten werden soll. Im Zusammenhang mit der Volksschulreform und möglicherweise im Zusammenhang mit dem eben eingereichten Postulat von Regina Bapst betreffend Sprachengesamtkonzept muss besprochen werden, ob wir an unserem heutigen Fremdsprachenunterricht so festhalten wollen.

Die Forderung aber, Jugendliche mit schlechten Deutschkenntnissen auf der Oberstufe generell vom Französisch- oder Englischunterricht dispensiert werden sollen, um in dieser Zeit ihr Deutsch zu vertiefen, kann ich nicht unterstützen. Sie entspricht nicht der Voraussetzung für gleiche Bildungs- und Berufschancen. Kenntnisse in mehreren Sprachen sind auf dem Arbeitsmarkt immer ein Vorteil. Gerade fremdsprachige Jugendliche sind oft motiviert, Englisch oder Französisch zu lernen, da sie nämlich in diesen Fächern mit ihren Mitschülern und Mitschülerinnen gleichziehen können. Was die Wirkung einer zusätzlichen Deutschförderung auf Kosten von Englisch oder Französisch bringt, ist ohnehin fraglich und nicht erwiesen. Zudem besteht ein breites Angebot an Massnahmen, das die Deutschförderung gerade fremdsprachiger Jugendlicher verbessern soll.

Gemäss Volksschulverordnung besteht bereits heute die Möglichkeit der Dispensation vom Besuch einzelner Fächer. Ich denke, dass diese Möglichkeit für Schüler und Schülerinnen, die einen grossen Nachholbedarf in Deutsch haben oder mit dem Sprachenlernen generell Mühe bekunden, vermehrt genutzt werden sollte.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich vertrete eine andere Meinung als unsere Fraktionsmehrheit und unterstütze das vorliegende Postulat. Zu meiner Interessenbindung: Ich bin Präsidentin des Vereins «Lesen und Schreiben deutsche Schweiz». Dieser bietet seit über zehn Jahren Spezialkurse für erwachsene Personen deutscher Muttersprache an, deren Sprachkompetenz ungenügend ist und die deshalb mit grossen Problemen insbesondere auch in der Arbeitswelt konfrontiert sind. Die Erfahrung zeigt, dass diese Defizite im Erwachsenenalter nicht einfach zu beheben sind. Es wäre ungleich viel wirk-

samer, wenn dies während der obligatorischen Schulzeit getan werden könnte. Eine kürzlich veröffentlichte Studie hat ergeben, dass in der deutschen Schweiz ca. 20 % der erwachsenen Bevölkerung nicht über eine genügende Lesekompetenz in der Landessprache verfügen. Die Sprachkompetenz in der Landessprache ist jedoch eine Voraussetzung für die aktive Beteiligung an unserem Gesellschaftsleben. Mangelnde Kenntnisse der Landessprache beeinträchtigen nachhaltig die Beteiligung am Arbeitsleben sowie am Einkommen. Vor einigen Wochen war der Presse zu entnehmen, dass unter den Schulabgängern und Schulabgängerinnen, die keine Lehrstellen finden, hauptsächlich diejenigen zu finden sind, welche über ungenügende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Hier im Kanton Zürich ist das die deutsche Sprache.

Der Oberstufe kommt für den Deutschunterricht eine ganz zentrale Bedeutung zu, und zwar unabhängig vom System. Wir kennen in unserem Kanton ja die dreiteilige oder gegliederte Sekundarschule. Es gilt, in diesen letzten obligatorischen Schuljahren diejenigen Schülerinnen und Schüler mit ungenügender Sprachkompetenz zu erkennen und sie gezielt zu fördern. Mit welchen Massnahmen soll dies am besten geschehen? Soll die Deutschförderung mit Französisch oder Englisch kompensiert werden und inwieweit? Das Postulat verlangt, dass diese und ähnliche Fragen eingehend geprüft werden.

Die ablehnende Haltung der Regierung überzeugt nicht. Allein die Tatsache, dass für alle Schülerinnen und Schüler der gleichen Stufe das gleiche Sprachangebot, einschliesslich Fremdsprachen, vorhanden ist, hat nur theoretisch etwas mit Chancengleichheit zu tun. Um jedoch effektive Chancengleichheit, insbesondere für Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu erreichen, haben ausreichende Deutschkenntnisse absolute Priorität. Es braucht deshalb dringend gezielte und flächendeckende Massnahmen für sprachlich schwächere Schülerinnen und Schüler, vor allem in der Oberstufe. Im Umsetzungsbereich der erwähnten Studie heisst es wörtlich: «Es lässt sich nicht verantworten, Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Lesekompetenz aus der Schule zu entlassen.»

Ich schliesse mich dieser Meinung an und werde deshalb das Postulat unterstützen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Zu Hanspeter Amstutz: Mir geht Ihre Gegenüberstellung «intellektuell – nicht intellektuell» auf die Nerven.

Sie tun so, als ob unsere Schulen alle Leute intellektuell überfordern würden und zählen einmal die Mehrheit aller Ausländer zu den intellektuell Überforderten. Diese Optik finde ich äusserst fragwürdig. Ein Grossteil unserer Schülerinnen und Schüler ist intellektuell – das stelle ich einmal provokativ in den Raum – an unseren Schulen unterfordert. Da zähle ich auch einen Grossteil der Ausländerinnen und Ausländer dazu.

Ich setze ein grosses Fragezeichen bezüglich der absoluten Vorrangigkeit der Beherrschung der deutschen Sprache als Integrationsfaktor. Ich setze dieses auch gegenüber dem Bericht der Stadt Zürich im Ausländerbereich. Ich bin der Meinung, dass die meisten Ausländerinnen und Ausländer in der mündlichen Beherrschung der deutschen Sprache recht gut sind. Ich finde es aber völlig vermessen zu meinen, unser Berufssystem müsse heute darauf ausgelegt sein, dass alle Ausländerinnen und Ausländer in der schriftlichen Beherrschung der deutschen Sprache quasi eine Gleichwertigkeit mit der sprachlichen Kompetenz der Einheimischen erreichen. Nebenbei bemerkt: Mit dieser ist es oft auch nicht gerade weit her! Vielleicht – und hier möchte ich Regina Bapst wärmstens unterstützen –, wäre die Möglichkeit, Englisch zu forcieren, für ausländische Kinder eine bessere Lösung, damit sie sich, nicht zuletzt über die Computerwelt, in prospektiven Bereichen der heutigen Arbeitswelt bewegen können.

Wir haben in unserem Schulsystem ein Problem, nämlich das Französisch. Ich frage mich, ob es sinnvoll ist, dass wir heute aus multikulturellen Landesgründen von allen verlangen, dass sie am Schluss die französische Sprache mündlich und schriftlich beherrschen. Das ist nämlich gar nicht durchsetzbar. Wir müssen darum der englischen Sprache den Vorrang geben. Selbstverständlich sollen die Leute auch Deutsch lernen. Man muss aber nicht so tun, als ob man sich im Handwerker- oder Informatikbereich oder sonstwo nicht bewähren könne, wenn man die Anforderungen gemäss Hanspeter Amstutz bezüglich Beherrschung der deutschen Sprache nicht erfüllt.

In diesem Sinn empfehle ich Ihnen dringend, dieses Postulat abzulehnen und endlich die schul- und ausländerpolitischen Fragen weg von der Vorrangigkeit «Integration gleich Deutsch» und weg von dieser für mich lächerlichen Gegenüberstellung «intellektuell – irgendwie diffus musisch» zu beantworten. Das ist nicht das Problem. Das war vielleicht vor zehn Jahren einmal ein gut gemeinter Diskurs. Heute hat das mit der Realität nichts mehr zu tun.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Es freut mich, dass ich nach Daniel Vischer sprechen kann. Ich möchte im gleichen Sinn nochmals nachhaken. Das Postulat von Hanspeter Amstutz hat meiner Meinung nach einen ganz falschen Ansatz. Es geht davon aus, dass fremdsprachige Jugendliche und allgemein sprachlich schwach Begabte durch Aufsplitterung der Kräfte beim Sprachenlernen die deutsche Sprache nicht gründlich erlernen können. Das heisst für mich: Ohne Deutsch keine Ausbildung, keine Integration. Es ist eine Tatsache, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit ungenügenden Deutschkenntnissen es heute sehr schwer haben, eine Lehrstelle zu finden. Es braucht dringend Massnahmen, damit diesen Jugendlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können – das ist aber heute nicht das Thema.

Es muss unser Ziel sein, in der Schule Chancengleichheitsförderung zu betreiben. Das heisst, alle müssen gut vorankommen, das nötige Rüstzeug bekommen und die gleichen Startchancen haben, einen Ausbildungsplatz zu finden. Es liegen uns aus verschiedenen Studien Erkenntnisse vor, die zeigen, dass die schulische Förderung der eigenen Muttersprache einen positiven Einfluss auf das Erlernen einer anderen Sprache hat. Mit anderen Worten: Wenn ein fremdsprachiges Kind seine eigene Muttersprache gut kennt, lernt es auch Deutsch viel leichter. Ein Kind, das seine Muttersprache beherrscht, hat keine Mühe, eine zweite oder dritte Sprache zu erlernen. Darum müssen wir die Kurse in heimatlicher Sprache fördern. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass es möglich ist, zwei Fremdsprachen gleichzeitig zu erlernen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass es fremd- und zweisprachige Jugendliche gibt, die mit dem Sprachenlernen grosse Mühe haben. Für diese ist das Aufsplitten der Kräfte vielleicht negativ. Aber in dieser Situation besteht laut Volksschulverordnung im Einzelfall jetzt schon die Möglichkeit für eine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht.

Ich bin überzeugt, dass sich die Lernenden Kenntnisse und Fertigkeiten vernetzt erwerben müssen. Sie sollen also dort gefördert werden, wo ihre Stärken liegen, damit sie auch Freude am Lernen bekommen. Es besteht doch so die Gefahr, dass jene zweisprachigen Jugendlichen, die zwar Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, aber Stärken im Erlernen von Fremdsprachen haben, vom Fremdsprachenunterricht ausgeschlossen werden können. Meiner Meinung nach darf keine Fächerreduktion stattfinden. Es gilt zu verhindern, dass das Leistungsniveau durch ein unterschiedliches Bildungsangebot be-

stimmt wird. Eine Leistungsdifferenzierung darf nicht über das Fächerangebot erfolgen. Jeder sollte das gleiche Angebot nutzen können.

Es ist auch zu bedenken, dass die Berufswahl für die Betroffenen stark eingeschränkt würde, weil in den Berufslehren vor allem Französisch verlangt wird. Es darf doch nicht sein, dass die deutsche Sprache gewissermassen das Eintrittsbillett für die Integration und die Berufswelt darstellt. Um diese Probleme mit den Schulleistungen in der deutschen Sprache zu vermindern, muss die Schule Massnahmen treffen – das tut sie auch. Vielfältige Massnahmen werden zurzeit erprobt, z. B. das QUIMS. Beim Modell der gegliederten Sekundarschule kann im Rahmen der lokalen Ausgestaltungsmöglichkeiten Deutschunterricht anstelle eines anderen Fachs in Niveaugruppen geführt werden; aber das checken Sie einfach nicht!

Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ich kann es ganz kurz machen. Ein Punkt brennt mir nun aber wirklich unter den Nägeln. Hanspeter Amstutz, ich ertrage dieses karitativ verbrämte Gesäusel über irgendwelche Schwächsten in unserer Volksschule langsam nicht mehr! Ich werde das Gefühl nicht los, dass Du damit in letzter Zeit immer wieder Standespolitik betreibst, weil Du kein neues Berufsbild für Deine Stufe akzeptieren willst. Ich bin übrigens auch Reallehrerin. Susanna Rusca hat es bereits gesagt, aber immanente Repetition schadet ja nie: Besser Deutsch heisst vorerst bessere Kompetenz in der Muttersprache. Und das heisst wiederum Stärkung der Kurse in heimatlicher Sprache. Ich werde Euch alle daran erinnern, wenn diese Kurse wieder einmal zur Diskussion stehen. Wann seid Ihr bereit, diese Kurse in die Volksschule zu integrieren? Hier geht der Weg lang, wenn man Deutsch fördern will.

Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Zu Hanspeter Amstutz: Ich verstehe Dich wirklich nicht. Natürlich gibt es diese Schwierigkeiten. Aber als Lehrer an der Volksschule weisst Du doch, dass es diese Instrumente bereits gibt. Es ist jetzt schon möglich, Schülerinnen und Schüler von einem Fach zu dispensieren. Offensichtlich ist die Sache etwas kompliziert, weil man vielleicht Anträge an die Schulpflege schreiben muss. Diese Dispensationsmöglichkeit gibt es seit Jahrzehnten, man

muss sich halt rühren und davon Gebrauch machen. Es gibt Deutsch für Fremdsprachige und das QUIMS. In der Stadt Zürich, in der diese Schwierigkeiten sicher am häufigsten auftreten, haben wir an gewissen Schulhäusern die gegliederte Sekundarschule. Hier wird Deutsch auf verschiedenen Niveaus angeboten. Insofern ist die Forderung von Hanspeter Amstutz eine Desintegrationsübung und deshalb sehr gefährlich. Das könnt Ihr doch nicht wollen, liebe EVP und – zum Teil – liebe Grüne!

Es wundert mich, dass die SVP diese zusätzlichen Interventionsstrukturen unterstützt, nachdem wir lange Zeit davon gehört haben, dass diese Regulierungswut unsinnig sei. Hier wollen Sie aber eine weitere Staatsregulierung. Neuere Reformen auf der Schulebene zielen doch genau darauf hin, die Gemeindeautonomie zu stärken. Die Gemeinde kann aber jetzt schon dispensieren. Jetzt wollen Sie diese Dispensationsmöglichkeiten auf Kantonsebene regeln. Ist das notwendig? Meiner Ansicht nach sicher nicht. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diese Desintegrationsübung unbedingt abzulehnen. Die Antwort der Regierung ist klar, einfach und gut.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich begreife die Aufregung meiner Vorrednerinnen und Vorredner nicht ganz. Zu Julia Gerber: Wenn ich keine Argumente mehr hätte, würde ich auch auf die Standespolitik kommen. Für uns ist eine HSK-Integration in den Schulen eine Selbstverständlichkeit. Sie müssen doch nicht etwas, das selbstverständlich sein sollte, als Argument gegen ein Postulat anführen, das in einem Mangelpunkt neue Wege anstrebt und die Regierung auffordert, etwas zu unternehmen. Das ist an den Haaren herbeigezogen!

Es gibt in der Schweiz nun einmal Menschen, die weniger sprachbegabt sind. Das ist eine Realität, die man mit Systemfunktionen in der Schule nicht ändern kann. Wenn Jugendliche, die mit der deutschen Sprache Schwierigkeiten haben, noch zwei zusätzliche Sprachen zu lernen haben, kapieren sie vielleicht keine der drei und der Frust ist vermutlich irgendwann einmal grösser, als wenn sie nur eine Sprache lernen und diese dafür einmal intus haben. Das ist doch keine Desintegration, wenn jemand auf gesellschaftlicher und beruflicher Ebene eine Kernkompetenz erworben hat, um sich integrieren zu können!

Ich möchte ein Beispiel anführen, das mir meine Sitznachbarin vorhin erzählt hat und mir einleuchtet. Wenn es mir einleuchtet, dann sollte es auch meinen Vorrednerinnen und Vorrednern einleuchten. Wenn

Sie in der Schule eine «Sätzlirechnung» erhalten, können Sie diese nur lösen, wenn Sie verstehen, was sie verlangt. Es gibt durchaus Schülerinnen und Schüler, welche die Kompetenz für höhere Schulen hätten, denen aber die Ausdrucksweise und das Begreifen eines Umstandes fehlt.

Für Daniel Vischer und Susanna Rusca ist es natürlich vom Zürichberg her ein bisschen einfach, Theorie zu stipulieren und zu propagieren. Wir gehen davon aus, dass wir im Kanton Zürich Gebiete haben, die halt nicht auf diesem Bildungsniveau sind, sondern sich auf einer tieferen Ebene bewegen. Es ist diffus von Daniel Vischer, wenn er plötzlich die Ausländerpolitik als Beispiel für diesen Vorstoss bringt. Wenn Sie in diesem Postulat irgendetwas lesen, das auf die Ausländer hinzielt, dann müssen Sie mir das zeigen. Primär geht es um solche, die in der deutschen Sprache Mühe haben, unabhängig davon, ob sie Ausländer sind oder nicht. Es gibt keinen Grund, in einem Bereich, der nach wie vor mangelhaft ist, Verbesserungen zu prüfen. Das Postulat will ja die Regierung nur zu einem Bericht dazu einladen.

Ich finde, dass das sinnvoll ist und bitte Sie, Ihre Nerven wieder ein bisschen zu schonen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Wenn dieser Vorstoss tatsächlich eine Desintegrationsübung wäre, würde ich ihn mit Sicherheit nicht unterstützen. Es erstaunt mich auch, dass die SVP diesem Anliegen Nachachtung verschaffen will. Ich unterstütze das Votum von Julia Gerber, die gesagt hat, dass dies natürlich eine Pflicht bedeutet, wenn wir wieder einmal darüber sprechen werden, wie wir mit den Kompetenzen unserer ausländischen Bevölkerung – sprich ihrer Muttersprache – umgehen. Man kann diesem Vorstoss nicht zustimmen, ohne sich später nicht auch dafür einzusetzen, dass die Kernkompetenzen der Emigrantinnen und Emigranten ebenfalls unterstützt werden.

Rein theoretisch sind die Vorbehalte gegenüber diesem Postulat richtig. Wenn sich ein Schüler der dritten Oberstufe für eine Lehrstelle bewirbt, wird niemand fragen, ob er erste Gehversuche in der französischen Sprache gemacht habe oder nicht. Man wird aber fragen, ob er gewisse Grundkompetenzen in Deutsch habe. All jene, die diese Schüler so gerne Französisch und Englisch lernen lassen möchten, bitte ich, diesen bei der Lehrstellensuche behilflich zu sein.

Ich bin mir bewusst, dass das Führen eines ausländischen Namens ebenso schwierig ist wie ein gewisser Mangel bei den Deutschkennt-

nissen. Wenn wir diesen Schülern einen Gefallen tun wollen, dann müssen wir ihnen dabei helfen, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Man sollte diesen Vorstoss unterstützen und dabei im Hinterkopf haben, dass nachher unbedingt die Integration der HSK-Kurse in die Stundentafel folgen muss.

Zudem ist die Diskussion zu führen, ob wirklich alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe französisch lernen müssen. Es kann ja nicht sein, dass wir auf Kosten der schwächsten Schüler der Oberstufe – Sie entschuldigen, Julia Gerber, dass ich dies mit den Worten von Hanspeter Amstutz betone – Staatspolitik betreiben.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich schlage Ihnen vor, die Rednerliste zu schliessen. Hanspeter Amstutz ist zum zweiten Mal eingetragen. Sie sind mit meinem Vorschlag einverstanden.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Sie werden verstehen, dass ich mich noch einmal zu Wort melde. Ich staune, dass mein pragmatischer Vorstoss dermassen viele ideologische Diskussionen ausgelöst hat. Erstens einmal habe ich nie die Ausländerpolitik in die Diskussion bringen wollen. Der Vorstoss hat doch nichts mit unseren Ausländern zu tun, die mit dem Sprachenlernen Mühe haben. Ich kann Ihnen sagen, dass es eine wesentlich grössere Zahl von Schweizer Schülern ist, die mit zwei Fremdsprachen Schwierigkeiten haben. Sie glauben es wahrscheinlich nicht, aber das ist eine traurige Erfahrung, die ich als Reallehrer machen muss: Meine Kolleginnen und Kollegen haben mir die Rückmeldung geschickt, dass rund 50 % aller Realschülerinnen und Realschüler und 90 % der Oberschülerinnen und Oberschüler mit der zweiten Fremdsprache schlichtweg nicht mehr mitkommen. Was heisst das? Es stinkt ihnen, so viele fremde Wörter zu lernen. Sie verlieren die Freude am Sprachenlernen und es wird Energie verschleudert an einem Ort, an dem ich es wirklich schade finde.

Ich finde den Vorstoss im Sinne einer gewissen Flexibilisierung der Stundentafel eigentlich sehr fortschrittlich. Ich verstehe überhaupt nicht, dass man das Gefühl hat, dies sei ein mittelalterliches Anliegen. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen einer engen Begrenzung gewisse Wahlmöglichkeiten offenstehen. Sicher wäre es denkbar, dass man die Abwahl der zweiten Fremdsprache ermöglicht und dafür Deutsch anbietet. Ich bin sehr froh um meinen Kollegen Thomas Mül-

ler, der noch einmal gesagt hat, was unsere Schülerinnen und Schüler bei der Lehrstellensuche erleben. Ich erlebe es jetzt wieder, wenn ich zu den Lehrmeistern gehe. Ihre Frage lautet jeweils, wie es mit den Grundkenntnissen in Deutsch stehe. Es scheitern wirklich mehr Realschüler an mangelnden Deutschkenntnissen als dass sie eine zweite Fremdsprache nicht können.

Zum Fremdsprachenlernen als solches: Der Vorstoss ist absolut nicht fremdsprachenfeindlich. Mit der Abwahlmöglichkeit schaffen wir eine Qualitätsverbesserung, indem die zweite Fremdsprache nur von Schülerinnen und Schülern gewählt wird, die Freude daran haben. Das habe ich Ihnen doch des langen und breiten erklärt: Diejenigen, die eine Fremdsprache gewählt haben, lernen diese mit Engagement und Freude und kommen auch vorwärts. Wenn Sie aber Klassen haben, die halb voll sind mit Schülern, die eigentlich keine Freude am Fremdsprachenlernen haben, dann wird der ganze Unterricht gehemmt. Ich behaupte, dass die Qualität des heutigen Fremdsprachenunterrichts an der Realschule seit dem Obligatorium für die zweite Fremdsprache nicht zu-, sondern abgenommen hat.

Zum Thema Chancengleichheit: Wenn die Linke mich hier derart angreift, verstehe ich die Welt nicht mehr so recht. Ich meine, ich sei nun wirklich jemand, der sich für den Schwachen einsetzt und zwar nicht nur mit karitativem Gesäusel. Ich kämpfe auch dafür und zwar an vorderster Front, indem ich beispielsweise zu den Lehrmeistern gehe. Es ist für mich absolut nicht nur eine Tünche, sich für Schwache einzusetzen. Diesen Angriff von Linker Seite muss ich ganz scharf zurückweisen. Ich finde es absolut ungehörig, das Engagement für die Schwächeren als Gesäusel abzuqualifizieren. Die Chancengleichheit wird gesichert, indem wir die Angebotspflicht für zwei Fremdsprachen bei allen Kindern fordern. Ich weiss nicht, was wir da noch mehr sollen. Jeder, der zwei Fremdsprachen lernen will, kann dies tun. Wenn jemand weiss, dass er in einen Büroberuf einsteigen will, wird er zwei Fremdsprachen lernen und hat auch Freude daran. Wer vielleicht sogar einen sozialen Beruf erlernen will, wird die zweite Fremdsprache ebenfalls anpacken – niemand wird ausgeschlossen! Aber zwingen wir Schüler, die nicht zwei Fremdsprachen lernen wollen, nicht dazu! Mit der Ausländerpolitik hat das nun rein gar nichts zu tun, das muss ich in aller Deutlichkeit sagen.

Zum Dispensationsweg: Das tönt so wunderbar, als könnten wir die Schüler serienweise dispensieren. Fragen Sie einmal die Schulpräsi-

dentem, wie das im Moment abläuft; das ist ein Riesenproblem! Wenn halbe Schulklassen in der zweiten Fremdsprache nicht mehr mitkommen, dann muss doch ein Angebot vorhanden sein, damit diese Kinder einen wertvollen Unterricht bekommen. Mein Vorstoss verlangt diese minimale Flexibilisierung. Dieses Dispensationswesen ist ganz mühsam.

Regierungsrat Ernst Buschor: Es ist fast, aber noch nicht ganz alles gesagt. Ich möchte zwei oder drei Aspekte beifügen. Es ist sicher so, dass die Sprachschwäche nicht aus der Fremdsprachigkeit resultiert, sondern vor allem Kinder aus bildungsfernen Schichten davon betroffen sind, auch aus Deutsch sprechenden. Die Abwahl ist individuell möglich. Wir haben gehört, dass diese nicht problemlos ist. Wir machen auch sehr viel, und zwar mit QUIMS, dem RESA-Projekt, weil wir ja immer ein Massnahmenbündel brauchen, um dies lösen zu können.

Ich muss die Problematik der Abwahl unterstreichen, die Susanna Rusca angesprochen hat. Es gibt viele niederschwellige Berufe, die obligatorisch Französischunterricht haben. Ich erwähne etwa die Verkaufsberufe oder Berufe von Post und Bahn. Meines Erachtens müssen wir zuerst das Problem der Sprache in der Berufsbildung lösen, bevor wir solche Abwahlmöglichkeiten schaffen. Wenn wir das nicht tun, resultiert etwas sehr Gefährliches: Gerade sprachlich Schwächere können bestimmte Berufe nicht mehr wählen. Unsere Sekundarschule C bzw. die Oberschule würde zu einer versteckten Sonderschule mit schwächeren Chancen in der Berufsbildung.

Ich werde mich dafür einsetzen, dass wir differenzierte Lösungen mit Abwahlmöglichkeiten schaffen. Die Abwahlmöglichkeit muss aber im schweizerischen Sprachenkonzept fixiert werden. Die EDK wird hier noch vor den Sommerferien wichtige Vorentscheide fällen. Bitte belassen Sie uns im Interesse der schwächeren Schülerinnen und Schüler den Verhandlungsspielraum und lehnen Sie das Postulat ab.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 74 : 55 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der Grünen Fraktion

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): «Es ist etwas faul im Staate Zürich.» Die Behörden und die Bevölkerung im Zürcher Unterland und im Weinland sind schockiert. So steht es in der Begründung einer Interpellation, die letzte Woche in der Ratspost zu finden war, versehen mit den Unterschriften von 35 Kantonsrätinnen und Kantonsräten aus allen Fraktionen. Warum diese Aufregung? Der Zürcher Bundesrat Moritz Leuenberger hat in der Baukonzession für das Dok Midfield endlich einmal Klartext gesprochen. Wenn der Kanton Zürich mehrheitlich den Ausbau des Flughafens will, muss diese Mehrheit auch bereit sein, die Folgen zu tragen, z. B. wenn es darum geht, die Raumplanung an die massiven Auswirkungen des Flughafens anzupassen. Es wird Richtplanänderungen brauchen; die Nutzungsplanungen der Gemeinden müssen angepasst werden. Nutzungseinschränkungen bis hin zu Bauverboten müssen verfügt werden, selbstverständlich mit den damit verbundenen Entschädigungen. Der Bundesrat hat dies so festgelegt, weil die Mehrheit des Kantons Zürich inklusive Regierungsrat so vehement für den Ausbau des Flughafens ist.

Die Fakten über die negativen Seiten des Flughafenausbaus sind längst bekannt. Wenn dies immer mehr Befürworterinnen und Befürworter merken, ist dies bestenfalls ein ziemlich spätes Erwachen. Der Ausbau des Flughafens führt zwangsläufig dazu, dass weite Teile der Flughafenregion nicht mehr als gesunde Wohn- und Lebensräume dienen können – das ist tatsächlich schockierend! Wir staunen, dass diesem Schock bloss eine Interpellation gewidmet wird. Das ist eine ziemlich billige Ablenkung. Dies überrascht allerdings nicht, denn 26 der 35 Interpellationsunterzeichnenden gehören Fraktionen an, die sonst sehr lautstark für den Flughafenausbau eintreten.

Die Grünen stellen fest, dass die Politik nicht nur beim Flughafen versagt, wenn es um den Schutz von Mensch und Umwelt geht. Es gibt viel zu tun! Der grüne Vorschlag für Eigenverantwortung und Freiwilligkeit: Viel weniger fliegen! Wir gehen davon aus, dass wir die Unterschriften unter der Interpellation auch als Selbstverpflichtung für viel weniger fliegen ansehen dürfen. Wenn nicht, sind wir auf Ihre persönlichen Erklärungen gespannt.

Verschiedenes

Hinschied eines ehemaligen Ratsmitglieds

Ratspräsident Richard Hirt: In der vergangenen Woche ist der ehemalige CVP-Kantonsrat Hans Rudolf Künzli im 70. Altersjahr verstorben. Er gehörte unserem Parlament von 1983 bis 1987 als Vertreter des Wahlkreises Dielsdorf an. Der Verstorbene engagierte sich vor allem für Verkehrsfragen und Baubelange. So war er denn auch Mitglied der damaligen Raumplanungskommission. Der Abschiedsgottesdienst findet heute Nachmittag um 14 Uhr in der reformierten Kirche Niederhasli statt. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- **Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen**
Parlamentarische Initiative *Ruth Gurny Cassee (SP, Maur)*, *Willy Spieler (SP, Küsnacht)* und *Emy Lalli (SP, Zürich)*
- **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung**
Motion *Claudia Balocco (SP, Zürich)* und *Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich)*
- **Begegnungs- und Spielplätze in Wohn- und Zentrumszonen**
Postulat *Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon)* und *Anna Maria Riedi (SP, Zürich)*
- **Wohnumfelder für Kinder, insbesondere Kleinkinder**
Postulat *Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon)* und *Anna Maria Riedi (SP, Zürich)*
- **Vaterschaftsurlaub**
Postulat *Marco Ruggli (SP, Zürich)* und *Hugo Buchs (SP, Winterthur)*
- **Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich**
Postulat *Chantal Galladé (SP, Winterthur)*, *Bettina Volland (SP, Zürich)* und *Stephan Schwitter (CVP, Horgen)*
- **Mangel von Lehrkräften an den öffentlichen Schulen**
Anfrage *Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)* und *Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)*

- **Schulische und berufliche Förderung jugendlicher Mütter**
Anfrage *Anna Maria Riedi (SP, Zürich)* und *Luc Pillard (SP, Illnau-Effretikon)*
- **Bewilligungspraxis für die Antennen weiterer Telekommunikationssysteme**
Anfrage *Ueli Keller (SP, Zürich)*
- **Einrichtung einer Fachstelle für das Kind**
Anfrage *Chantal Galladé (SP, Winterthur)*, *Anna Maria Riedi (SP, Zürich)* und *Stephan Schwitter (CVP, Horgen)*
- **«Humanitäre Aktion 2000» des Bundesrates, Aufnahme längst integrierter Asylsuchender**
Anfrage *Johanna Tremp (SP, Zürich)* und *Dorothee Jaun (SP, Fällanden)*

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 13. März 2000

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 17. April 2000.